



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht Ordnungswidrigkeiten

Aktuelles Verkehrsstrafrecht 2011

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz November 2011
V 5.11

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Literaturliste

Ausgewertete Zeitschrift

1. Straßenverkehrsrecht (SVR)
2. Deutsches Autorecht (DAR)
3. Der Verkehrsanwalt
4. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
5. Strafverteidiger (StV)
6. Strafverteidiger Forum (StraFo)
7. Verkehrsrechtsreport (VRR)
8. Verkehrsrecht Aktuell (VA)
9. Verkehrsrechtssammlung (VRS)
10. Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS)
11. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)
12. Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)
13. zjs
14. zis
15. hrrs

Übersicht über einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

Bode, Absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger, zfs 2007, 488

Burhoff, Aktuelles zur Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Identifizierung, VA 2011, 142

Demandt, Lichtbildidentifizierung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, SVR 2009, 379

Janker Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (§ 24c StVG) – Grundlagen und Verteidigungsansätze, SVR 2008, 378

Janker, Punktereduzierung durch Teilnahme an Aufbau Seminaren oder verkehrspsychologische Beratung – Voraussetzungen und Inhalt, DAR 2008, 166

Krell, Das Alkoholverbot für Fahranfänger SVR 2007, 321

Sturzbecher, Bisherige Maßnahmen zur Erhöhung der Fahranfängersicherheit, BA 2011, 218

Bücher von Wolfgang Ferner

Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 10 Auflage

Wolfgang Ferner: Strafzumessung

Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht

Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr

Ferner: Strategie und Taktik in verkehrsrechtlichen OWi-Verfahren

Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht

Ferner: Kommentar zum OWiG

Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO

Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)

Ferner/Bachmeier/Müller: Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht

Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffe und Definitionen	5
II. Strafzumessung	7
1. Grundsätze der Strafzumessung	7
2. Strafzumessung in Bußgeldverfahren	8
3. Besonderheiten	10
III. Jugendstrafrecht	11
1. Anwendung von Jugendstrafrecht	11
2. Strafzumessung bei Jugendlichen	11
IV. StGB – allgemeiner Teil	12
1. Entziehung der FE, § 69 StGB	12
2. Isolierte Sperrfrist und die Regel des §69a StGB	18
V. Straftatbestände	23
1. Bedeutender Schaden	23
2. Fahrlässige Körperverletzung	24
3. Fahrlässige Tötung	25
4. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	28
5. Fahren ohne Fahrerlaubnis	32
6. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB	36
7. § 315c StGB, Straßenverkehrsgefährdung	37
8. Alkohol und Drogen	43
9. Nötigung	44
VI. Verfahrensrecht	46
1. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis § 111a StPO	46
2. Entbindung von der Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen	50
3. Terminierung und Verwerfung des Einspruchs	63
4. Akteneinsicht	67
1. Umfang der Akteneinsicht	68
1.1. Bedienungsanleitung	68
1.2. Lebensakte	69
1.3. Akteneinsicht des Sachverständigen	69
1.4. Name des Messbeamten	69
1.5. Digitale Kopie des Messfotos	69

1.6. Einsicht am Ort der Verwaltungsbehörde	70
1.7. Mögliche Folge der Weigerung	70
1.8. Verfahren bei Ablehnung	70
• Identifizierung anhand von Lichtbildern.	70
Identifikation in der Verhandlung	71
1.9. Gutachten	71
1.10. Ladung des Sachverständigen	73
1.11. Notwendige ergänzende Angaben	73
2.6. Beweisantrag	74
2.7. Urteil:	74
Bezugnahme	75
Identifizierung und Personalausweis	77
1.12. Rechtsbeschwerde	77
Checkliste zur Fahreridentifizierung	77
Durchsuchung	81
2. Ergänzung eines Urteils	81
Aktenversendungspauschale	82
Portopauschale und Aktenversendung	83
Video- und Bildaufzeichnungen im Straßenverkehr	83
§ 81a StPO	90
1. Grundsatz der Öffentlichkeit	100
VII. Einzelne Ordnungswidrigkeiten	100
1. Alkohol und Fahranfänger	100
3. Handyverbot, § 23 Abs. 1a StVO	102
4. Anlegen des Sicherheitsgurt § 21a Abs. 1 S. 1 StVO	107
5. Fahrverbot	107
VIII. ergänzende Anmerkungen	144
1. Punkte	144
2. Mitteilung der Staatsanwaltschaft an das KBA	145
3. Fahrtenbuch	147
4. Medizinisch-psychologische Untersuchung	147
2. Verwaltungsrecht	149

I. Begriffe und Definitionen

Öffentlicher Verkehrsraum

Das AG hat den Betroffenen wegen Verkehrsunfallflucht und Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und eine Sperrfrist von noch sechs Monaten angeordnet. Sowohl unerlaubtes Entfernen vom Unfallort als auch Fahren ohne Fahrerlaubnis ist nur **im öffentlichen Straßenverkehr** möglich. Öffentlicher Verkehrsraum ist nur gegeben, wenn entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten jedermann oder aber zumindest eine bestimmte größere Personengruppe den Bereich zum Verkehr nutzen können und dieser auch tatsächlich genutzt wird. Öffentlicher Verkehr liegt auch vor, wenn für die Zufahrt eine Parkerlaubnis oder ein Nutzungsentgelt verlangt wird.

Entscheidend ist, wie eng der Kreis der Berechtigten umschrieben wird. Privat- und Werksgelände, mit einer Einfriedung oder einer Zugangsbeschränkung durch Einlasskontrolle kann den Charakter der Öffentlichkeit nehmen. Stellt das Gericht fest, dass ein Hof durch ein Tor gesichert ist und die dahinter liegenden Wohnungen mit einem Schlüssel zu diesem Tor (4 Mieter) ausgestattet sind, der letzte Mieter am Abend in der Regel das Tor schließt und der erste Mieter am Morgen das Tor öffnet, sprechen die Umstände eher **gegen öffentlichen Straßenverkehr** als dafür. Aus solchen Feststellungen ist nicht ersichtlich, dass der Bereich der Allgemeinheit zugänglich ist und von einem entsprechenden zufälligen Personenkreis auch tatsächlich genutzt wird. Dagegen spricht schon die Abtrennung des Mieterparkplatzes mit einer Sperre von der Straße und der Umstand, dass offenbar jedem Mieter ein gesonderter Parkplatz zugewiesen ist. Auch der Umstand, dass Besucher der Mieter deren Parkplatz nutzen können, spricht nicht für einen öffentlichen Parkplatz. Denn solche Besucher wären kein „zufälliger Personenkreis“.

OLG Hamm, Beschluss vom 4.3.2008, 2 Ss 33/08 = NZV 2008, 257 = VRS 114, 273 = zfs 2008, 351 = VRR 2008, 230

Führen eines Kraftfahrzeuges:

Nicht tatbestandsmäßig ist auch das Wegschieben eines Fahrzeuges per Hand, OLG Koblenz, VRS 49, 366; Anders soll es sein, wenn das Anschieben erfolgt mit dem Zweck, den Motor zu starten, OLG Karlsruhe, DAR 1983, 365. Der Fahrschüler ist nicht Fahrer, BGH, NJW 1962, 869 (gilt aber nur für § 21 StVG). Die Begleitperson im begleiteten Fahren ist ebenfalls nicht Fahrzeugführer, Albrecht SVR 2005, 281

Führen eines Kraftfahrzeuges ohne den Motor in Bewegung zu setzen ist nicht möglich, BGHSt. 35, 390 = NZV 1989, 32

Unfall

Unfall setzt ein **plötzliches Ereignis** im Straßenverkehr voraus, bei dem ein verkehrstypisches Schadenrisiko sich realisiert. Dies ist nicht der Fall, wenn das Schadenereignis schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild folge einer deliktischen Planung ist. Dies gilt beispielsweise, wenn der Täter zielgerichtet und gewollt auf einen Lichtmast zufährt.

Unfall

Ein Unfall ist ein plötzliches Ereignis im Straßenverkehr, das mit den Gefahren des Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht. Wirken alle Beteiligten zusammen, liegt ein Unfall im Sinne von § 142 StGB nicht vor.

Voraussetzung ist, dass ein Schaden eingetreten ist, Bagatellschäden zählen nicht hierzu. Ein schutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche entfällt dann, wenn wegen der Geringfügigkeit des Schadens die zwischen den Beteiligten entstandenen Rechtsbeziehungen so unbedeutend sind, dass Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden (OLG Nürnberg, NZV 2007, 537).

Das ist der Fall, wenn der Geschädigte den Schaden vernünftigerweise nicht beseitigen wird und eine nennenswerte Wertminderung nicht eingetreten ist. Der Schwellenwert dürfte bei 50,00 € liegen.

Der bedeutende Sachschaden liegt dagegen bei 1.300,00 € mit einer Tendenz Richtung 1.500,00 € (LG Hamburg, Beschluss vom 1.2.2007, 603 Qs 54/07; AG Saalfeld DAR 2005, 52).

Führer eines Kraftfahrzeuges ist, wer bei laufendem Motor noch mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen befasst ist. Dies ist auch der Taxifahrer bei laufendem Motor, z. B. beim Kassieren des Fahrpreises.

Eine Verurteilung nach **§ 316a StGB** setzt jedoch voraus, dass der Angriff unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs erfolgt. Dies ist, je nach Verkehrssituation, bei einem haltenden Taxifahrer nicht mehr der Fall. Nicht ausreichend ist die Tatsache, dass der Motor des Fahrzeuges noch läuft und damit der Fahrer diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit widmen muss. Hierzu kommen müssen vielmehr weitere verkehrsspezifische Umstände, die die Verteidigungsmöglichkeiten des Fahrzeugführers einschränken.

BGH, Urteil vom 23.2.2006, 4 StR 444/05 = SVR 2006, 388 = NZV 2006, 431 = BA 2006, 482 = SVR 2007, 388

II. Strafzumessung

Burmann, Höhere Geldbußen – ein geeignetes Steuerungsmittel?, DAR 2007, 185

Fromm, Die Bedeutung der Zumessungsvorschrift des § 17 Abs. 4 OWiG am Beispiel von Verstößen gegen das Fahrpersonalrecht, VRR 2009, 408

1. Grundsätze der Strafzumessung

Strafzumessung Schweigen

Der Betroffene war wegen Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße von 200,00 € verurteilt worden. In dem Urteil war ausgeführt, dass durch das Schweigen die Aufklärung des Sachverhalts erschwert wurde.

Die Rechtsbeschwerde kann zugelassen werden, wenn das Urteil Rechtsfehler aufweist, die eine grundsätzliche Frage betreffen und der Fortbestand des Urteils zu einem schwer erträglichen Unterschied in der Rechtsprechung führen würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zu besorgen ist, dass der Tatrichter ohne höchstrichterliche Entscheidung seine rechtsfehlerhafte Praxis in gleichgelagerten Fällen fortsetzt.

Betroffene sind gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zu Beginn einer jeden – auch richterlichen – Vernehmung auf ihr Schweigerecht hinzuweisen. Dabei dürfen sie nicht befürchten, dass sich dies zu ihren Lasten auswirkt. KG, Beschluss vom 11.6.2010, 3 Ws (B) 270/10 = NJW 2010, 2900 = VA 2010, 158

Strafrahmen

Bei der Strafzumessung muss das Gericht zu erkennen geben, von **welchem Strafrahmen** es ausgegangen ist. Dies gilt insbesondere, wenn dargestellt werden muss, ob von einem gemilderten Strafrahmen gem. § 49 Abs. 1 StGB ausgegangen werden soll.

Die Begründung einer Strafe muss stets so erfolgen, dass dem Revisionsgericht die sachlich rechtliche Nachprüfung möglich ist. Dabei braucht der Tatrichter im Urteil zwar nur die Umstände aufzuführen, die für die Strafzumessung bestimmend sind, es ist aber fehlerhaft, wenn der Tatrichter Umstände außer Acht lässt, die für die Beurteilung wesentlich sind. So sollte sich ein eventuelles Geständnis oder eine Entschuldigung bei dem Geschädigten im Urteil wiederfinden.

OLG Koblenz, Beschluss vom 18.11.2010, 1 Ss 149/10=SVR 2011, 265

2. Strafzumessung in Bußgeldverfahren

Höhe des Bußgeldes

Bei der Bemessung der Geldbuße bleiben Eintragungen im Verkehrszentralregister, die der Regelung des § 29 Abs. 8 S. 2 StVG unterliegen außer Betracht. Eine Erhöhung kommt deswegen nicht in Betracht.

Dies gilt auch für eine Eintragung wegen § 316 StGB. Die einer 10-jährigen Tilgungsfrist unterliegenden Eintragungen können nach 5 Jahren nur noch verwertet werden für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben. Die Anordnung eines Fahrverbotes fällt nicht hierunter.

AG Brandenburg, Beschluss vom 8.5.2006, 21 OWi 451 Js-OWi 46911/05 (272/05) = BA 2007, 265

Tatmehrheit und Geldbuße

OWiG §§ 17 Abs. 3, 18, 20

Verletzen mehrere Handlungen Bußgeldvorschriften, so sind die Geldbußen gesondert festzusetzen. Dies gilt auch, wenn mehrere Handlungen gleichzeitig geahndet werden. Bei nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die mit einer Geldbuße von mehr als 250 € geahndet werden, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in Betracht gezogen werden. Zahlungserleichterungen sind gemäß § 18 OWiG von Amts wegen zu prüfen.

OLG Koblenz, Beschluss vom 3.1.2007, 1 Ss 289/06 = zfs 2007, 231

Wirtschaftliche Verhältnisse

Bei einer Geldbuße von mehr als 250,00 € ist die Geringfügigkeitsgrenze von § 17 Abs. 3 OWiG bei weitem überschritten. In diesem Fall sind genauere Feststellungen zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Betroffenen als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Geldbuße notwendig. Nicht ausreichend ist die Feststellung, dass der Betroffene Geschäftsführer einer GmbH ist. Auch bei der Anordnung eines zweimonatigen Fahrverbotes sind besondere Ausführungen notwendig. Dies gilt auch, wenn durch die Tat gleich zwei Regelfälle für die Anordnung eines einmonatigen Fahrverbotes gegeben sind.

KG, Beschluss vom 19.06.2006, 3 Ws (B) 282/06 = VRS 111, 202

Die Grenze für die Höhe der Geldbuße – insbesondere in Fällen des § 4 Abs. 4 BKatV - muss das Gericht beachten. Nach § 24 StVG betrug der Höchstbetrag 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit höchstens 500,00 €, bei Drogenfahrten das maximale Bußgeld 1.500,00 €, bei Fahrlässigkeit 750,00 €¹

¹ Seit G. v. 22.12.2008 beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 2.000 € bzw., 1.000 € für eine vorsätzliche bzw. fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten gem. § 24a StVG können mit Bußgeldern bis zu 3.000 € bzw. 1.500 € geahndet werden.

Bei geringfügigen Geldbußen bedarf es keiner Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. **Die Grenze für die geringfügige Geldbuße beträgt ca. 200,00 €**

OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.2006, 4 Ss OWi 690/06 = SVR 2007, 186

Eine geringfügige Ordnungswidrigkeit ist im Sinne von § 17 Abs. 2 OWiG in der Regel bis 250 € anzusehen. Dies kommt auch bis zu 500 € in Betracht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erkennbar vom Durchschnitt abweichen und es sich bei der festgesetzten Geldbuße um den im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsatz handelt.

Thüringer OLG, Beschluss vom 21.1.2010, 1 Ss 296/09=BA 2010, 247 = VRS 118, 298

Rotlicht

Eine Erhöhung des Bußgeldes mit Begründung, das Rotlicht sei bereits überaus lange angezeigt gewesen, ist unzulässig. Über den qualifizierten Rotlichtverstoß hinaus gibt es keine Steigerung der erhöhten abstrakten Gefahr. Für eine Erhöhung wegen besonders langer Dauer der Rotlichtphase ist daher kein Raum.

KG, Beschluss vom 13.2.2010, 2 Ss 267/09 = VA 2010, 136

Vorsatz

§§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 7 StVO, Bußgeldkatalog Nr. 83.2 und 83.3

Auch wenn der Verstoß – Fahren entgegen der Fahrtrichtung, Befahren des Seitenstreifens - vorsätzlich begangen wird, ist die Regelgeldbuße grundsätzlich nicht zu erhöhen. Ein derartiger Verstoß wird in der Regel vorsätzlich begangen. Bei Vorsatz handelt es sich dann um einen normalen Tatumstand (Thüringer OLG, zfs 2005, 207). Angemessen ist in diesen Fällen eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldbuße von 100,00 €. Thüringer OLG, Beschluss vom 6.4.2006, 1 Ss 347/05 = VRS 111, 209

Vorsatz

Eine regelmäßige Verdopplung des Bußgeldsatzes bei Vorsatz ist fehlerhaft. Der Bußgeldkatalogverordnung ist ein solcher Grundsatz nicht zu entnehmen. Maßgeblich sind die Kriterien des § 17 Abs. 3 OWiG (siehe aber § 3 Abs. 4a BKatV für Fälle ab 1.2.2009).

Dies gilt auch für das Fahrverbot, das kann nicht ohne weiteres verdoppelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn gegen den Betroffenen bislang kein Fahrverbot angeordnet wurde.

OLG Koblenz, Beschluss vom 10.3.2010, 2 SsBs 20/10= VA 2010, 100

Abgeordneter

Die berufliche und soziale Stellung des Betroffenen hat grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Sie kann nur in Einzelfällen ein Kriterium für die

Zumessung der Geldbuße sein. Dabei muss das Vergehen aber in einer konkreten Beziehung zu dem Beruf oder der sozialen Stellung sein.

OLG Bamberg, Beschluss vom 29.11.2010, 3 Ss OWi 1660/10 = NZV 2011, 149 = DAR 2011, 92 = VRR 2011, 72

3. Besonderheiten

Strafzumessung – ausländische Vorverurteilung

Eine ausländische Vorstrafe, die bei deutscher Verurteilung gesamtstrafenfähig wäre, ist im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung zu berücksichtigen.

BGH, Beschluss vom 27.1.2010, 5 StR 432/09 = DAR 2010, 210

Strafzumessung bei Falschaussage

Der Umstand, dass ein Täter hartnäckig auf seine Falschaussage besteht, kann straferschwerend berücksichtigt werden. Dies ist keine Doppelverwertung eines gesetzlichen Tatbestandes. Voraussetzung ist, dass das Urteil konkrete, einzelfallbezogene Feststellungen zu der erschwerend gewerteten Hartnäckigkeit enthält und dem Angeklagten nicht nur angelastet wird, dass er seine Aussage nicht widerrufen hat. Hierzu kann es ausreichend sein, dass einem Angeklagten zunächst die Zweifel an der Richtigkeit der Aussage anhand einer eigenen abweichenden früheren Aussage vor Augen geführt werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.8.2009, 3 Ss 233/09 = NZV 2009, 105

Geringe Freiheitsstrafe

Das Übermaßverbot schließt die Verhängung von Freiheitsstrafen auch bei geringfügigen Straftaten nicht generell aus. Erfordern diese Delikte gemäß § 47 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe, so können die Anforderungen an einen gerechten Schuldausgleich und die Beachtung des Übermaßverbotes gebieten, dass die lediglich auf die Mindeststrafe erkannt wird. Aus dem Gebot der schuldangemessenen Strafe ergibt sich auch nicht die Verpflichtung, Freiheitsstrafen erst ab einer bestimmten Schadenshöhe zu verhängen. Die Forderungen, in Bagatellverfahren auf Freiheitsstrafen zu verzichten käme einem zurückweichen der Rechtsordnung vor unbelehrbaren und unbeeinflussbaren Tätern gleich und müsste als Aufgabe der Unverbrüchlichkeit des Rechts aufgefasst werden.

Maßgebend für die Bemessung einer schuldangemessenen Strafe ist in erster Linie die Schwere der Tat, ihre Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung sowie der Grad der persönlichen Schuld. Diese Elemente sind miteinander verknüpft.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2006, 1 Ss 575/05 = NZV 2006, 317 = VRS 110, 265

III. Jugendstrafrecht

Krumm, OWi-Verfahren vor dem Jugendrichter, NZV 2010, 68

1. Anwendung von Jugendstrafrecht

Der Angeklagte hat eine Beleidigung und eine vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs begangen. Eine Straßenverkehrsgefährdung ist erfüllt, wenn jemand (durch falsches Überholen) unmittelbar nach dem Überholvorgang einschert und scharf abbremst, um den nachfolgenden Kraftfahrer zu einer Vollbremsung zu zwingen.

Obwohl der Betroffene 20 Jahre alt ist, kann Jugendstrafrecht angewandt werden. Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vorneherein ausgeschlossen. Auch Straßenverkehrsvergehen können unter das JGG fallen. Ob eine Straftat eine Jugendverfehlung ist, ist im Wesentlichen Tatfrage. Im Zweifel ist Jugendstrafrecht anwendbar. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, lässt nicht auf das Vorliegen von Erwachsenenreife schließen. Das Wissen und die Verkehrsvorschriften bedeutet keine Reife im Sinne verantwortlichen Handelns.

AG Rudolstadt, Urteil vom 14.11.2006, 630 Js 20296/06 2 Ds jug. = VRS 111, 35
So auch schon AG Saalfeld, Urteil vom 8.7.2003, 675 Js 1800/03 2 Ds jug. = StV 2005, 65.

2. Strafzumessung bei Jugendlichen

Auch ein Jugendlicher muss sich effektiv verteidigen können. Bestreitet der Angeklagte die Tat, darf ihm keine fehlende Reue strafscharfend vorgeworfen werden.

BGH, Beschluss vom 7.10.2009, 2 StR 283/09 = HRRS 2009, 533

Die Verurteilung zur Strafe sowie die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind auch im Jugendstrafrecht möglich.

BVerfG, Beschluss vom 8.2.2007, 2 BVR 2060/06 = hrrs 2007, 95

Bagatellfälle

Das AG hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zurückgewiesen. Zwar hat es einen Regelfall nach § 69 StGB bejaht. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass Betroffene Heranwachsender ist. In Ausnahmefällen kann jedoch von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden, weil die Indizwirkung des Regelbeispiels in Bagatellfällen entfällt. Dies hat das AG im vorliegenden Fall bejaht: der dann Beschuldigte hat im fahruntüchtigen Zustand seinen PKW aus einer Tiefgarage nur wenige Meter bis an den Fahrbahnrand der öffentlichen Straße geführt.

AG Oldenburg, Beschluss vom 14.2.2008, 6 Ds jug. 202/07 = SVR 2008, 230 = BA 2008, 323

IV. StGB – allgemeiner Teil

1. Entziehung der FE, § 69 StGB

Burhoff, Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, gibt es Verteidigungsansätze?, VRR 2009, 172

Deutscher, Arbeitshilfe: Rechtsprechung zu Nachschulungsmaßnahmen nach Trunkenheitsfahrt bei §§ 69, 69 a StGB, VRR 2010, 247

Fromm, Schmidt, Der Vorrang des Strafverfahrens bei der Fahrerlaubnisentziehung, NZV 2007, 217

Gehrmann, Grenzwerte für Drogeninhaltsstoffe im Blut und die Beurteilung der Eignung im Fahrerlaubnisrecht, NZV 2008, 377

Göbner/Krumm, Verteidigungsstrategien bei drohender Fahrerlaubnisentziehung
NJW 2007, 2801

Kotz, Entschädigung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, VRR 2009, 367

Krumm: Verteidigungsstrategie, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, SVR 2007, 236

Pott, Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde nach rechtskräftigem Strafurteil, NZV 2010, 282

Schmidt u.a., Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr und Atemalkoholanalytik BA 2008, 281

Zopfs, Fahrerlaubnisentzug (§ 69 StGB) auch bei Mitfahrern, Kfz-Haltern oder Tatbeteiligten?, NZV 2010, 179

Fahren ohne Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt in Betracht, wenn jemand eine typische Verkehrsstraftat begeht (BGHSt 50, 93). Hierzu gehört insbesondere auch das Fahren ohne Fahrerlaubnis (BGH, Beschluss vom 5.9.2006, 1 StR 107/06). Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eine typische Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges.

Zeitpunkt

Die Ungeeignetheit eines Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen ist für den Zeitpunkt der Hauptverhandlung festzustellen. Dabei muss auch sein Verhalten nach der Tat berücksichtigt werden, insbesondere, wenn er seit dem Tatzeitpunkt mehr als 20 Monate am Straßenverkehr ohne Beanstandung teilgenommen hat.

OLG Oldenburg, Beschluss 17.1.2005, Ss 428/04 (I 2) = BA 2006, 403

Hohes Alter

Allein das hohe Alter eines Betroffenen rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass körperliche Mängel dem sicheren Führen eines Fahrzeuges entgegenstehen; es ist immer erforderlich, dass die charakterliche Ungeeignetheit festgestellt wird..

OLG Celle, Beschluss vom 7.8.2007, 32 Ss 113/07 = SVR 2008, 226 = VRR 2007, 472

Motorboot

Das Führen eines Motorbootes in alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit kann nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr führen. Boote fallen ebenso wenig wie Lokomotiven unter den Begriff des Kraftfahrzeuges im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte er längst eine andere Formulierung, etwa entsprechend § 1 Abs. 2 StVG bei § 69 StGB verwendet.

Brandenburgischen OLG – Schifffahrtsobergericht – Urteil vom 16.4.2008, 1 Ss 21/08 = DAR 2008, 393 = VRS 114, 366 = zfs 2008, 466 = NZV 2008, 474 = BA 2008, 317

Der Betroffene war angetroffen worden, während er ein Motorboot führte. Hierbei wurde eine Blutalkoholkonzentration von 1,48 ‰ festgestellt. Das LG hat die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis **aufgehoben**. Danach ist ein Motorboot kein Kraftfahrzeug im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB.

LG Oldenburg, Beschluss vom 7.8.2007, 250 Js 32918/07 – 1 Qs 338/07 = NZV 2008, 50

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt nicht, bei einer Trunkenheitsfahrt mit Booten.

OLG Rostock, Beschluss vom 26.6.2008, 1 Ss 95/08 I 49/08 = VRS 115, 129 = NZV 2008, 472 = VA 2008, 155 = VRR 2008, 430

Auch ein **Motorboot ist ein Kraftfahrzeug** im Sinne von § 69 StGB.

§ 315c StGB verbietet das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr, während § 316 StGB lediglich auf den Verkehr abstellt – somit auch See- und Binnenschifffahrt erfasst ist. Eine Legaldefinition des Kraftfahrzeuges fehlt. § 1 Abs. 2 StVG lautet allerdings:

„Als Kfz im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, oder an Bahngleise gebunden sind.“

LG Kiel, Beschluss vom 23.8.2006, 3 Qs 62/06 = DAR 2006, 699 = NZV 2007, 160 = BA 2007, 189

Nach herrschender Meinung sind Motorboote nicht unter dem Begriff des Kraftfahrzeuges zu subsumieren. Zur Begründung wird von den Vertretern diese Ansicht auf die Legaldefinition in § 248b Abs. 4 StGB sowie in § 1 Abs. 2 StVG verwiesen. Danach sind Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge.

Die Kammer schließt sich jedoch der Gegenauffassung an, wonach Motorboote auch von § 69 StGB erfasst werden (LG Kiel, BA 2007, 189, Tröndle/Fischer §69

Rn. 3). Der Begriff des Kraftfahrzeuges ist autonom auszulegen und erfasst auch Motorboote.

LG Oldenburg, Beschluss vom 23.11.2007, 4 Qs 515/07=BA 2008, 319

Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht zulässig, wenn ein Deutscher die Fahrerlaubnis im Ausland erworben hat, er einen Wohnsitz im Inland hat, aber nicht auszuschließen ist, dass der Inhaber die Fahrerlaubnis in Deutschland nicht nutzen will.

Grundsätzlich ist nach § 69b Abs. 1 StGB auch bei ausländischen Fahrerlaubnissen der Entzug möglich. Dies gilt insbesondere, wenn der Angeklagte berechtigt ist, mit einem (hier: irischen) Führerschein in Deutschland Pkws zu führen.

OLG Köln, Beschluss vom 16.5.2008, 181 Ss 17/08

Entziehung in sonstigen Fällen

Auch ein Fremdschaden, der bei 1.220,00 € liegt, mithin unterhalb der Grenze eines bedeutenden Schadens, kann zu Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das sonstige Verhalten ein hohes Maß an Gleichgültigkeit erkennen lässt.

LG Berlin, Beschluss vom 31.3.2010, 534 Qs 40/10 = NZV 2010, 476 = DAR 2010, 533 = VRS 119, 224

Absehen von der Entziehung, IVT-Hö

Der Angeklagte war mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,12 ‰ Auto gefahren. Das AG hat ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt und ihm verboten, für die Dauer von zwei Monaten Kraftfahrzeuge aller Art zu führen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.

Beginnt ein Angeklagter, der wegen einer BAK von 2,1 ‰ angeklagt ist, während des Strafverfahrens direkt nach der Tat eine Verkehrstherapie und nimmt dann dieser Maßnahme auch nachweisbar ernsthaft teil, kann dies ein Absehen von der Regelfolge des § 69 Abs. 2 StGB rechtfertigen.

LG Düsseldorf, Urteil vom 11.4.2008, 24a Ns 26/07 = BA 2009, 48 = DAR 2008, 597, mit Anmerkungen Himmelreich

Trunkenheitsfahrt

Nach einer freiwillig durchgeführten MPU kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,29 ‰ von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden.

AG Reinbeck, Urteil vom 15.9.2008, 2 Ds 760 Js 22035/08 (257/08) = SVR 2008, 471

Trotz einer Blutalkoholkonzentration von 1,48 ‰ hat das Gericht von einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach Ablegung einer MPU abgesehen.

AG Pinneberg, Urteil vom 13.2.2008, 33 Ds 302 Js 23702/07 (118/07) = SVR 2008, 471

Ist der wegen Trunkenheit im Straßenverkehr Angeklagte bereits seit sechs Monate ohne Führerschein, seit der Tat alkoholabstinent und befindet sich in

einer psychosozialen Betreuung und unterzieht sich einer Suchtberatung, spricht dies gegen die Ungeeignetheit.

AG Iserlohn, Urteil vom 23.6.2009, 17 Cs – 874 Js 1168/08 – 110/09 = zfs 2010, 48

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann jedenfalls dann abgesehen werden, wenn seit der Tat und der Sicherstellung des Führerscheins zehn Monate vergangen sind und der Angeklagte in dieser Zeit eine intensive verkehrspsychologische Maßnahme durchlaufen hat und hierdurch seine Fahreignung wieder hergestellt wird. In einem solchen Fall wird ein Fahrverbot ausgesprochen.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 2.3.2010, 9 Ds- 82 Js 3375/09- 111/09= VA 2010, 118 = DAR 2010, 280 = NZV 2010, 272 = BA 2010, 250 = VRR 2010, 311

Eine vor der Hauptverhandlung erfolgreich durchgeführte Verkehrstherapie kann dazu führen, dass der Angeklagte nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Kfz ist und nur noch ein Fahrverbot angeordnet werden muss.

AG Bremen, Urteil vom 1.12.2009, 82 Cs 600 Js 50024/09 (455/09) = VerKA 2010, 108

Reduzierung der Sperrfrist

Die Absolvierung einer zehnstündigen anerkannten Verkehrstherapie lässt noch nicht die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges bei einem einschlägig vorbestraften Angeklagten entfallen. Sie rechtfertigen deshalb, eine an sich angemessene Sperrfrist von 12 Monaten auf 4 Monate zu reduzieren.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 15.7.2008, 9 Ds 82 Js 2342/08- 70/08= BA 2008, 323 = NZV 2008, 530

Unerlaubtes Entfernen

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Falle des Verdachts des § 142 StGB scheidet aus, wenn aufgrund der Größe des Fahrzeuges der subjektive Tatbestand nicht eindeutig erfüllt sein muss.

LG Braunschweig Beschluss vom 26.3.2008, 1 Qs 70/08 = NZV 2009, 253

Voraussetzung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. 111a StPO ist der dringende Verdacht, dass die Voraussetzungen für die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegen.

Auch im Falle der Unfallflucht kann von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Ermöglicht der Beschuldigte nachträglich freiwillig die Feststellung seiner Unfallbeteiligung, kann das auch bei einem schwerwiegenden Verstoß milder beurteilt werden.

LG Köln, Beschluss vom 20.10.2009, 103 Qs 86/09= VRR 2010, 110

Der Betroffene wurde wegen **Fahren ohne Fahrerlaubnis** verurteilt. Danach erwirbt er eine neue Fahrerlaubnis und nimmt für drei Monate unbeanstandet am öffentlichen Straßenverkehr teil. Hieraus kann das Gericht ersehen, dass der charakterliche Mangel weggefallen ist und kann von einer Entziehung der Fahrerlaubnis Abstand nehmen. Ein Fahrverbot ist in der Regel geboten.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 14.9.2010, 9 Ds 82 Js 3172/10-86/10, 9 Ds 86/10 = BA 2010, 435 = NZV 2011, 102

notfallbedingtes Versagen

Der Angeklagte hat sich noch in der Nacht der Trunkenheitsfahrt selbst bei der Polizei gemeldet und so seine Tat erst bekannt gemacht. Er hatte Alkoholkonsum begonnen, als nicht absehbar war, dass er nachts zu einer Brandmeldung ins Krankenhaus gerufen wurde. Die Stelle als technischer Leiter hatte er zur Tatzeit erst einen Monat inne, so dass es sich um seine erste Notfallbenachrichtigung handelte, in der er kopflos reagierte. Er bildete sich ein, selbst unbedingt der Feuerwehr helfen zu müssen und den Brandmelder ausfindig machen zu müssen. Angesichts dieser Umstände reicht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen aus. Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2, Nr. 2 StGB ist dagegen widerlegt.

AG Hameln, Urteil vom 6.2.2008, 11 Cs 7471 Js 89812/07(328/07) =DAR 2008 655

Zeitablauf nicht entscheidend

Der bloße Zeitablauf rechtfertigt kein Absehen von der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis. Der charakterliche Mangel wird kraft Gesetzes vermutet. Das Gericht kann daher nur absehen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Eignungsmangel nicht mehr besteht. Reiner Zeitablauf gehört nicht hierzu.

KG, Beschluss vom 1.11.2010, (3) 1 Ss 317/10 (180/10) = VA 2011, 85

Fürsorglicher Entzug der Fahrerlaubnis

Besteht nach den Umständen auch nur ein vager Verdacht, dass der Angeklagte in Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, so ist die vorsorgliche Entziehung der Fahrerlaubnis möglich und geboten. Das Gericht hielt es für geboten, vorsorglich die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen, obwohl nicht feststeht, ob der Angeklagte überhaupt in Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist.

AG Laar, Urteil vom 18.2.2008, 3 Ds 6 Js 12423/07 = NZV 2008, 640

Keine Entziehung ausländischer Fahrerlaubnis

Das AG hatte den Angeklagten wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt und ihm vorsorglich eine eventuell in der Zwischenzeit erteilte ausländische Fahrerlaubnis entzogen. Der Angeklagte hat auf Frage die Auskunft verweigert, ob ihm in der Zwischenzeit eine österreichische Fahrerlaubnis erteilt sei. **Ein Bedürfnis für eine Verdachtsentziehung besteht nicht mehr.** Nach § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV berechtigt eine EU-Fahrerlaubnis während des Laufs einer gerichtlich angeordneten Sperrfrist nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Wer dagegen handelt, macht sich in der Regel strafbar. Nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV neuer Fassung berechtigt überdies eine EU-Fahrerlaubnis in aller Regel nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Inland, wenn der Berechtigte ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbare Information seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik hatte. Eine solche Rechtsprechung entspricht der Richtlinie 91/439/EWG.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.9.2010, 5 Ss 471/10 = DAR 2010, 710 = NZV 2011, 101 = NJW 2010, 3591 = VA 2011, 11 = BA 2010, 431 = StRR 2011, 115 = VRS 119, 348 = VRR 2010, 471

Ausnahmen von der Sperre

Stellt das Gericht am Tag der Entscheidung das Fehlen charakterlicher Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen fest, kann eine Ausnahme von der Sperre gemäß § 69 Abs. 2 StGB nicht festgestellt werden, insbesondere nicht für solche Fahrzeuge, deren Führen wegen der von ihm ausgehenden besonderen, höheren Betriebsgefahr, ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein erfordert. **Besondere Umstände** können eine Ausnahme aber bewirken: Wenn der verkehrsrechtlich bislang noch nicht vorgeahndete Berufskraftfahrer mit seinem **Privatfahrzeug** eine Trunkenheitsfahrt unternahm und die Wahrscheinlichkeit einer Trunkenheitsfahrt mit dem Dienstfahrzeug äußerst gering ist. In diesem Fall kann z.B. eine Ausnahme für ein **Müllfahrzeug** erteilt werden.

AG Frankfurt, Urteil vom 25.10.2006, 920 Cs –213 Js 23993/06 = NJW 2007, 312 = NZV 2007, 159 = NZV 2007, 261

Sonstige Ausnahme von der Sperre

Fahrzeuge der Bundeswehr der Klassen B und CE mit Anhänger können von der Sperre nach Entziehung einer Fahrerlaubnis ausgenommen werden.

AG Kiel, Beschluss vom 10.4.2007, 35 Cs 554 Js 351/07 – 191/07 = SVR 2008, 146

Bei Entziehung der Fahrerlaubnis kann eine Ausnahme von der Sperre hinsichtlich der Kraftfahrzeuge der **Klassen T und L** angezeigt sein, wenn zur Fortführung der Ausbildung eines Landwirtes es notwendig ist, dass der Angeklagte diese Führerscheinklassen behalten kann.

Der Betroffene war mit einer Alkoholkonzentration von 1,35 ‰ mit einem Roller unterwegs gewesen.

Dies gilt auch für vorläufige Maßnahmen (AG Gießen, Beschluss vom 2.9.2009, 5609 Gs- 601 Js 19356/09)

AG Alsfeld, Urteil vom 22.10.2009, 4 Ds- 601 Js 19356/09=zfs 2010, 168

Beschränkung der Berufung – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Motorboot

Die Beschränkung der Berufung auf den Gesichtspunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis ist wirksam, wenn die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil des Urteils selbstständig beurteilt werden kann.

Brandenburgischen OLG – Schifffahrtsobergericht – Urteil vom 16.4.2008, 1 Ss 21/08 = DAR 2008, 393 = VRS 114, 366 = zfs 2008, 466 = NZV 2008, 474 = BA 2008, 317

Beschränkung des Rechtsmittels

Eine Beschränkung auf die Frage der Bewährung ist grundsätzlich möglich. Sie ist jedoch unzulässig, wenn zwischen der Aussetzungsfrage und der Verhängung der Maßregel eine **untrennbare Wechselbeziehung** besteht. Eine solche Wechselbeziehung besteht dann, wenn trotz des Vorliegens einer Katalogtat

nach § 69 StGB Anlass dazu besteht, die Frage der charakterlichen Ungeeignetheit des Angeklagten im Einzelnen zu überprüfen. Gleiches gilt in Bezug auf die Anordnung der Nebenstrafe eines Fahrverbots.

Ein solcher Anlass kann dann bestehen, wenn der Täter im fahruntüchtigen Zustand nur ein Leichtmofa geführt und mit diesem nur eine kurze Fahrtstrecke zurückgelegt hat. Dies gilt besonders, wenn Auslöser der Fahrt nur eine altruistische Motivation ist.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.1.2007, 2 St OLG Ss 280/06 = Blutalkohol 2007, 378

Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot des § 331 Abs. 1 StPO verhindert aber, dass gegen einen Angeklagten, gegen den in erster Instanz lediglich eine isolierte Sperre verhängt wurde, im Berufungsverfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2010, 2 Ws 361/10 = NZV 2010, 633 = BA 2011, 110

Gesamtstrafe

Haben sich im früheren Urteil angeordnete Maßnahmen (etwa die Entziehung einer Fahrerlaubnis), aus welchen Gründen auch immer erledigt – z. B. durch Eintritt der Rechtskraft des früheren Urteils – so fehlt es an der Notwendigkeit gleichwohl über ihre Aufrechterhaltung zu befinden, wenn dies auch regelmäßig unschädlich ist.

BGH, Beschluss vom 28.10.2009, 2 StR 351/09 = NZV 2010, 211

Bei der Gesamtstrafenbildung ist, wenn ein Urteil einzubeziehen ist, das unter anderem auf Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung einer Sperrfrist erkannt hat, zu prüfen, ob sich die Sperrfrist in Folge Zeitablaufs erledigt hat. Sollte sich die Sperrfrist erledigt haben, ist lediglich die Entziehung der Fahrerlaubnis, nicht aber auf die Sperrfrist aufrecht zu erhalten.

BGH, Beschluss vom 14.2.2008, 1 StR 542/07 = VA 2008, 121

Freiheitsberaubung

Auch beim Vorwurf der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB müssen im Urteil genaue Feststellungen getroffen werden **zu den Voraussetzungen des § 69 StGB**. Mögliche Feststellungen sind etwa, dass das Opfer sich während der Freiheitsberaubung und der Fahrt im PKW körperlich widersetzte, wodurch eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs in Betracht kommt.

BGH, Beschluss vom 18.12.2007, 1 StR 86/05 = VA 2008, 65

2. Isolierte Sperrfrist und die Regel des §69a StGB

Sperrfrist

Bei der **Bemessung einer Sperrfrist** für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis muss das Gericht auch das Verhalten des Angeklagten nach der Tat berücksichtigen. Bei therapeutischer Beratung durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie ist eine Sperrfrist von noch vier Monaten

ausreichend, wenn bei ihm keine Alkoholkrankheit vorliegt und er seit Begehung der Tat abstinent lebt.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt, ihm wurde die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von vier Monaten angeordnet.

LG Dresden, Urteil vom 31.08.2006, 12 Ns 708 Js 5101/06 = zfs 2007, 53 = BA 2007, 263

Absehen von einer Sperre

Die Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (Alkohol 1,05 ‰) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20,00 € verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen und der Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis bestimmt. Insoweit wurde ausgenommen das Recht, Rettungsfahrzeuge und Krankentransportfahrzeuge zu führen. Die Angeklagte befand sich in der Ausbildung als Rettungsassistentin, einen ersten Ausbildungsabschnitt hatte sie bestanden. Notwendig war es, dass sie jetzt eine praktische Ausbildung von 1.600 Stunden ableistet und hierzu sowohl Rettungswagen als auch Krankentransporte führt. Zur Fortsetzung der Ausbildung war es notwendig, Rettungsfahrzeuge und Krankentransportfahrzeuge von der Sperrfrist auszunehmen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Angeklagte bislang strafrechtlich und verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten war, der Blutalkoholwert knapp unter der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit lag, sie nicht realisiert hatte, dass sie noch einen hohen Restalkoholspiegel hatte und die Fahrt nicht im Zusammenhang mit einem Krankentransport stand.

AG Celle, Urteil vom 20.4.2006, 20b Cs 4202 Js 1506-65/06 = Mitteilungsblatt 2006,168

Wiedereinsetzung, Sperrfrist bei Gesamtstrafe

Eine Zustellung, die entgegen der Bestimmung des § 145a Abs. 3 S. 2 StPO alleine an den Angeklagten erfolgt, ohne dass der Verteidiger eine Abschrift erhält, ist wirksam, sie begründet jedoch in der Regel die Wiedereinsetzung. Der Angeklagte darf darauf vertrauen, dass entsprechend der Vorschrift des § 145 Abs. 3 S. 2 StPO verfahren wird. Eine entsprechende Nachfrage bei Gericht oder dem Verteidiger ist nicht notwendig.

Bei der Bildung einer Gesamtstrafe, bei der jeweils unabhängig voneinander Sperrfristen festgelegt wurden, ist das Gericht gehalten, eine einheitliche Sperrfrist zu bestimmen. Dabei darf einerseits die Höchstdauer einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht überschritten werden und nicht die Mindestfrist unterschritten werden. Die Mindestfrist ist die zuletzt ablaufende Sperrfrist aus einem der einbezogenen Urteile.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 14.2.2007, Qs 137/06 = VRS 112, 271 = NZV 2007, 431

Lebenslage Sperre

Auch im Falle der Anordnung einer lebenslangen Sperrfrist kann eine Aufhebung der Sperre erfolgen. Eine solche kommt aber nur in Betracht, wenn aufgrund neuer Tatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene sich im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird. Verbleibende Zweifel gehen zu seinen Lasten.

OLG Celle, Beschluss vom 27.11.2008, 2 Ws 362/08 = BA 2009, 101 = VRR 2009, 189

Auch nach 45 Jahren kann eine lebenslange Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis Bestand haben. Dies gilt insbesondere, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und nicht bereit ist Schulungen zu absolvieren.

AG Bochum, Beschluss vom 22.10.2010, 29 AR 16/10 = VRR 2011, 32 = VA 2011, 50 = DAR 2011, 97

EU- Fahrerlaubnis

Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinien 91/439/EWG sind die EU- Mitgliedsstaaten grundsätzlich zur vorbehaltlosen gegenseitigen Anerkennung vom Führerschein verpflichtet. Die Prüfung der Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung der gemeinschaftlichen Mindestvorgaben fallen ausschließlich in die Kompetenz des den Führerschein ausstellenden Staates. Nach § 8 Abs. 4 und Abs. 2 der Richtlinien erlaubt die Vorschrift einem Mitgliedsstaat der EU die Gültigkeit eines vom einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein dann nicht anzuerkennen, wenn auch dessen Inhaber in seinem Hoheitsgebiet eine innerstaatliche Vorschrift über die Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt wurde. Es kommt darauf an, ob nach Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis die Sperrfrist in Kraft trat. Eine Sperrfrist lässt jedoch die Wirksamkeit der Erteilung einer ausländischen Fahrerlaubnis unberührt.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2010, 2 Ws 361/10 = NJW 2010, 2817

Nach § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht eine Sperre vorzeitig aufheben, wenn sich ein Grund zu der Annahme ergibt, dass der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Bei der Prüfung der Möglichkeit der Abkürzung muss **in jedem Einzelfall** eine genaue Prüfung der neu hervorgetretenen Tatsachen erfolgen. Gründe wie: Alleinernährer, bessere Verdienst- und Arbeitsmöglichkeit sind dagegen nicht geeignet, zu einer Kürzung der Sperrfrist zu gelangen. Auch allein der Zeitablauf oder andere wirtschaftliche Gesichtspunkte reichen ebenfalls nicht. Aufgrund neuer Tatsachen muss vielmehr ersichtlich sein, dass nunmehr die Annahme gerechtfertigt ist, der Verurteilte besitze entgegen der Prognose des Tatrichters das für einen Kraftfahrer erforderliche Verantwortungsbewusstsein.

OLG Hamburg, Beschluss vom 12.3.2007, 2 Ws 258/07 = NZV 2007, 250

Die Abkürzung der Sperrfrist ist ein Ausnahmefall. Sie bedarf daher in jedem Fall einer genauen Prüfung neu hervorgetretener Umstände. Die günstige Sozialprognose einer Strafvollstreckungskammer sowie die besseren Erwerbsmöglichkeiten sind nicht solche Gründe.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.03.2007, 2 Ws 58/07 = BA 2007, 261

Die Abkürzung einer Sperrfrist kommt nur dann in Betracht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Täter zum Führen von Fahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Diese abweichende Würdigung vom Urteil muss auf **neuen Tatsachen** beruhen. Bloßer Zeitablauf genügt nicht. Auch Nachteile, die nicht nur dem Verurteilten, sondern auch dessen Familie treffen, reichen nicht aus. Als neue Tatsachen können keine jetzt detailliert vorgetragenen Umstände gewertet werden, die bereits beim Erlass des Urteils bekannt waren.

LG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2007, 1 Qs 277/07 = NZV 2008, 103

Die Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB ist grundsätzlich nicht geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für eine **in der Zukunft liegenden Zeitpunkt** anzuordnen. Diese Ausnahmeregelung erlaubt vielmehr nur die vorzeitige Aufhebung einer bestimmten Sperrfrist, wenn der Zweck der Maßnahme vorzeitig erreicht ist. Dann muss Grund zur Annahme bestehen, dass der Täter im Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist. Diese Feststellung kann nur nach eingehender Prüfung getroffen werden, allein die Teilnahme an einer Nachschulung ist hierzu nicht ausreichend.

LG Berlin, Beschluss vom 13.2.2008, 502 Qs 13/08=BA 2008, 320

LG Berlin, Beschluss vom 25.1.2011, 506 Qs 8/11 = VRS 120, 199

Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 ‰ mit Alkohol erstmals einschlägig auffällig geworden sind, kann die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen.

LG Flensburg, Beschluss vom 8.4.2005, II Qs 36/05 = BA 2006, 157

Eine hohe Blutalkoholkonzentration (2,0 ‰) spricht nicht gegen den Wegfall des Eignungsmangels. Bei der Prüfung einer Sperrfristverkürzung begründet die erfolgreiche Teilnahme an einer mehrerer Monate dauernden Verkehrstherapie regelmäßig die Annahme, dass der bei ihm festgestellte Eignungsmangel weggefallen ist.

LG Potsdam, Beschluss vom 2.11.2004, 23 Qs 151/04 = BA 2006, 156

Auch nach einer Trunkenheitsfahrt mit 2,18 ‰ ist die Verkürzung der Sperrfrist möglich. Der Betroffene hat eine Nachschulung durchgeführt und damit insbesondere durch die Intensivberatung mit Einzelgesprächen Grundlage gesetzt, anzunehmen, dass er nicht mehr ungeeignet ist.

LG Leipzig, Beschluss vom 12.8.2009, 1Qs 210/09 = NZV 2010, 105

Eine vorzeitige Aufhebung der Sperre gemäß § 69a StGB kann auch bei hoher Blutalkoholkonzentration (2,82 ‰) erfolgen. Hierbei kann besonders Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte durch eine Nachschulung oder ein

Aufbauseminar eine risikobewusste Einstellung entwickelt hat. Eine solche Entwicklung ist belegt, wenn der Täter an einer Verkehrstherapie, zum Beispiel IVT-Hö Berlin-Brandenburg teilgenommen hat.

LG Berlin, Beschluss vom 2.8.2010, 533 Qs 97/10 = DAR 2010, 712

Der Angeklagte erreicht eine Verkürzung der Sperrfrist von acht Monaten auf fünf Monate. Der Betroffenen war wegen Trunkenheit im Verkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,14 ‰ verurteilt worden. Das LG Aachen erkennt die hervorragende Wirkung der TÜV-Nachschulung für Trunkenheits-Ersttäter an. Ebenso erfolgreich sind andere Nachschulungen wie „IVT-Hö“, „AFN“ oder „impuls“.

LG Aachen, Beschluss vom 25.11.2005, 65 Qs 122/05 = SVR 2006, 193 = BA 2007, 262

Die Verkürzung der Sperre in Deutschland ist jedenfalls für österreichische Staatsangehörige auch auf Grundlage einer **Nachschulung in Österreich** möglich.

AG Eggenfelden, Beschluss vom 18.11.2010, 2 Cs 11 Js 8410/10 = DAR 2011, 421

AG Eggenfelden, Beschluss vom 23.11.2006, 22 Ls 6 Js 12101/04 = DAR 2007, 408

Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Maßnahme muss nicht im Sinne eines Automatismus zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen. Insbesondere bei hohen Alkoholkonzentrationen muss der Nachweis der tatsächlichen und nachhaltigen Bewältigung des Alkoholproblems über einen längeren Zeitraum vorliegen.

BVerfG, Beschluss vom 20.6.2006, 2 BvR 1082/06 = BA 2007, 242

Mindestsperre 1 Jahr

Die **Dreijahresfrist** berechnet sich ab Rechtskraft der die frühere Sperre anordnenden Entscheidung (§ 69a Abs. 3 StGB).

Thüringer OLG, Beschluss vom 27.11.2009, 1 Ss 314/09=VRS 118,279 = BA 2010, 362

Keine Beschränkung der Fahrerlaubnis-sperre

Eine Ausnahme nach § 69a StGB ist möglich, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit „abgeschirmt“ werden kann. Dies ist jedenfalls nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber keinerlei Kontrollen vor Fahrtantritt vornimmt. Die Fahrabschirmung liegt auch nicht vor, wenn bei einer BAK Rückrechnung auf den Zeitpunkt des üblichen Fahrtantritts eine BAK von 0,7 ‰ festgestellt wird.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 8.12.09, 9 Ds – 82 Js 5515/09 – 156/09 = NJW 2010, 310 = VA 2010, 30 = VRR 2010, 37 = NZV 2010, 164 = BA 2010, 142

V. Straftatbestände

1. Bedeutender Schaden

Wertgrenze

Die Wertgrenze für den erheblichen, bedeutenden Schaden beträgt weiterhin **1.300,00 €**. Zum Schaden gehören auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens.

LG Berlin, Beschluss vom 12.3.2007, 536 Qs 40/05 = NZV 2007, 537

So auch LG Wuppertal, Beschluss vom 9.10.2006, 25 Qs 79/06 = DAR 2007, 660

Ein Sachschaden von 500 € entspricht nicht einem Schaden an einer fremden Sache von bedeutendem Wert. Diese dürfte frühestens bei 1.300 € liegen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.9.2008, 1 Ss 167/08 = SV 2009, 194

1228,33 € sind noch kein bedeutender Fremdschaden. Die Grenze hierfür sollte **neu bei 1400,00 €** gezogen werden.

LG Frankfurt, Beschluss vom 13.5.2008, 5/91 Qs 5/08 – 322 Js 1558/08 = StV 2009, 649VRR 2008, 430

Die Grenze zum bedeutenden Schaden liegt **bei 1.500,00 €**

LG Hamburg, Beschluss vom 13.08.2007, 603 Qs 318/07 = DAR 2008, 219, AG Saalfeld DAR 2005, 52

OLG Hamm, Beschluss vom 30.9.2010, III 3 RVs 72/10 = NZV 2011, 356

Hanseatisches OLG Hamm, Beschluss vom 8.3.2007, 2 Ws 43/07 = zfs 2007, 409

Berechnung

§ 142 StGB zielt auf die Sicherung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche eines Geschädigten. Aus diesem Grunde ist für die **Berechnung** des „bedeutenden Schaden“ die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend. Entstehen durch einen Unfall Reparaturschäden in Höhe von 2.600,00 € an einem Fahrzeug, das lediglich einen **Wiederbeschaffungswert von 1.150,00 €** hat, liegt kein bedeutender Schaden vor, denn die Grenze für den erheblichen Sachschaden im Sinne von § 69

StGB liegt bei ca. 1.300,00 €.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.9.2010, III 3 RVs 72/10 = NZV 2011, 356

Fremde Sachen von bedeutendem Wert **berechnen** sich bei dem Gefährdungsschaden des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB nach der Gefährdung. Der tatsächlich eingetretene Schaden kann zwar geringer sein - maßgeblich ist aber der Gefährdungsschaden. Der bedeutende Schaden muss „drohen“.

Das erfordert eine gewisse Wahrscheinlichkeit – er darf aber nicht fern liegen. Der maßgebliche Grenzwert für den bedeutenden Schaden lag zum Tatzeitpunkt (?) **bei 1.500 DM**.

BGH, Beschluss vom 12.4.2011, 4 StR 22/11 = DAR 2011, 398

So schon für 750 € BGH, Beschluss vom 28.9.2010, 4 StR 245/10 = StRR 2011, 112 = VRR 2010, 70 = VA 211, 47

§ 315b StGB setzt für die konkrete Gefährdung fremder Sachen einen solchen Gefährdungsschaden von bedeutendem Wert voraus. Dies sind **mindestens 750 €**

BGH, Beschluss vom 29.4.2008, 4 StR 617/07 = DAR 2008, 487

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Voraussetzung für einen gefährlichen Eingriff im Sinne von § 315b StGB ist eine die Wertgrenze überschreitende konkrete Gefährdung der an dem Unfall beteiligten Fremdfahrzeuge.

BGH, Beschluss vom 27.9.2007, 4 StR 1/07 = NZV 2008, 272 = VRR 2008, 70

Konkrete Gefährdung einer Sache von bedeutendem Wert

Fährt ein Fahrzeug absichtlich, beispielsweise um sich einen Fluchtweg zu öffnen, mit geringer Geschwindigkeit gegen ein anderes Fahrzeug ist dies noch keine Gefährdung eines wirtschaftlich bedeutenden Wertes. Es muss vielmehr eine konkrete drohende Gefahr eines Schadens bestehen.

BGH, Beschluss vom 16.3.2010, 4 StR 82/10 = StraFo 2010, 259

Entziehung der Fahrerlaubnis, § 142 StGB

Auch bei dem **Fremdschaden, der bei 1.220,00 €** liegt, mithin unterhalb der Grenze eines bedeutenden Schadens, kann es zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das sonstige Verhalten des Angeklagten ein hohes Maß an Gleichgültigkeit erkennen lässt.

LG Berlin, Beschluss vom 31.3.2010, 534 Qs 40/10 = NZV 2010, 476 = DAR 2010, 533 = VRS 119, 224

2. Fahrlässige Körperverletzung

Pießkalla, Zur Fahrlässigkeit, zur Strafbarkeit §§ 223, 229, 222 und 315c bei Unfällen im Rahmen von Einsatzfahrten, NZV 2007, 438

Einwilligung

Die Einwilligung von Wageninsassen, die die besondere Gefährdung durch die Fahruntüchtigkeit des Führers des Kraftfahrzeuges erkennen, hat im Sinne von § 229 StGB rechtfertigende Kraft. Es ist anerkannt, dass eine die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung ausschließende Einwilligung auch bei fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr denkbar ist. Sie besteht in dem rein seelischen Vorgang der Aufgabe des Rechtsschutzwillens. Gegenstand der Einwilligung ist bei der fahrlässigen Körperverletzung nicht der von dem Einwilligenden ebenso wenig gewollte Erfolg, sondern das Vorhaben des Handelnden, das im gegebenen Einzelfall ein über das normale erlaubte Risiko hinaus ein größeres Risiko einschließt. Eine solche Einwilligung verstößt auch nicht gegen die guten Sitten. Ein solcher Verstoß liegt nur dann vor, wenn die Körperverletzung für sich betrachtet sittenwidrig erscheint. Dies ist bei Trunkenheitsfahrten regelmäßig nicht der Fall. Dies kann der Fall sein, wenn sie zu schweren, insbesondere dauernden Körperschädigungen führen.

AG Saalfeld, Urteil vom 24.2.2004, 635 Js 25 691/03 2 Ds jug. = BA 2007, 44

Autorennen

Die Abgrenzung von selbst- und einverständlicher Fremdgefährdung richtet sich bei Fahrlässigkeitsdelikten nach der Herrschaft über den Geschehensablauf.

Die Einwilligung kommt nur dann in Betracht, wenn keine Sittenwidrigkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung eine konkrete Todesgefahr nicht gegeben ist (BGHSt 49, 34, 166).

BGH, Urteil vom 20.11.2008, 4 StR 328/08 = DAR 2009, 151 = NZV 2009, 199 = VRR 2009, 109

Gefährliche Körperverletzung

Ein Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass die Körperverletzung durch ein von außen auf den Körper des Tatopfers einwirkendes gefährliches Tatmittel verursacht wird. Ein fahrendes Kraftfahrzeug kann ein solches Werkzeug sein, wenn es konkret zur Verletzung einer Person eingesetzt wird. Fällt eine Person aus einem Fahrzeug, ist der Körperverletzungserfolg erst durch den nachfolgenden Aufprall auf dem Gehsteig und nicht mittels des Kraftfahrzeuges eingetreten.

BGH, Beschluss vom 16.1.2007, 4 StR 524/07 = NZV 2007, 481

Körperverletzung und Kraftfahrzeug

Die Verwirklichung des Tatbestands gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass die Verletzung durch die Einwirkung des Kraftfahrzeuges auf dem Körper des Geschädigten erfolgt. Verletzungen, die nicht unmittelbar durch die Berührung mit dem Fahrzeug verursacht werden, erfolgen nicht „mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs“.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.9.2007, 1 Ss 191/07 = NZV 2008, 366

Schwere Körperverletzung § 226 StGB

Auch Narben, wenn sie verunstaltend sind, können das Gesicht eines Opfers erheblich entstellen. Es muss aber ein Grad an Verunstaltung erreicht sein, der in Relation zu den anderen schweren Folgen im Sinne von § 226 Abs. 1 StGB steht.

BGH, Urteil vom 28.6.2007, 3 StR 185/07 = StraFo 2007, 428

3. Fahrlässige Tötung

Rennen

Ein Handeln ist zwar auch dann ursächlich, wenn es erst durch ein daran **anknüpfendes Verhalten** eines Dritten zum Erfolg führt. Durch ein

solches wird der Kausalzusammenhang nicht nur nicht unterbrochen, sondern gerade erst vermittelt. Ob ein Handeln auch nach rechtlichen Maßstäben für den Erfolg bedeutsam ist, bedarf jedoch **einer wertenden Betrachtungsweise**. In diesem Sinne zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Erfolg deshalb nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtlich missbilligende Gefahr für das verletzte Rechtsgut geschaffen und gerade diese Gefahr sich im tatbestandmäßigen Erfolg verwirklicht hat.

Ein **vorheriges Kräftemessen** mit einem anderen Kraftfahrer führt nicht unbedingt zu einem zurechenbaren Erfolg. Grundsätzlich hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass sein Verhalten Rechtsgüter Dritter nicht gefährdet.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.4.2011, 2 Ss 14/11 = DAR 2011, 415
(anders die Rechtsprechung in der Schweiz)

Fahren auf Sicht

Fahren auf Sicht im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 18 Abs. 6 StVO kann nachts auf unbeleuchteter Autobahn für einen Lkw-Fahrer bedeuten, dass er bei Abblendlicht mit 30 Metern Sichtweite eine Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten darf. Fährt er gleichwohl schneller und prallt auf ein unbeleuchtetes Unfallfahrzeug, wodurch ein Mensch getötet wird, macht er sich der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig.

Nichts anderes ergibt sich aus § 18 Abs. 6 StVO. Danach braucht ein Kraftfahrer seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anzupassen, wenn die Schlussleuchte des vorausgefahrenen Kraftfahrzeuges klar erkennbar ist und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird oder der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremdem Licht, Hindernisse rechtzeitig erkannt werden können.

Das LG hat den Angeklagten unter Vorbehalt einer Strafe verwarnt.

LG Freiburg, Urteil vom 25.2.2008, 7 Ns 520 Js 14833/06 – AK 174/07 = Die Justiz 2008, 128

Werkstattleiter

Ein Werkstattleiter hat eine Garantenstellung inne und damit auch eine Erfolgsabwendungspflicht gegenüber Verkehrsunfallopfern. Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Gesetz für den verkehrssicheren Zustand der Halter und Kraftfahrzeugführer verantwortlich ist. Der Halter kann seine Verantwortlichkeit schon durch die Bestellung einer sachkundigen und zuverlässigen Hilfsperson einschränken. Verantwortlich ist der Werkstattleiter (der firmeneigenen Werkstatt) jedoch nur, wenn es in seiner Macht steht, von sich aus Fahrzeuge bis zur Durchführung der notwendigen Reparaturen stillzulegen. Ansonsten reicht die Unterrichtung der Firmenleitung.

BGH, Beschluss vom 6.3.2008, 4 StR 669/07 = DAR 2008, 346 = NZV 2008, 360 = BGHSt 52, 159 = VRR 2008, 271

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

Das AG hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Tötung und grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Fahren an unübersichtlichen Stellen zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das LG reduzierte lediglich die Sperrfrist von fünfzehn auf elf Monate. Die Revision war erfolglos. Eine Vollstreckung der Strafe ist zur **Verteidigung der Rechtsordnung** geboten.

Nach § 56 Abs. 3 StGB wird bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet. Die Verteidigung der Rechtsordnung erfordert eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe, wenn eine Strafaussetzung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalles für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsse und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert würde (BGHSt 24, 40).

Dabei dürfen die hierbei zum Ausdruck kommenden generalpräventiven Erwägungen nicht dazu führen, bestimmte Tatbestände oder Tatbestandsgruppen von der Möglichkeit der Aussetzung der Strafe zur Bewährung generell auszuschließen. In jedem Einzelfall bedarf es vielmehr einer den besonderen Umständen gerecht werdenden Abwägung, bei der Tat und Täter umfassend gewürdigt werden müssen.

Nimmt der Tatrichter bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr an, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Strafaussetzung begründen, aber die Verteidigung der Rechtsordnung einer Bewährung entgegenstehe, bedarf auch dies besonderer Darlegung und Begründung.

Auch bei **Fahrlässigkeitsdelikten** kann bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten das Kriterium der Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebieten. Erforderlich ist dann jedoch, dass sowohl das Erfolgs- als auch das Handlungsunrecht besonders schwer wiegen und durch eine stringente Anwendung des Strafrechts das Vertrauen der Bevölkerung in die Wirksamkeit des Rechtsgüterschutzes gesichert werden muss.

Dies gilt **nicht nur bei Trunkenheitsdelikten**, sondern auch bei anderen schweren Verkehrsverstößen, wenn diese Zuwiderhandlungen mit erheblichen, insbesondere tödlichen Unfallfolgen einhergehen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.3.2008, 1 Ss 127/07 = VRS 114, 363 = NZV 2008, 467 = zfs 2008, 349 = VRR 2008, 314 = VA 2008, 117

Vorsätzliche Tötung / Versuch

Die Darstellung im Urteil ist nicht konsequent. Die Annahme einer nur fahrlässigen Körperverletzung stimmt nicht überein mit dem bedingten Gefährdungsvorsatz des § 315c Abs. 1 StGB. Überfährt ein Kraftfahrzeugführer eine rote Ampel und rechnet damit, dass die Fußgängerampel grün zeigt, sodass sich Fußgänger auf der Fahrbahn befinden können, um die Straße zu überqueren, so nimmt er deren Gefährdung – und Verletzung – billigend in Kauf. **Dann reicht es nicht aus, einfach den Tötungsvorsatz auszuschließen.**

BGH, Urteil vom 15.4.2008, 4 StR 639/07 = DAR 2008, 390

4. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Bach, Wertgrenzen für den Sachschaden bei tätiger Reue im Sinne von § 142 Abs. 4 StGB, DAR 2007, 667

Blum, Überblick über den Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, SVR 2007, 163

Blum, Das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), NZV 2008, 495

Himmelreich, Nicht Bemerkbarkeit durch „Ablenkungen“ im Rahmen der Verkehrsunfallflucht, DAR 2010, 45

Himmelreich, Bagatellfremdschaden, DAR 2007, 669

Krumm/Himmelreich/Staub, Die „OWi-Unfallflucht“, DAR 2011, 6

Krumm, Arbeitshilfe: Vorwurf der Unfallflucht nach erlaubten Entfernen - § 142 Abs. 2 StGB, NZV 2008, 497

Laschewski, Vorsatzloses Entfernen vom Unfallort – weiterhin strafbar?, NZV 2007, 444

Lenhart, Verteidigung bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
NJW 2010, 2184

Mitsch, Vollendung und Beendigung der „Unfallflucht“, NZV 2009, 105

Mitsch, § 142 bei Unfällen auf der Autobahn, NZV 2010, 225

Mitsch, Die verfassungskonforme Anwendung des § 142 Abs.2 Nr. 2 StGB, NZV 2008, 217

Begriff des Unfalls

Ein Verkehrsunfall im Sinne von § 142 Abs. 1 StGB liegt nicht vor, wenn im stehenden Verkehr bei noch nicht beendeten Be- oder Entladen ein Gegenstand von einem Lkw auf einen danebenstehenden Pkw fällt. Hierdurch verwirklicht sich nicht ein typisches Unfallrisiko des Straßenverkehrs.

AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 16.7.2008, 290 Cs 3032 PLs 5850/08 (145/08) = NZV 2009, 94 = DAR 2009, 45 = VRS 115, 300 = NJW 2008, 3728 = VRR 2009, 70 = VA 2009, 67

Vorsatz

Der Vorsatz nach § 142 Abs. 1 StGB muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes beziehen. Der Täter muss dabei erkannt haben oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren oder jemanden verletzt oder getötet hat, sowie das ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist. Dass der Angeklagte die Entstehung eines nicht unerheblichen Schaden hätte erkennen können und müssen, reicht nicht aus, dies ist kein bedingter Vorsatz sondern lediglich Fahrlässigkeit.

Thüringer OLG, Beschluss vom 7.7.2005, 1 Ss 161/04 = zfs 2006, 529

Feststellungspflicht

Das AG hat den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt und ihm zugleich wegen fahrlässigen Verstoßes gegen eine Vorschrift über das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr eine Geldbuße von 35,00 € auferlegt, Berufung und Revision blieben erfolglos.

Fraglich kann nur die **allgemeine Feststellungspflicht** nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein. Ein Unfallbeteiligter muss nach dem Wortlaut die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung ermöglichen. Neben der allgemeinen Anwesenheitspflicht wird hier eine Mitwirkungspflicht geschaffen. Ausreichend ist dabei die Mitteilung, dass das eigene Verhalten zur Verursachung eines Unfalls beigetragen hat. Deshalb muss der Unfallbeteiligte nicht unbedingt seinem Namen nennen oder gar unter Vorlage von Papieren ausweisen. Gibt ein Unfallbeteiligter aber lediglich seine Taxinummer bekannt, führt dies jedenfalls dazu, dass der Geschädigte keine Feststellung über die Person des Angeklagten als Führer des Kraftfahrzeuges treffen konnte. Der Angeklagte hätte deshalb, solange der Geschädigte seine Anwesenheit verlangte, die Unfallstelle nicht verlassen dürfen. Auch die Bagatellgrenze wurde überschritten. Die **Bagatellgrenze** liegt derzeit bei 50,00 €

OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.1.2007, 2 St OLG Ss 300/06 = NZV 2007, 535

Straßenverkehr

Das Vorbeischieben von auf Rollen beweglichen Mülltonnen an parkenden Fahrzeugen steht im natürlichen Zusammenhang mit Verkehrsgeschehen und ist somit ein Geschehen „im Straßenverkehr“ im Sinne von § 142 StGB.

LG Berlin, Beschluss vom 27.6.2006, 526 Qs 162/06 = NZV 2007, 322 = NStZ 2007, 100

Vorsätzliche Schädigung

Das vorsätzliche Herbeiführen des Schadens steht der Annahme eines Unfalles nicht zwingend entgegen (so auch BGH VRS 108, 427). Auch in

einem solchen Fall ist vielmehr maßgeblich, ob sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert hat oder ob das Schadenereignis schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild Folge einer deliktischen Planung ist.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.9.2007, 1 Ss 191/07 = NZV 2008, 366

Vorsatz Sprungrevision

Die Sprungrevision ist auch ohne weitere Voraussetzungen statthaft, wenn auf nicht mehr als 15 Tagessätze Geldstrafe erkannt ist.

Zur Tatsachenfeststellung bei Unfallflucht muss das Gericht **vorsätzliches Handeln** feststellen. Dabei reicht bedingter Vorsatz aus. Vom Vorstellungsbild des Täters müsse allerdings erfasst sein, dass bei dem Unfall ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden ist. Der Vorsatz muss sich auch auf die mögliche Mitverursachung beziehen.

OLG Schleswig, Beschluss vom 14.11.2007, 2 Ss 193/07 = VRR 2008, 150

Unvorsätzliches Entfernen

Die Vorschrift des § 142 StGB erfasst nicht die Fälle des unvorsätzlichen Entfernens vom Unfallort.

BVerfG, Beschluss vom 19.3.2007, 2 BvR 2273/06 = SVR 2007, 268 = SVR 2007, 389 = StraFo 2007, 213 = VRR 2007, 232 = NZV 2007, 368

Vorsatzloses Sich Entfernen

Das vorsatzlose Sich Entfernen vom Unfallort begründet nicht die Pflicht der Rückkehr gem. § 142 Abs. 2 und Abs. 3 StGB. Den Straftatbestand des § 142 StGB verwirklicht aber der Unfallbeteiligte, der den Unfall nicht bemerkt, deshalb seine Fahrt zunächst fortsetzt, aber noch innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Unfallgeschehen von diesem erfährt. Ein solcher räumlicher Zusammenhang besteht nicht mehr, wenn der Unfallbeteiligte nach dem Unfall innerorts 5 bis 10 Minuten weiter gefahren ist und in dieser Zeit etwa 3 km zurückgelegt hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1.10.2007, III – 2 Ss 142/07 – 69/07 III = DAR 2008, 154 = NZV 2008, 107 = VRS 113, 429 = VRR 2008, 109

Unvorsätzliches Entfernen

Ein Fahrer ist nicht nach § 142 StGB strafbar, wenn er erst nach Verlassen des Unfallortes auf einen Unfall hingewiesen wird. Ein Anhaltort wird auch nicht dadurch zum Unfallort, dass der Betroffene im fließenden Verkehr angehalten wird. Der Angeklagte streifte mit dem rechten Außenspiegel seines LKW einen anderen LKW und beschädigte diesen. Ca. 1,5 km vom Unfallort entfernt kam er zum Stehen und wurde auf den Unfall aufmerksam gemacht. Ohne Angaben zu machen, setzte er die Fahrt fort. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

OLG Hamburg, Beschluss vom 27.3.2009, 3 - 13/09 (Rev) = NZV 2009, 01
= VA 2009, 106 = StRR 2009, 312

Wiederaufnahme

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahrens nach § 79 Abs. 1 BVerfGG ermöglicht nicht die Aufhebung von rechtskräftigen Urteilen, die lediglich rechtfehlerhaft sind.

Der Angeklagte war nicht wegen unvorsätzlichen Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB) verurteilt worden, sondern nach dessen Nr. 1. Der beantragte die Wiederaufnahme, weil er der Meinung ist, allein nach Nr. 2 hätte er bestraft werden können. Eine solche Regelung ist jedoch nicht von § 79 Abs. 1 BVerfGG gedeckt.

OLG Köln, Beschluss vom 19.12.2007, 2 Ws 683/07 = NZV 2008, 533

Beihilfe zur Unfallflucht

Das AG hat einen Fall des unerlaubten Entfernen vom Unfallort zu entscheiden. Der Bruder des Angeklagten war (betrunken) mit seinem Mercedes-Kastenwagen verunglückt. Der Angeklagte habe sich zum Unfall begeben und versucht, das Fahrzeug zu bergen. Sein Bruder hatte sich währenddessen verbogen gehalten. Der Angeklagte hatte sich gegenüber der Polizei als Fahrer zu erkennen gegeben.

Das AG hat zu entscheiden, ob das „unerlaubte Entfernen“ bereits beendet gewesen sei, dann scheidet eine Strafbarkeit gem. §§ 142, 27 StGB aus. Nach Beendigung der Haupttat ist eine strafbare Beihilfe nicht mehr möglich.

Das AG geht jedoch weiter: Es sagt, eine Beihilfe sei nur bis zur formellen Deliktvollendung möglich.

AG Blomberg, Beschluss vom 2.11.2007, 1 Ds 35 Js 2417/07 (363/07) = VRR 2008, 116

Verfahrenseinstellung

Verzichtet eine mehr als 80-jährige Verkehrsteilnehmerin nach einer Unfallflucht mit einem Schaden von 300,00 € freiwillig auf die Fahrerlaubnis, kann das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt werden.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 22.4.09, 9 Ds 81 Js 38/09- 54/09 = NZV 2009, 305

Reichweite der Einstellung

Sieht die Anklage eine Tat im prozessualen Sinne als Ordnungswidrigkeit und als Vergehen der Unfallflucht an, so werden durch eine Einstellung nach § 153 StPO auch die Teile von der Einstellung erfasst, die als Ordnungswidrigkeit angeklagt werden.

LG Berlin, Beschluss vom 9.3.2007, (576) 95/124 P1S4333/05 Ns (17/06) = VRS 113, 116

5. Fahren ohne Fahrerlaubnis

Führen eines Kraftfahrzeuges

Der vergebliche Versuch, ein im Waldboden feststeckendes Fahrzeug frei zu bekommen, stellt kein Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 316 StGB, § 24a StVG dar. Dies gilt selbst im Falle minimaler Fortbewegung, sofern das Fahrzeug im Ergebnis sich nicht von seinem Standort fortbewegt.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 20.12.2005, 2 Ss (OWi) 266 B/05 = BA 2007, 43

EU-Führerschein

Der deutsche Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis macht sich nicht strafbar, wenn die Fahrerlaubnis nach Ablauf einer inländischen Sperrfrist ausgestellt wurde.

OLG Karlsruhe Urteil vom 26.8.2004, 3 Ss 103/04 = DAR 2004, 714 = VRS Bd. 107, 382 = zfs 2004, 531 =StV 2005, 93

Wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis macht sich strafbar, wer sich während des Laufs einer isolierten Sperre nach § 69 a Abs. 1 S. 3 StGB eine zuvor erworbenen EU-Fahrerlaubnis bedient. Das **Verschlechterungsverbot** des § 331 Abs. 1 StPO verhindert aber, dass gegen einen Angeklagten, gegen den in erster Instanz lediglich eine isolierte Sperre verhängt wurde, im Berufungsverfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2010, 2 Ws 361/10 = NZV 2010, 633 = BA 2011, 110

Wird eine europäische Fahrerlaubnis während einer verhängten Sperrfrist ausgestellt, berechtigt diese auch nicht nach Ablauf der Sperre zum Führen von Kraftfahrzeugen.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.6.2009, 3 Ss 235/09 = NZV 2010, 162

Dauer der Tat

Fahren ohne Fahrerlaubnis wird nicht durch einen Tankvorgang unterbrochen.

BGH, Beschluss vom 22.7.2009, 5 StR 268/09 =DAR 2010, 273

Die Dauerstraftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis endet regelmäßig erst mit Abschluss einer von vornherein für eine längere Wegstrecke geplanten Fahrt und wird nicht durch kurze Unterbrechungen in selbstständige Taten aufgespalten. Dies gilt auch für Hin- und Rückfahrten. Dies gilt teils sogar bei längeren Gaststättenbesuch (2 Stunden, BayObLG, NSTZ 1987, 114).

BGH, Beschluss vom 30.9.2010, 3 StR 294/10=VRR 2010, 469

Eine 15-minütige Fahrtunterbrechung aufgrund einer Geschwindigkeitskontrolle mit polizeilicher Anzeigenaufnahme beendet das Delikt des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 2.2.2010, 9 Ds – 82 Js 8979/09 – 186/09 =NZV 2010, 365.

Die Dauerstraftat des Verfahrens ohne Fahrerlaubnis wird durch kurze Unterbrechungen nicht in zwei Taten aufgespalten, da eine natürliche Handlungseinheit besteht. Eine Tat wird auch nicht am Zielort unterbrochen, wenn von vorne herein die Absicht zur Rückfahrt besteht. Dies gilt auch für ein unerwartet auftretendes Ereignis (hier eine Verkehrskontrolle).

LG Potsdam, Urteil vom 4.12.08, 27 Ns 116/08 = DAR 2009, 285

Zustellung des Beschlusses über die Entziehung

Das bloße Unterlassen der Ummeldung nach einem Umzug begründet keine Zugangsfiktion bei Zustellung an der alten Anschrift, wenn der Empfänger keine Kenntnis hatte.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2009, 83 Ss 40/09 = VRR 2010, 30

EU Führerschein, Sperrfrist

Wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis macht sich strafbar, wer keine deutsche Fahrerlaubnis innehat und entgegen § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV während des Laufs einer rechtskräftig verhängenden Sperrfrist von seiner ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch macht.

OLG Hamm, Beschluss vom 8.12.2009, 3 Ss 382/09 = VRR 2010, 108 = VA 2010, 102

Strafbar macht sich, wer während des Laufs einer inländischen Sperrfrist im EU-Ausland eine während dieser Sperrfrist erlangte Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist nutzt. Dabei ist unschädlich, wenn diese Fahrerlaubnis durch eine inländische Behörde nicht entzogen oder beschränkt wurde.

Thüringer OLG, Urteil vom 1.4.2009 1 Ss 164/09 = VRs 116, 457

Eine vor Ablauf einer im Inland verhängten Sperrfrist im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis berechtigt nicht dazu, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen.

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 17.3.2009, 2 Ss 81/08 = VRS 117, 212

Wer nach Entzug der deutschen Fahrerlaubnis unter Vortäuschung eines Aufenthalts im Ausland einen ausländischen EU-Führerschein erhält, ist nicht berechtigt in Deutschland ein Kraftfahrzeug zu führen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.3.2011, 1 Ss 32/11 = VRS 120, 346 = BA 2011, 180 = VRR 2011, 269

Die vorbehaltlose Anerkennung von Fahrerlaubnissen innerhalb der EU dient der Gewährleistung der Freizügigkeit. Wenn allerdings dieses Recht überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, sondern unter bewusster Umgehung der Regeln für die Erteilung einer Fahrerlaubnis im EU-Ausland eine Fahrerlaubnis erworben wird, kann ein Führerscheininhaber sich auf dieses Recht nicht berufen.

LG Meiningen, Beschluss vom 20.8.2009, 2 Qs 152/09=BA 2009, 428

Die Verurteilung wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn dem Kraftfahrer zuvor unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wirksam untersagt wurde, von einer im EU Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

BVerfG, Beschluss vom 13.2.2008, 2 BvR 42/08 = DAR 2008, 386 = VRR 2008, 187

Ein im Ausland ausgestellter Führerschein berechtigt dann nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland, wenn in ihm als Wohnsitz ein Ort in Deutschland angegeben ist. Bei einem Verbotsirrtum muss angegeben werden, welches Ergebnis eine Erkundigung bei einer deutschen Führerscheinbehörde ergeben hätte.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 6.4.2010, 1 Ss 25/10= SVR 2010, 219 = VA 2010, 123 = DAR 2010, 338 = NZV 2010, 305

§ 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 FeV ist mit der jetzt gültigen dritten Führerscheinrichtlinie vereinbar (2006/126/EG).

OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.5.2010, 2 Ss 269/10 = NZV 2010, 631 = NJW 2010, 2818 = DAR 2010, 481 = StRR 2010, 353 = VA 2010, 156 = VRS 119, 51 = VRR 2010, 309

Ausländische Fahrerlaubnis

Das OLG spricht einen Angeklagten frei, der mit einem tschechischen Führerschein unterwegs war, der am 14.11.2005 ausgestellt war. Es kommt darauf an, dass die Benutzung der Fahrerlaubnis nach Ablauf einer inländischen Sperrfrist erfolgt.

Thüringer OLG, Urteil vom 6.3.2007, 1 Ss 251/06= SVR 2010, 187

Verbotsirrtum

Einem juristischen Laien muss nicht zwangsläufig klar sein, dass eine auf zwei Monate befristete Nebenstrafe (Fahrverbot) sich auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Führerschein nicht in amtliche Verwahrung gegeben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Annahme des Beschuldigten eine falsche Auskunft des Verteidigers vorliegt.

OLG Koblenz, Beschluss vom 6.4.2010, 1 Ss 185/09 = VRR 2010, 271

Erkundigungspflicht

Den Inhaber einer nach Entziehung der Fahrerlaubnis ausgestellten tschechischen Fahrerlaubnis trifft eine Erkundigungspflicht, ob er diese Fahrerlaubnis in Deutschland nutzen darf.

OLG Koblenz, Urteil vom 7.2.2011, 2 Ss 222/10 = NZV 2011, 359 = VRR 2011, 231 = VA 2011, 103

Besonderheit in Altfällen

Fahren ohne Fahrerlaubnis ist nur dann möglich, wenn die Sperre für die Fahrerlaubnis in Fällen vor dem 19.1.2009 auch im Verkehrszentralregister eingetragen ist.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 8.2.2010, 1 Ss 102/10 = SVR 2011, 76 = DAR 2011, 154 = NJW 2011, 870 = VRS 120, 200 = NZV 2011, 207

Halter

Der Halter ist verpflichtet, sich grundsätzlich einen Führerschein zeigen zu lassen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn er bereits vorher sichere Kenntnis davon hatte, dass der Betroffene eine Fahrerlaubnis hat. Er braucht nicht damit zu rechnen, dass diese in der Zwischenzeit entzogen sein könnte.

KG, Beschluss vom 16.9.2005, (3) 1 Ss 240/05 (86/05)) zfs 2006, 487

Beschränkung der Berufung

Bei einer Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis muss das tatrichterliche Urteil Feststellungen zu den Gegebenheiten der Fahrt enthalten (Anlass, Dauer, Handeln aus einem bestimmten Antrieb heraus, etc.). Fehlen diese Feststellungen, ist eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch in der Regel unwirksam.

Eine Beschränkung der Berufung ist nur möglich, wenn die tatsächlichen Feststellungen im tatrichterlichem Urteil den Rechtsfolgenausspruch tragen, das heißt, die Angemessenheit der festgesetzten Rechtsfolgen durch das Revisionsgericht geprüft werden kann.

Hierbei muss das Maß der Schuld des Täters im Einzelnen feststellen. Dieses Maß der Schuld wird beim Fahren ohne Fahrerlaubnis aber durch die Gegebenheiten der Fahrt selbst bestimmt.

OLG München, Beschluss vom 3.7.2008, 5 St RR 119/07 = VA 2008, 174

Beiordnung, § 21 StVG

Die bedeutsame Frage, ob ein Mitgliedstaat der EU die Möglichkeit hat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Führerschein die Anerkennung zu versagen, ist eine schwierige Rechtsfrage und rechtfertigt die Beiordnung eines Pflichtverteidigers.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 2.12.2008, Qs 136/08 = DAR 2009, 612

Verwaltungsrechtliche Entziehung

Bei einer Verurteilung wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis nach einer verwaltungsbehördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis überprüft das Strafgericht lediglich die formelle Wirksamkeit der behördlichen Entscheidung. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, auch deren sachliche Richtigkeit festzustellen.

OLG Celle, Beschluss vom 22.4.2008, 32 Ss 32/08 = SVR 2008, 101 = VRR 2008, 349

6. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB

Sowada, Der räuberische Angriff auf einen „Noch-nicht-Kraftfahrer“, HRRS 2008, 136.

Krüger, Zum „Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ im Sinne von § 316a StGB, NZV 2008, 234

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

Das Tatbestandsmerkmal „Verübung eines Angriffs“ ist auch erfüllt, wenn das Opfer durch einen vor Fahrtantritt begonnenen Angriff zur Mitfahrt gezwungen wird und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird.

Die Angeklagten wollten das Opfer überfallen und beobachteten es, während es in ein Fahrzeug einstieg. Während er in das Fahrzeug einstieg, setzten sie sich auf die Rückbank und zwangen ihn, mit einer ungeladenen Gaspistole das Fahrzeug zu starten und auf einen abgelegenen Parkplatz abzustellen. Sie nahmen ihm dann während der Fahrt das Geld weg.

Das LG hat die Angeklagten wegen Raubes und tateinheitlichen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer zu drei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Revision hatte keinen Erfolg. Entsprechend der Grundsatzentscheidung des BGH (BGHSt 49, 8) ist der Tatbestand nur erfüllt, wenn der Angriff sich gegen den Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges richtet. Erforderlich ist dabei, dass das Tatopfer diese Eigenschaft zum Tatzeitpunkt besitzt. Dies ist vorliegend auch erfüllt.

Zwar hält sich das Tatopfer bereits im Fahrzeug auf, als der Angriff erfolgt. Es war aber zu dem Zeitpunkt des ersten Angriffes noch nicht mit der Bewältigung von Betriebs- und Verkehrsvorgängen befasst. Er war insoweit noch kein taugliches Angriffsziel im Sinne von § 316a StGB.

Indem die Täter ihr Opfer aber während der anschließenden Fahrt zwangen und weiter bedrohten, ist der Tatbestand erfüllt. Die Anwendbarkeit des § 316a StGB erfordert nämlich nicht, dass das

Tatopfer bereits zu Beginn des Angriffs Führer des Kraftfahrzeuges ist. Das Tatbestandsmerkmal „Verübung eines Angriffs“ ist vielmehr auch dann erfüllt, wenn ein Opfer durch einen vor Fahrtantritt begonnenen Angriff zur Fahrt gezwungen wird und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird. Erfasst wird damit auch der Zeitraum bis zur Beendigung des Angriffs. Dabei wurden auch die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt. Erforderlich ist insoweit, dass der Angriff unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs erfolgt. Objektiv ist dies der Fall, wenn der Führer eines Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des Angriffs mit der Beherrschung seines Kraftfahrzeuges und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, sodass er gerade deshalb ein leichteres Angriffsobjekt ist. Dabei muss der Täter erkennen, dass die Abwehrmöglichkeiten des Opfers hierdurch deutlich eingeschränkt werden.

BGH, Beschluss vom 25.9.2007, 4 StR 338/07 = SVR 2008, 189 = BGHSt 52, 44 = NJW 2008, 451 = DAR 2008, 96 = NZV 2008, 256 = VRR 2008, 71

7. § 315c StGB, Straßenverkehrsgefährdung **§ 315b StGB Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr**

Burhoff, Zwanzig Fragen zur Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c, VA 2008, 68

Täter

§ 315c StGB ist ein eigenhändiges Delikt. Bestraft werden kann nur, wer Führer eines Fahrzeuges ist. Ein Billigen im Rahmen einer verabredeten Verfolgungsfahrt reicht nicht aus.

BGH, Beschluss vom 9.8.2007, 4 StR 339/07 = StraFo 2007, 475

Übermüdung

Nicht jedes langsame Abkommen von der Autobahn auf gerader Strecke ist durch **Übermüdung** zu erklären. Dies kann in der Regel nur durch ein rechtmedizinisches Gutachten geklärt werden.

AG Aachen, Beschluss vom 23.2.2007, 41 Gs 421/07 = SVR 2008, 145

Rücksichtslosigkeit

Rücksichtsloses Verhalten ist nicht nur ein objektives Geschehen. Die Feststellung verlangt ein sich aus zusätzlichen Umständen ergebendes Defizit (Leichtsinn, Eigennutz oder Gleichgültigkeit), das weit über das hinausgeht, das normalerweise jedem begangenen Verkehrsverstoß zugrunde liegt.

KG, Beschluss vom 25.5.2007, (3) 1 Ss 103/07 (46/07) = VRS 113, 291

- 315c gilt nur im **öffentlichen Straßenverkehr**
- **Täter:** Voraussetzung ist, dass der Täter das Fahrzeug selbst **geführt** hat. Mittäterschaft ist möglich, wenn eine anteilige Führung des Kraftfahrzeuges vorgeworfen wird.
- **Anstiftung:** Anstiftung und Beihilfe sind möglich. Dies kann der Fall sein, wenn der Halter oder Beifahrer den erkennbar fahruntüchtigen Fahrer nicht hindert.
- **Deliktcharakter:** § 315c StGB ist ein **konkretes Gefährdungsdelikt**. Erfasst wird auch ausschließlich verkehrswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern. Ein verkehrsfremder Angriff von außen ist daher nicht erforderlich.
- **Tathandlungen:** § 315c StGB umfasst die so genannten sieben Todsünden des Straßenverkehrs wie das Führen eines Kraftfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand
 - **Sieben Todsünden:** 1. Nichtbeachten der Vorfahrt, 2. falsches Fahren beim Überholen, 3. falsches Fahren an Fußgängerüberwegen, 4. zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen, 5. Nichteinhalten der rechten Fahrbahn, 6. falsches Fahren auf Autobahnen, 7. fehlendes Unterlassen der Kenntlichmachung haltender oder liegen gebliebener Fahrzeuge.
- **Trunkenheit:** Nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB wird derjenige Täter, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist das Kraftfahrzeug sicher zu führen.
- **Sonstige körperlichen oder geistigen Mängel:** Nach § 315c Abs. 1 Nr. 1b StGB ist der Tatbestand erfüllt, wenn sonstige geistige oder körperliche Mängel Ursache der Gefährdung sind. Ursache können damit dauerhafter körperliche Mängel sein, aber auch vorübergehende Krankheiten wie Grippe oder Übermüdung.
- **Taterfolg:** Es muss eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben eines Anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert vorliegen.
- **Konkrete Gefahr:** Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn die Sicherheit des Betroffenen so stark beeinträchtigt ist, dass es vom Zufall abhängt, ob eine Beschädigung eintritt.
- Tathandlung und konkrete Gefahr: Es muss eine **konkrete Verknüpfung bestehen**. Die konkrete Gefahr muss unmittelbare Folge der Tathandlung sein.
- **Gefährdungsobjekt:** Leib oder Leben einer anderen Person. Die Eigengefährdung reicht nicht aus. Die gefährdeten Personen müssen sich aber nicht im Bereich des allgemeinen Straßenverkehrs aufhalten. Die konkrete Gefahr kann auch für Fahrzeuginsassen selbst entstehen. Diese erfolgt aber nicht bereits aus der abstrakten Gefährdung (Trunkenheit). Insoweit ist

wiederum eine konkrete Feststellung eines Tatgeschehens notwendig. Auch eine folgenloser Fahrfehler reicht nicht mehr aus (BGH, DAR 95, 296 = NZV 95, 325).

- **Fremde Sache:** Die gefährdete Sache muss ebenfalls im fremden Eigentum stehen. Das vom Täter selbst geführte Fahrzeug ist keine fremde Sache im Sinne von § 315c StGB, auch wenn es im fremden Eigentum steht.
- **Bedeutender Wert:** Hier ist der materielle Wert der Sache entscheidend. Der Betrag sollte wieder bei circa 1.300 € liegen; BGH 700 – 750 €
- **Grob verkehrswidrig:** Grob verkehrswidrig ist eine objektiv besonders verkehrgefährdende Verhaltensweise des Kraftfahrzeugführers.
- **Rücksichtslos:** Rücksichtslos ist die gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit. Rücksichtslos ist, wer sich entweder eigensüchtig über bekannte Pflichten hinweg setzt oder sich aus Gleichgültigkeit auf seine Fahrerpflichten nicht besinnt. Der Fahrzeugführer muss grob verkehrswidrig und rücksichtslos handeln. Beide Schuldmerkmale müssen erfüllt werden.

Vorfahrt

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH fallen unter dem Begriff der Vorfahrt im Sinne von § 315c Abs. 1 Nr. 2a StGB die Verkehrsvorgänge im öffentlichen Straßenverkehr, bei denen die Fahrlinie zweier Fahrzeuge (bei unveränderter Fahrweise) zusammentreffen oder einander gefährlich nahekommen. Dazu gehören alle Fälle, im denen eine straßenverkehrsrechtliche Vorschrift einem Verkehrsteilnehmer den Fahrtvorrang einräumt.

BGH, Beschluss vom 20.1.09, 4 StR 396/08 = VRR 2009, 227

Rücksichtslosigkeit

Bei der Frage der Rücksichtslosigkeit sind Motivation und Beweggründe entscheidend. Die Feststellung alleine zur subjektiven Seite, der Betroffene habe nur um des schnelleren Fortkommens willen gehandelt, reichen nicht aus.

Rücksichtslosigkeit liegt vor, wenn sich der Verkehrsteilnehmer über seine Pflichten als Kraftfahrer im Klaren ist, sich aber darüber hinwegsetzt. Dies kann aus Gleichgültigkeiten erfolgen. Entsprechende Feststellungen sind hierzu notwendig.

OLG Koblenz, Beschluss vom 4.8.2008, 2 Ss 110/08 = SVR 2009, 426 = VRR 2009, 68

Rücksichtslosigkeit

Die Feststellungen müssen eine ausreichende Grundlage für die Überprüfung durch das Revisionsgericht bieten. Das Urteil ist fehlerhaft,

wenn die Feststellung hinsichtlich des Schuldspruches lückenhaft sind. Die Gefährdung des Straßenverkehrs muss erkennen lassen, ob der Betroffene **vorsätzlich handelte und insbesondere rücksichtslos**. Rücksichtsloses Verhalten versteht sich nicht für selbst bei jedem fehlerhaften Verfahren. Rücksichtslos handelt ein Kraftfahrer, der sich aus **eigensüchtigen Motiven** über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweg setzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt und unbekümmert drauf los fährt. Durch diese Rücksichtslosigkeit muss eine Gefahr fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Gleiches gilt für den **gefährlichen Eingriff** in den Straßenverkehr. Bei Vorgängen im fließenden Verkehr muss zu den bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeuges in verkehrswidriger Absicht hinzukommen, dass der Fahrer mit mindestens bedingten **Schädigungsvorsatz** handelt. KG, Beschluss vom 7.6.2006, 1 Ss 487/05 (12/06) = VRS 111, 184

Grad der Gefährdung

Die konkrete Gefährdung eines Anderen kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil Unfälle einer bestimmten Art regelmäßig zu einem HWS führen.

BGH, Beschluss vom 20.10.09, 4 StR 408/09 = StRR 2010, 73 = VA 2010, 29 VRR 2010, 29 = NZV 2010, 261

Fahren entgegen der Fahrtrichtung

Befährt der Beschuldigte eine Kraftfahrstraße entgegen der Fahrtrichtung ist eine konkrete Gefahr des sogenannten Beinaheunfalls nicht stets gegeben. Dass sich das weitere Geschehen alleine vom Zufall bestimmt, ob eine konkrete Gefährdung entsteht, reicht nicht aus.

(vgl. auch BGH VRR 2010, 70 und BGH VRR 2010, 29)

BGH, Beschluss vom 10.12.2009, 4 StR 503/09 = NZV 2010, 261 = BA 2010, 296 = VRR 2010, 151

§ 315b StGB; Flucht und Fahruntüchtigkeit

Dass der Täter ein Fahrzeug als Fluchtmittel nutzt, reicht nicht aus für die Feststellung des gefährlichen Eingriffs. Hinzukommen muss eine **Schädigungsabsicht**. Eine auffällig regelwidrige und riskante Fahrweise eines alkoholisierten Kraftfahrers lässt regelmäßig den Schluss auf eine alkoholbedingte Enthemmung und eine damit einhergehende mangelnde Fahrtüchtigkeit zu. Zeigen sich diese Auffälligkeiten – abweichend vom Regelfall – nach zunächst normaler Fahrt, erst im Rahmen einer Polizeiflucht, bedarf es zusätzlicher Indizien für das Vorliegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit.

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.11.2005, 1 Ss 265/05

Schädigungsabsicht

Ein ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff, gemäß § 315b, Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt neben einem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeuges auch einen zumindest bedingten Schädigungsvorsatz voraus. Will der Angeklagte eine Kollision nicht herbeiführen, nimmt sie auch nicht billigend in Kauf, sondern geht davon aus, dass vorausfahrende Fahrzeuge anhalten und nicht seine Fahrbahn kreuzen werden, liegt weder ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr noch eine Straßenverkehrsgefährdung vor.¹

BGH, Urteil vom 10.11.2005, 4 StR 432/05 = SVR 2006, 188

Blutzeitalkohol, Selbstmordabsicht

Bei der Ermittlung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt sind die beiden ersten Stunden nach Trinken grundsätzlich von der Rückrechnung auszunehmen.

Hat der alkoholisierte Angeklagte sein Fahrzeug gezielt eingesetzt, um sich und seine Ehefrau zu töten, kommt neben einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung nicht in Betracht.

BGH, Beschluss vom 16.1.2007, 4 StR 598/06 = BA 2007, 243 = DAR 2007, 526

Zusammenhang zwischen Gefahr und Risiken (7 Todsünden)

Auch wenn das Gericht annimmt, der Angeklagte habe grob verkehrswidrig und rücksichtslos gehandelt und hierdurch einen Verkehrsunfall verursacht, ist nicht auf jedem Fall eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben. Die herbeigeführte Gefahr muss in einem inneren Zusammenhang mit den Risiken stehen, die bei dieser Tatbestandsalternative (unübersichtliche Stellen, Straßeneinmündungen) typischerweise ausgehen. Erfolgt der Gefahrenenerfolg nur **gelegentlich** des zu schnellen Fahrens, reicht dies nicht. Es muss ein so genannter **Gefahrenverwirklichungszusammenhang** zwischen dem Unfallgeschehen und der Situation an der Einmündung bestehen.

Klageerzwingung

Der Betroffene eines konkreten Gefährdungsdeliktes ist Verletzter im Sinne des § 172 StPO. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt ein tödlicher Ausgang des Unfalles nahegelegen hat. Nach § 173 Abs. 3 StPO ist das OLG befugt, ergänzende Ermittlungen vorzunehmen. Hat jedoch die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt, ist dies nicht möglich.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 17.3.2008, 1 Ws 125/07 = VRS 114, 374

¹ siehe auch BGH SVR 2004, 70, Ferner Verkehrsstrafrecht, SVR 2004, 96 ff

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Voraussetzung für einen gefährlichen Eingriff im Sinne von § 315b StGB ist eine die Wertgrenze überschreitende konkrete Gefährdung der an dem Unfall beteiligten Fremdfahrzeuge. Es reicht nicht aus, dass eine Gefährdung fremder Sachen nur im **unbedeutenden wirtschaftlichen Umfange** erfolgt ist. Die Grenze liegt (so Burhoff) bei 1.300,00 €, BGH aber an anderer Stelle 750 €.

BGH, Beschluss vom 27.9.2007, 4 StR 1/07 = NZV 2008, 272 = VRR 2008, 70

Grad der Gefährdung bei § 315b StGB

Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr setzt eine kritische Situation voraus, die die Sicherheit einer konkreten Person oder bestimmten Sache so stark beeinträchtigt, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob es zu einem Unfall kam.

BGH, Beschluss vom 3.11.09, 4 StR 373/09 = StRR 2010, 71= VA 2010, 29 = VRR 2010, 70

Entfernung von Leitpfosten

Das Entfernen von Leitpfosten (Zeichen 620 StVO) ohne Gefährdung Dritter ist weder nach § 303 StGB noch nach § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

LG Marburg, Urteil vom 12.9.2007, 9 Ns 4 Js 11934/06 = NZV 2008, 533

8. Alkohol und Drogen

Gefährliche Körperverletzung – versuchte Tötung

Die absolute Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich von der relativen allein durch den Nachweis. Es erscheint daher fraglich, ob außerhalb des Bereichs bei Blutalkoholgrenzwerten der Begriff der absoluten Fahruntüchtigkeit überhaupt Verwendung finden kann. In Extremfällen (blinde Fahrzeugführer) mag dies zutreffen.

Relative Fahruntüchtigkeit setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers in Folge geistiger oder körperlicher Mängel soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern. Die Fahrunsicherheit muss sich nicht unbedingt auf Fahrfehler auswirken. Vielmehr können unter Umständen zum Nachweis der Fahrunsicherheit auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen. Es müssen jedoch konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit gegeben sein. Dies ist bei Entzugssymptomen bislang jedoch noch nicht geklärt.

Eine Untersuchung hat ergeben, dass erstmals mehr als 10 ng/ml freies Morphin im Serum bereits eine Stunde nach Mohnsamenkonsum nachgewiesen werden konnte. Diese Ergebnisse wurden erreicht nach dem Konsum von 100-200 g Mohnsamen. Dies entspricht zwei bis vier gängigen in Bäckereien angebotenen Mohnkuchenstücken.

BGH, Beschluss vom 5.1.2005, 4 StR 545/04 = VRS 108, 427

(Siehe auch BGH 47,158)

Fahrfehler, Ausfallerscheinungen

Bei einer relativen Fahruntüchtigkeit müssen sich die körperlichen bzw. geistigen Mängel nicht als **Fahrfehler** gezeigt haben. Unter Umständen können auch **sonstige Auffälligkeiten** im Verhalten des Fahrzeugführers genügen.

BGH, Urteil vom 15.4.2008, 4 StR 639/07 = BA 2008, 309 = NZV 2008, 528 = VRR 2008, 313 = VA 2008, 154 = VA 2008, 215

9. Nötigung

Krumm, Probleme und Ansätze der Verteidigung gegen den Vorwurf der Nötigung im Straßenverkehr, VRR 2007, 290

Rebler, Nötigung im Straßenverkehr, DAR 2011, 372

Gewalt

Gewalt im Sinne von § 240 StGB liegt vor, wenn der Täter durch **körperliche Kraftentfaltung** Zwang auf sein Opfer ausübt und dieser Zwang nicht lediglich psychisch wirkt, sondern körperlich empfunden wird.

Von Bedeutung ist deshalb Dauer und Intensität des bedrängenden Auffahrens, die gefahrene Geschwindigkeit sowie die allgemeine Verkehrssituation. Hierbei kann auch ein Signalton oder Lichthupe verstärkend wirken. Bei bedrängender Fahrweise muss ein Fahrzeugführer damit rechnen, dass sein Verhalten zu Furchtreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer führt. Deshalb kann auch über eine Strecke von ca. 300 Metern bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h bis 50 km/h mit Einsatz der Lichthupe ohne weiteres Nötigung angenommen werden.
BVerfG, Beschluss vom 23.9.2007, 2 BVR 932/06 = SVR 2007, 269

2. Reihe

Die „zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH verstößt nicht gegen das Analogieverbot.
BVerfG, Beschluss vom 7.3.2011, 1 BvR 388/05 = StRR 2011, 184 = VRR 2011, 187

Verwerfliches Handeln

Nicht jeder vorsätzliche Verkehrsverstoß erfüllt zugleich die Voraussetzungen des § 240 StGB.

Gewalt setzt eine Zwangswirkung von gewisser Dauer voraus. Behinderungen durch kurzfristiges, wenn auch bedrängendes, Auffahren sind hierbei nicht ausreichend. Die **Verwerflichkeit** erfordert erschwerende Umstände, die dem Verhalten des Täters den Makel der sittlichen Missbilligung, des verwerflichen und sozial unerträglichen Handelns anhaften lassen. Grobe Behinderungen und Belästigungen reichen hierfür nicht.

OLG Koblenz, Beschluss vom 8.3.2007, 1 Ss 283/06 = VRR 2007, 314

Nötigung und Gefährdung, § 5 StVO

Die Behinderung des Gegenverkehrs reicht nicht aus, um eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung anzunehmen. Bei einem Verstoß gegen § 5 StVO ist nicht nur auf den Beginn, sondern auf den gesamten Verlauf eines Überholvorganges abzustellen. Dieser Überholvorgang ist erst mit

Wiedereinscheren mit ausreichendem Abstand gegenüber dem überholten Fahrzeug beendet.

Um eine Gefährdung festzustellen, ist beispielsweise die gesamte Breite der Straße, die Sichtverhältnisse sowie die gefahrene Geschwindigkeit von Bedeutung.

Überholen

Der rücksichtslose Überholer macht sich nicht wegen Nötigung strafbar. Die Einwirkung seines Fahrverhaltens auf andere Verkehrsteilnehmer ist im Zweifel nicht der Zweck, sondern nur die in Kauf genommene Folge seiner Fahrweise.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.8.2007, III-5 Ss 130/07 –617/07 = NZV 2007, 584 (Anmerkung König, NZV 2008, 46) = DAR 2007, 713 = StraFo 2007, 386 = NJW 2007, 3219 = VRS 113, 289

Herunterbremsen

Gewalt im Sinne von § 240 StGB setzt eine körperliche Kraftentfaltung und ein damit verbundenen Zwang auf das Opfer aus. Dieser Zwang muss auch körperlich empfunden werden. Einfaches Herunterbremsen reicht damit nicht aus.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.01.09, 300 Ss 1/09 = VRR 2009, 196

Fußgänger

Stellt sich ein Fußgänger dem herannahenden Kraftfahrer lediglich 30 Sekunden in den Weg, liegt Gewalt nicht vor.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.11.2010, 2 Ss 274/10 = StRR 2011, 187 = VRR 2011, 152 = VA 2011, 119

Auffahren

Nötigung liegt vor, wenn ein Fahrzeugführer auf einer Wegstrecke von 2 km und einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 km/h mehrfach bis auf 4 Meter auf das vorausfahrende Fahrzeug auffährt.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.3.2007, 2 Ss 50/07 = SVR 2007, ?

Angstreaktion

Nach herrschender Meinung liegt im Straßenverkehr Gewalt im Sinne von § 240 StGB vor, wenn der Täter durch körperliche Kraftentfaltung Zwang auf sein Opfer ausübt und dieser Zwang nicht nur psychisch wirkt, sondern körperlich empfunden wird. Dabei können Dauer und Intensität einer bedrängenden Einwirkung, die allgemeine Verkehrssituation und weitere Umstände berücksichtigt werden. Ausreichend für das Vorliegen von Gewalt ist es, wenn bei dem Opfer eine **physisch merkbare Angstreaktion** auftritt.

Vorliegend hat der Betroffene die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges vermindert bis zum Stillstand – also nicht durch abruptes Abbremsen die Geschädigte zu einem Bremsvorgang oder einer Vollbremsung veranlasst. OLG Celle, Beschluss vom 3.12.2008, 32 Ss 172/08 = NZV 2009, 199 = VA 2009, 64 = VRR 2009, 148 = StRR 2009, 233

Innerstädtischer Verkehr

Auch im innerstädtischen Verkehr kann ein dichtes und bedrängendes Auffahren von solcher Intensität sein, dass sich die Fahrweise des Dränglers als Gewaltanwendung darstellt. Das AG hat den Angeklagten wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60,00 € verurteilt.

OLG Köln, Beschluss vom 14.3.2006, 83 Ss 6/06 = VRS 110, 412 = DAR 207, 39

VI. Verfahrensrecht

1. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis § 111a StPO

Einstweilige Entziehung, Drogen langer Zeitraum

Angesichts der besonderen Gefahren im Straßenverkehr begegnet es keinem verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn Fahrzeugführern im Rahmen der Gefahrenabwehr die Fahrerlaubnis entzogen wird und ihnen hierbei Nachteile im beruflichen und privater Hinsicht entstehen. Beruht der Fahrerlaubnisentzug indes auf einen **Drogenkonsum, der mehr als 3 Jahre** zurückliegt und hat der Beschwerdeführer sich während dieser Zeit beanstandungsfrei im Straßenverkehr verhalten, kann bei einem offenen Ausgang des Hauptverfahrens hingenommen werden, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen wieder am Straßenverkehr teilnimmt.

BVerfG, Beschluss vom 5.3.2007, 1 BvR 305/07 = BA 2008, 73

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Anordnung gemäß § 111a StPO verlangt das Vorliegen dringender Gründe für die Annahme, dass die Fahrerlaubnis in der Hauptverhandlung entzogen wird. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn nach dem jeweiligen Verfahrensstand keine dringenden Gründe mehr dafür vorliegen, weil diese zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weggefallen sein werden.

AG Cottbus, Beschluss vom 29.6.2005, 70 Gs 1009/04 = Blutalkohol 2007, 383

Vier Monate nach der Tat

Wird einem Verkehrsteilnehmer nach einem Verstoß der Führerschein nicht entzogen, kann dies 4 Monate nach dem Verstoß, ohne das weitere verkehrsrechtlichen Verstöße vorliegen, nicht mehr nachgeholt werden. Vielmehr ist die Hauptverhandlung abzuwarten.

So auch OLG Hamm NZV 2002, 380, OLG Koblenz VRS 68, 118, OLG Karlsruhe VRS 68, 360, OLG Düsseldorf NZV 1992, 331

LG Kiel, Beschluss vom 7.4.2008, 46 Qs 25/08 = VA 2008, 141

Aufgrund des langen Zeitablaufes können Gründe des Vertrauensschutzes einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis entgegenstehen, wenn die Vorwürfe den Behörden ein Jahr lang bekannt sind, ohne dass diese die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt hatten.

Hierbei muss berücksichtigt werden, ob der Angeklagte in dieser Zeit ununterbrochen am Straßenverkehr teilgenommen hat, ohne nachteilig aufzufallen. Vorliegend ging es um die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund **unerlaubten Entfernens vom Unfallort**.

LG Bonn, Beschluss vom 22.1.2010, 24 Qs 112 Js 376/09 – 5/10 = NZV 2010, 214

7 Monate

Auch wenn ein Zeitraum von sieben Monaten zwischen Tat und Antrag vorliegt, rechtfertigt dies nicht, von einer vorläufigen Entziehung abzusehen. Zu beachten ist aber auf jeden Fall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

LG Kleve, Beschluss vom 21.4.2011, 120 Qs 40/11=VRR 2011, 270

Berufung

Wird einem Betroffenen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, sind die Verfahren mit besonderer Beschleunigung zu führen. Allerdings gelten nicht uneingeschränkt die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei Untersuchungshaft.

Eine Unzulässigkeit der Aufrechterhaltung einer einstweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis kommt nur in Betracht, wenn es zu von der Justiz zu vertretenden Verzögerungen gekommen ist.

Der berufungsführende Angeklagte muss allerdings damit rechnen, dass der bloße Zeitablauf der erstinstanzlich angeordneten Sperrfrist während der Berufungsfrist nicht zu der Annahme zwingt, die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis werde nicht mehr erfolgen.

OLG Hamm Beschluss vom 21.3.2007 4 Ws 152/07 = SVR 2008, 113 = BA 2008, 138 = NJW 2007, 3299 = NZV 2007, 639 = VRR 2007, 233

Vorläufige Entziehung vor der Berufung

Das Berufungsgericht kann vor der Berufungsverhandlung die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn das AG dem Beklagten die Fahrerlaubnis entzogen hat, aber einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht beschieden hat und das Berufungsgericht sich dabei die Tatwürdigung des AGs zu eigen macht.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.9.2010, 1 Ws 522/09= SVR 2010, 226

Vor einer Berufungshauptverhandlung hat sich die nach § 111a Abs. 1 StPO anzustellende Prognose regelmäßig an der erstinstanzlichen Beurteilung zu orientieren. Hiervon muss das Gericht jedoch abweichen, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen offensichtlich fehlerhaft sind oder die Frage der Eignung fehlerhaft beantwortet ist. Dies gilt auch, wenn nach der Hauptverhandlung neue Umstände entstanden sind.

Dies kann auch dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft erst nach der Hauptverhandlung die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt. Das AG kann auch die versehentlich unterbliebene Entziehung der Fahrerlaubnis

durch einen Beschluss nach § 111a StPO nachholen. Dies kann auch nach 14 Monaten Zeitablauf seit der Tat erfolgen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.4.2009, 1 Ws 102/09= BA 2009, 284 = VA 2009, 215

Amphetamin

Allein auf Grund der Feststellung eines Amphetaminkonsums ist die Prognose, in einer künftigen Hauptverhandlung werde dem Betroffenen die Fahrerlaubnis endgültig entzogen, nicht möglich.

AG Bielefeld, Beschluss vom 24.5.2008, 9 Gs – 23 Js 721/08 – 1849/08 = NZV 2008, 420 = zfs 2008, 530 = VRR 2008, 317 = VA 2008, 141

Bestätigung der Beschlagnahme

Die Bestätigung der Beschlagnahme eines Führerscheins ist eine Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn eine solche Maßnahme § 111a Abs. 4 StPO ansteht.

Liegen die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht vor, scheidet die vorläufige Entziehung aus.

Wird als einziges Beweisanzeichen für eine Fahruntüchtigkeit eine drogenbedingte Pupillenerweiterung festgestellt, so ist die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit auch im Falle eines so genannten Multiintoxikation nicht gerechtfertigt, selbst wenn die festgestellte Blutalkoholkonzentration des Betroffenen knapp unter dem Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit liegt (1,05 ‰).

Thüringer OLG; Beschluss vom 22.6.2006, 1 Ws 54/06 = BA 2007, 182

Berufungsinstanz

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch in der Berufungsinstanz möglich.

Eine vorläufige Entziehung muss jedoch dazu führen, dass eine zeitnahe Terminierung erfolgt. Ein Verfahren, in dem eine Maßnahme nach § 111a StPO angeordnet wurde, muss ebenso beschleunigt erledigt werden wie eine Haftsache.

OLG Hamm, Beschluss vom 7.11.2006, 4 Ws 556/06 = BA 2007, 379

Aufhebung der vorläufigen Entziehung

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann zwei Jahre nach einer Trunkenheitsfahrt aufgehoben werden, wenn der im Verfahren ergangene Strafbefehl dem Angeklagten trotz bekannten Wohnsitzes im EU-Ausland nicht zugestellt werden kann und nicht absehbar ist, ob und wann die Zustellung erfolgen wird.

Mit dieser Entscheidung liegt das AG Lüdinghausen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung, nach der die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis **bei langem Zeitablauf aufzuheben** ist. Allerdings halten viele Gerichte bereits deutlich kürzere Fristen für ausreichend, als sie das AG Lüdinghausen angenommen hat (z.B. OLG Hamm für 10 Monate). Auch das BVerfG fordert

eine beschleunigte Erledigung von Verfahren, in denen es um die Entziehung der Fahrerlaubnis geht.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 21.9.2006, 16 Cs 62 Js 1349/05 -123/04 = SVR 2007, 432 = DAR 2007, 222

Entziehung der Fahrerlaubnis

Legt die Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluss, mit dem die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben wurde, keine Beschwerde ein, besteht eine beschränkt materielle Rechtskraft des Beschlusses. Ein erneuter Antrag ist nur zulässig, wenn dieser auf neue Tatsachen gestützt wird.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 14.2.2008, Qs 19/08 = BA 2008, 202 = VRS 114, 284 = NZV 2008, 259

Fürsorglich bei Strafbefehl

Die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis kann nicht unter einer Bedingung bestimmt werden, zum Beispiel, dass gegen Strafbefehl kein Einspruch eingelegt wird.

AG Montabaur, Beschluss vom 1.9.2010, 2040 Js 30257/10 42 Cs = VA 2011, 11

Der Einspruch gegen einen Strafbefehl ist keine neue Tatsache, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt.

LG Berlin, Beschluss vom 24.07.2006, 514 Qs 67/06 = Mitteilungsblatt 2007, 33 = zfs 2007, 228

Das LG Stuttgart entscheidet anders als das LG Berlin und das AG Montabaur (VRR 2010, 431), dass der Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafbefehlverfahren für den Fall, dass Einspruch eingelegt wird, zulässig ist.

LG Stuttgart, Beschluss vom 17.3.2011, 18 Q = DAR 2011, 419 = VRR 2011, 271

Beschwerde

Gegen eine in der Berufungsverhandlung bestimmte vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Beschwerde möglich.

Thüringer OLG, Beschluss vom 31.07.08, 1 Ws 315/08 = VRS 115, 353

Zuständigkeit für Beschwerde gegen Beschluss gemäß § 111 a StPO

Für die Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist nach Erlass des Strafbefehls zuerst eine Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeizuführen. Erst nach einer solchen Entscheidung ist eine Beschwerde möglich.

LG Arnberg, Beschluss vom 3.11.09, 2 Qs – 150 Js 424/09 – 87/09 = NZV 2010, 367.

Revision

Feststellungen des Tatgerichts sind nicht bindend für das Revisionsgericht, das über die Fortdauer der vorläufigen Entziehung zu entscheiden hat. Sie entfalten jedoch eine Indizwirkung. Auch ein Zeitablauf von zwei Jahren und zwei Monaten indiziert noch nicht, dass allein aufgrund des Zeitablaufs ein charakterlicher Mangel entfallen ist.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 2.12.2009, 1 Ws 229/09 = BA 2010, 299

§ 111 a StPO Begründung

Ein Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist zu begründen. Dazu reicht die knappe Mitteilung des Sachverhalts, seine strafrechtliche Würdigung und die Angabe der Gründe, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 17.9.2010, Qs 94/10 = VRS 119, 365 = BA 2011, 182

2. Entbindung von der Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen

Burhoff, Entbindung vom persönlichen Erscheinen, VRR 2007, 250

Fromm, Die Entbindung des Betroffenen, SVR 2010, 86

Krumm, Probleme im Bußgeldverfahren bei der Entbindung des Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen, DAR 2008, 413

Meyer, Fortwirkung des Entbindungsbeschlusses nach § 73 Abs. 2 OWiG bei Verlegung der Hauptverhandlung, NZV 2010, 496

Die gesetzliche Regelung

Der Betroffene ist von Gesetzes wegen verpflichtet in der Hauptverhandlung zu erscheinen (§ 73 Abs. 1 OWiG). Der Betroffene kann aber einen Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen stellen: Voraussetzung ist, dass er sich bereits zur Sache geäußert hat oder er erklärt, dass er in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht – auch zu den persönlichen Verhältnissen -Gebrauch machen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass zur Aufklärung des Sachverhaltes seine Anwesenheit nicht erforderlich ist.

Eine früher übliche kommissarische Vernehmung des Betroffenen ist nach einer Gesetzesänderung nicht mehr möglich.

Kein Ermessen des Gerichts

Liegen die Voraussetzungen vor, muss das Gericht den Betroffenen entbinden, es hat hierbei **keinen Beurteilungsspielraum**.¹ Es kann auch nicht eine Entbindung ablehnen mit der Begründung, der Betroffene werde vielleicht aufgrund des Eindrucks des Beweisaufnahme sich gleichwohl zur Sache äußern, obwohl er im Vorfeld erklärt hat, er werde von seinem Schweigerecht Gebrauch machen.

Ein Betroffener kann durch das Ablehnen des Antrages auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht gezwungen werden, in der Hauptverhandlung seine Ankündigung keine Angaben zu machen zu überdenken.

LG Dessau, Beschluss vom 06.11.2006, 6 Qs 275/06 OWi = zfs 2007, 293

Die Entscheidung über das Entbinden des Betroffenen ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen, muss eine Entbindung erfolgen. Alleine die theoretische Möglichkeit,

¹ OLG Celle zfs 2000,365; BayObLG DAR 2002,133

der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht nicht aus, die Befreiung zu verweigern. Erfolgt trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Entbindung eine Verwerfung, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen. Dies gilt umso mehr, wenn das Gericht den Betroffenen in den vorangegangenen vier Terminen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit hat.

KG, Beschluss vom 22.2.2007, 3 Ws (B) 93/07 = VRS 113, 63

KG, Beschluss vom 10.3.2011, 3 Ws (B) 78/11-2 Ss 30/11 = VRS 120, 341VRR 2011, 235

Wenn der Betroffene seine Täterschaft einräumt und darüber hinaus erklärt, in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache zu machen, muss ihn das Amtsgericht von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbinden.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.4.2007, 4 Ss 163/07 = zfs 2007, 656

Allein die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen überdenken, reicht nicht aus, ihn von der Erscheinspflicht nicht zu entbinden.

KG, Beschluss vom 4.9.2006, 2 Ss 213/06 – 3 Ws (B) 447/

Liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vor, muss das Amtsgericht entbinden. Die Entscheidung des Gerichts über den Entbindungsantrag ist isoliert **nicht anfechtbar**, eine Überprüfung ist alleine möglich im Zusammenhang mit der Rechtsbeschwerde. Aus diesen Gründen muss umfassend der Sachverhalt und die Beweissituation dargelegt werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.8.2007, 2 Ss OWi 464/07 = VRR 2007, 435

Das Gericht ist verpflichtet, einem Entbindungsantrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen. Die Annahme, der Betroffene werde auf Grund der Beweiserhebung den Entschluss zum Schweigen ändern, ist nicht ausreichend, die Entbindung zu versagen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.8.2009, 3 Ss OWi 780/09= SVR 2009, 393

Erklärt der Betroffene, in der Hauptverhandlung keine Angaben machen zu wollen, muss er entbunden werden.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.06.2008, 1 Ss 92/08 = VA 2008, 198

Hat der Betroffene seine Fahrereigenschaft eingeräumt, ist seine persönliche Anwesenheit in der Regel entbehrlich. Die Anwesenheit kann dann noch zur weiteren Sachaufklärung dienen, wenn hierfür seine bloße physische Präsenz ausreichend ist. Die bloße Möglichkeit, dass ein Zeuge eine bessere Erinnerung an den Vorfall hat, reicht für eine Anwesenheitspflicht nicht (OLG Köln, NZV 2009, 52).

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.8.2010, 1 (8) SsBs 366/09 = NZV 2011, 95 = zfs 2011, 411 = VRR 2010, 433

Nach § 73 Abs. 2 OWiG entbindet das Amtsgericht den Betroffenen von seiner Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, wenn er sich zur Sache geäußert hat oder erklärt, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht äußern werde und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des

Sachverhalts nicht erforderlich ist. Dabei hat das Gericht kein Ermessen, sondern es ist vielmehr verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die persönliche Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung ein wesentlicher Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten ist, kann von einer Entbindung abgesehen werden. Diese tatsächlichen Umstände müssen aber bereits vor der Hauptverhandlung erkennbar und beschreibbar sein. Allein eine rein theoretische, durch keine auf den Einzelfall bezogene konkrete Tatsachen gestützte Möglichkeit, polizeiliche Zeugen könnten sich nach längerer Zeit an ein von ihnen beobachtetes Verhalten eines Betroffenen im Straßenverkehr besser oder überhaupt erst erinnern, wenn sie den Betroffenen in der Hauptverhandlung sehen, reicht zur Ablehnung des Antrags nicht aus.
KG, Beschluss vom 30.11.2010, 3 Ws (B) 626/10 = VRS 120, 188 = DAR 2011, 146

Der Antrag

Der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ermöglicht eine Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen. Hierdurch wird seine Rechtstellung gemindert. Aus diesem Grunde bedarf der Verteidiger einer schriftlichen Vertretungsvollmacht für diesen Antrag. Zum vollständigen Vortrag innerhalb der Rechtsbeschwerde gehört es daher, dass der Verteidiger auch vorträgt, dass eine solche Vollmacht bei Antragstellung dem Gericht vorgelegen hat.
KG Berlin, Beschluss vom 11.1.2011, 3 Ws (B) 12/11 = VRS 120, 200

Der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen kann auch durch den Verteidiger gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine zur Vertretung im Sinne von § 73 OWiG ermächtigende Vollmacht des Betroffenen für den Verteidiger sich bei den Akten befindet. In diesen Fällen ist der Verteidiger berechtigt in der Hauptverhandlung den Betroffenen zu vertreten.

Hat dagegen der Betroffene sich entschuldigt (Urlaubsreise oder Krankheit) darf nicht ohne ihn verhandelt werden, auch wenn ein Verteidiger mit entsprechender Vollmacht an der Hauptverhandlung teilnimmt. Ein Vertagungsantrag darf vom Tatrichter nicht in einen Antrag auf Entbindung von der Pflicht zu Erscheinen umgedeutet werden.

Eine Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ist nur möglich, wenn von dem Betroffenen ein entsprechender Antrag gestellt wird. Entbindet das Gericht ohne Antrag, kann eine Hauptverhandlung nicht stattfinden. Eine Hauptverhandlung würde gegen das Recht des Betroffenen auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verstoßen und seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzen.¹

Achtung: Bei einem Antrag des Verteidigers ist in der Vollmacht eine ausdrückliche Vertretungsvollmacht notwendig. Es reicht nicht aus, dass eine über die Verteidigervollmacht ausgestellte Urkunde vorgelegt wird. Weitere Besonderheit: eine für ein vorausgegangenes Strafverfahren erteilte Vollmacht

¹ Thüringer OLG, Beschluss vom 6.6.2005, 1 Ss 95/05 = VRS 110, 13

gilt nicht für das nachfolgende Bußgeldverfahren, z.B. in Fällen der Trunkenheit – von dem Vorwurf des § 316 StGB nimmt die Staatsanwaltschaft Abstand und gibt das Verfahren an die Verwaltungsbehörde ab. Der Verteidiger benötigt, wenn er bereits in dem Strafverfahren tätig war, für das Bußgeldverfahren nach § 24a StVG eine neue Vollmacht.

Folgen des Fernbleibens

Hat der Betroffene dagegen **keinen Antrag auf Entbindung gestellt** und ist er nicht genügend entschuldigt, muss das Gericht zwingend den Einspruch durch Urteil ohne Verhandlung zur Sache verwerfen (§ 74 Abs. 2 OWiG). Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen oder Rechtsbeschwerde einlegen.

Erscheint zur Hauptverhandlung weder der Betroffene noch der Verteidiger und ist der Betroffene von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, scheidet eine Verwerfung des Einspruchs durch Beschluss aus. Das Gericht muss die Hauptverhandlung durchführen und die notwendigen Beweise erheben.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen von der Verpflichtung, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, entbunden. In der Hauptverhandlung erschien weder der Betroffene noch sein Verteidiger. Das Amtsgericht verwarf den Einspruch mit der Begründung, der Verteidiger habe sein Fernbleiben nicht entschuldigt. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Das OLG Düsseldorf verlangt, dass in diesem Fall vorgetragen wird, was zur Verteidigung vorgetragen worden wäre. Es muss dargestellt werden, welchen Sachvortrag das Gericht gem. § 74 Abs. 1 S. 2 OWiG hätte einführen müssen. Diese Erklärungen sind in der Rechtsbeschwerde vollständig vorzutragen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4.4.2011, IV-3 RBs 52/11 = VRS 120, 343

Die frühere Rechtsprechung, wonach die Verwerfung des Einspruchs unzulässig war, wenn der Betroffene der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, sein Verteidiger aber nicht ordnungsgemäß zum Termin geladen war, gilt noch fort. Jetzt allerdings kann der Einspruch des abwesenden Betroffenen auch dann verworfen werden, wenn sein Verteidiger zur Hauptverhandlung erschienen ist.¹ Ist der Betroffene jedoch von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, kann ein Einspruch nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen werden, wenn weder er noch sein Verteidiger zur Hauptverhandlung erschienen ist.² Ist der Betroffene entbunden, dürfen in der Hauptverhandlung nur Beweismittel verwendet werden, die in der Ladung mitgeteilt wurden.

Ist der Betroffene entbunden von seiner Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen, verwirft das Amtsgericht gleichwohl den Einspruch, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Zu dem notwendigen Vortrag in der Rechtsbeschwerde gehört, welche Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen vorgeworfen wurde und dass eine Entbindung erfolgt ist. Dann fehlt es für die Verwerfung des Einspruchs an einer Rechtsgrundlage. § 74 Abs. 2 OWiG gilt

¹ BayObLG DAR 2001, 37

² OLG Frankfurt zfs 2000, 272

nur, wenn der Betroffene ohne genügenden Entschuldigung nicht erschienen ist. Dass auch der Verteidiger nicht erscheint, ist unerheblich.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.2.2011, III-2 RBs 146/10 = zfs 2011, 411

Verhandlung ohne den Betroffenen

In der Verhandlung ohne den Betroffenen kann eine schriftliche Äußerung des Betroffenen verlesen werden, es kann auch reichen, dass der wesentliche Inhalt dieser Erklärung in der Hauptverhandlung mitgeteilt wird (§ 74 Abs. 1 OWiG).

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des Sachverhaltes ist natürlich die Identität. Gesteht der Betroffene ein, der Fahrer gewesen zu sein, und erklärt weiter, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache einlassen wird, muss er von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden. Das Amtsgericht hat hierzu kein Ermessen. Erscheint der Betroffene in der Hauptverhandlung nicht, ohne entschuldigt oder entbunden zu sein, ist die Durchführung einer Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme unzulässig. Das Amtsgericht muss dann entweder vertagen oder den Einspruch verwerfen.¹ Das Gericht kann allerdings noch zu Beginn der Hauptverhandlung den Betroffenen von seiner Pflicht zu erscheinen entbinden.

Verwerfung des Einspruchs

Geht der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen erst vier Stunden vor Terminbeginn bei Gericht ein, darf der Einspruch nicht ohne Entscheidung über diesen Antrag entschieden werden. Auf Kenntnis des Tatrichters kommt es dabei nicht an. Der Betroffene hatte in der Begründung seines Entbindungsantrages eindeutig und unmissverständlich erklärt, dass er die Fahrereigenschaft einräumt. Das Amtsgericht hätte deshalb dem Antrag auf Entbindung entsprechen müssen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Tatrichter von dem Antrag tatsächlich Kenntnis hatte. Maßgeblich ist, dass nach Aktenlage dieser Antrag vier Stunden vor Termin bei dem Amtsgericht eingegangen war und deshalb ohne weiteres bei ordnungsgemäßer Organisation des Gerichtes dem Gericht hätte vorgelegt werden können.

OLG Bamberg, Beschluss vom 30.10.2007, 2 Ss OWi 1409/07 = NZV 2008, 259 Nr. doppelt, siehe oben?

Sehr später Entbindungsantrag

Vor einer Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG gebietet es die Fürsorgepflicht, dass der Richter sich vor der Verkündung des Verwerfungsurteils bei seiner Geschäftsstelle informiert, ob dort eine Entschuldigungsnachricht des Betroffenen vorliegt. Die Aufklärungspflicht gebietet es allerdings nicht, auch bei der allgemeinen Posteingangsstelle nachzufragen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 27.1.09, 2 Ss OWi 1613/08 = zfs 2009, 290 = VRR 2009, 229

Ablehnung des Antrages

Entsprechende Anträge auf Entbindung des Verteidigers werden oft mit floskelhaften Verfügungen abgelehnt. Wird die Entbindung von der Pflicht zum

¹ Thüringer OLG, Beschluss vom 06.06.2005, 1 Ss 95/04 = zfs 2006, 348

persönlichen Erscheinen abgelehnt, kann der Betroffene sich konsequenterweise in der Hauptverhandlung auch nicht mehr von einem Verteidiger vertreten lassen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass der Betroffene zur Hauptverhandlung erscheinen muss – auf der anderen Seite hat der Betroffene natürlich auch das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Dies hat zur Folge, dass der Richter ohne einen ausdrücklichen Antrag des Betroffenen nicht entbinden kann. Somit besteht in diesen Fällen auch keine Möglichkeit die Hauptverhandlung in Abwesenheit zu führen. Ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Verteidiger kann allerdings auf das Anwesenheitsrecht des Betroffenen verzichten.¹

Auf die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung kann nicht verzichtet werden, wenn er die **Fahreigenschaft bestreitet** und eine Identifizierung anhand eines Fotos oder durch Zeugen möglich erscheint; ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ist also in der Regel chancenlos,² wenn der Betroffene die Tat bestreitet. Aus diesem Grunde hat in vergleichbaren Fällen der Betroffene nur eine Chance auf Entbindung, wenn er die Täterschaft einräumt. Dies kann allerdings auch durch schriftliche Erklärung des Verteidigers erfolgen.

Die persönliche Anwesenheit des Betroffenen ist nicht erforderlich, wenn der Richter lediglich behauptet, die Anwesenheit sei notwendig, um sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen.³ Eine persönliche Anwesenheit ist auch nicht notwendig, um ein Augenblickversagen oder die Möglichkeit des Absehens von einem Fahrverbot überprüfen zu können.⁴

Zeitpunkt des Antrages

Umstritten war, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens der Antrag gestellt sein muss. Das OLG Naumburg hat entschieden,⁵ dass der Verteidiger den Antrag auf Entbindung noch zu Beginn der Hauptverhandlung, d.h. nach Aufruf der Sache stellen kann. Es darf aber noch nicht zur Sache verhandelt worden sein.⁶

Der Antrag, den Betroffenen vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, kann noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.

KG Beschluss vom 26.10.2006, 2 Ss 243/06 – 3 Ws (B) 501/06 = VRR 2007, 116
OLG Celle, Beschluss vom 12.6.2009, 311 SsBs 54/09 = VRS 2009, 451 = NZV 2010, 420

Der Antrag auf Entbindung kann noch bis zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Eine Verwerfung des Einspruches kann nicht darauf gestützt werden, dass der Betroffene in einem früheren Termin nicht erschienen war.

¹ BayObLG DAR 2000,174; BayObLG NZV 2001,221

² OLG Hamm, Beschluss vom 5.10.2004, 4 Ss OWi 524/04 = NZV 2005, 386

³ OLG Karlsruhe zfs 1999,538; OLG Stuttgart zfs 2002,252; OLG Dresden zfs 2003,98

⁴ BayObLG DAR 2002,133

⁵ zfs 2002,595

⁶ KG, Beschluss vom 26.10.2006, 2 Ss 243/06 – 3 Ws (B) 510/06

OLG Naumburg, Beschluss vom 19.10.2010, 1 Ss (BZ) 74/10=VA 2011, 35 = VRR 2011, 74

Der Verteidiger kann einen Antrag auf **Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen noch in der Hauptverhandlung** stellen, wenn er auch eine entsprechende schriftliche Erklärungsvollmacht hat und diese dem Gericht vorliegt.¹ Die Antragstellung enthält eine Verfügung über ein Recht des Betroffenen, dessen Ausübung diesem selbst vorbehalten ist und nicht ohne weiteres auf den rechtlich selbstständig neben ihm stehenden Verteidiger übertragen ist. Allerdings kann die schriftliche Vollmacht, wenn eine entsprechende mündliche Ermächtigung vorliegt, **von dem Verteidiger selbst mit dem Namen des Betroffenen unterzeichnet** werden.²

Das Gericht ist verpflichtet, einem Entbindungsantrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen.³ Wird trotz des entsprechenden Antrages eine Entbindung nicht ausgesprochen und der Einspruch verworfen, muss der Betroffene dies mit der **Verfahrensrüge** geltend machen. Dabei muss der Betroffene darstellen, aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung eine weitere Aufklärung nicht erwarten durfte. Hierzu muss zum Bußgeldbescheid, zu dem dort erhobenen Vorwurf und zur Beweislage vorgetragen werden. Dargelegt werden muss auch, wann und mit welcher Begründung der Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung gestellt wurde und wie das Amtsgericht diesen beschieden hat.⁴

Rechtliches Gehör

Eine **Verletzung des rechtlichen Gehörs** kann darin liegen, dass zu Unrecht ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen nicht stattgegeben wurde oder zu Unrecht über einen solchen Antrag nicht entschieden wurde. Dabei muss der Betroffene darlegen, aus welchem Grunde das Gericht dem Antrag auf Entbindung hätte stattgegeben müssen. Dies beinhaltet auch eine Begründung, weshalb das Gericht durch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung keinen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes erwarten dürfte. Hierzu muss auch zu dem Bußgeldbescheid, dem Tatvorwurf und der Beweisanlage detailliert vorgetragen werden. Mit Datum ist auch darzulegen, wann ein Antrag auf Entbindung gestellt wurde und wie das Gericht über diesen Antrag entschieden hat. Außerdem muss auf diesem Verfahrensfehler das Urteil beruhen. Auch hierzu muss der Betroffene sich verhalten.⁵

Außerdem muss der Beschwerdeführer auf die Beruhensfrage eingehen und zusätzlich darlegen, dass der Verteidiger eine Vertretungsmacht⁶ hatte, wenn er namens des Betroffenen den Antrag gestellt hat.⁷

¹ BayObLG NZV 2001, 221

² BayObLG NZV 2002, 199

³ BayObLG DAR 2001, 371; OLG Hamm VRS 107, 124

⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 28.2.2005, 1 Ss OWi 131/05

⁵ OLG Brandenburg, zfs 2004, 235; OLG Naumburg zfs 2002, 595; KK-OWiG-Senge § 73 Rn. 23

⁶ OLG Rostock, Beschluss vom 18.5.2006, 2 Ss (OWi) 314/05 = VRR 2006, 397

⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 16.8.2006, 2 Ss OWi 348/06 = zfs 2006, 710 = VRR 2006, 394 = VRS 111, 370

Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör wird verletzt, wenn das Amtsgericht seinen Antrag auf Entbindung zu Unrecht nicht entspricht und den Einspruch gem. § 74 Abs. 2 OWiG verwirft.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.6.2007, IV- 2 Ss (OWi) 60/07 = NZV 2007, 586

Ebenso OLG Koblenz, Beschluss vom 10.7.2007, 2 Ss 160/07 = NZV 2007, 587

Lehnt das Gericht ohne nachvollziehbare Gründe eine Entbindung zu der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ab, ist dies eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es ist nicht ausreichend, wenn das Gericht in der Begründung mitteilt, eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen sei unabdingbar.

OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, 83 Ss – OWi 97/08 = NZV 2009, 52

Der Betroffene räumte ein, Fahrer zum Zeitpunkt einer Ordnungswidrigkeit gewesen zu sein. Dies ließ er durch seinen Verteidiger, der eine entsprechende Erklärungsvollmacht vorlegte, vortragen. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen und den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich.

§ 73 Abs. 2 OWiG beinhaltet eine Verpflichtung des Amtsgerichts zur Entbindung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Erfolgt dies nicht, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

OLG Celle, Beschluss vom 11.1.2011, 322 SsBs 451/10 = VA 2011, 17

Liegt dem Gericht eine Vertretungsvollmacht vor, kann der Verteidiger auch Erklärungen für den Mandanten abgeben. Er sollte dabei aber immer klar unterscheiden, was eine Einlassung zur Sache sein soll und was eine (in der Hauptverhandlung nicht verlesbare) Erklärung als Verteidiger ist.

Die Entscheidung des Gerichts

Hat der Betroffene rechtzeitig die Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen beantragt, ist es rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht über diesen Antrag nicht vor der Hauptverhandlung entscheidet. Die rechtsfehlerhafte Verwerfung des Einspruchs ist nicht nur ein Verstoß gegen einfaches Verfahrensrecht, sondern zugleich auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.3.2008, 2 Ss OWiG 269/08 = zfs 2008, 413

Dieser Antrag muss grundsätzlich rechtzeitig vor der Hauptverhandlung entschieden werden. Ist über den Antrag nicht entschieden, kann sein Fernbleiben entschuldigt sein.¹

Das Gericht kann einen Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zunächst ohne Begründung ablehnen. Aber spätestens im Urteil muss das Gericht darstellen, warum es dem Antrag des Betroffenen nicht stattgegeben hat.²

¹ OLG Karlsruhe zfs 1999, 538

² KG, Beschluss vom 17.3.2006, 3 Ws (B) 136/06 = VRS 111, 146 = NZV 2007, 253

Dauer der Entbindung

Der Antrag muss wiederholt werden, wenn es zu einer Verlegung oder Aussetzung der Hauptverhandlung kommt.¹ Dem kann hinsichtlich der Verlegung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht zugestimmt werden – dies gilt nur wenn die Hauptverhandlung ausgesetzt wird. In allen Fällen muss der Betroffene allerdings nochmals ordnungsgemäß geladen werden. Der Antrag kann auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.²

Voraussetzungen:

Der Betroffene muss sich zur Sache erklärt haben, oder angegeben haben, dass er sich in der Hauptverhandlung zur Sache und den persönlichen Verhältnissen nicht äußern wird. Eine Äußerung liegt vor, wenn die eingereichte Stellungnahme in der Hauptverhandlung verwertet werden kann. Frage: Angaben des Betroffenen sind nicht verwertbar wegen Verstoß gegen das Belehrungsgebot?

Weitere Aufklärung nicht erforderlich oder möglich: dies gilt insbesondere die Frage der Identifizierung kann durch Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Allgemein muss der Verteidiger beachten: Das Erscheinen muss dem Betroffenen auch zumutbar sein. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten und weit entferntem Wohnsitz. Ist der Betroffene nicht entbunden und nicht erschienen, muss der Einspruch verworfen oder die Hauptverhandlung vertagt werden.

Die Verwerfung des Einspruchs kann mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden und es muss die Verfahrensrüge erhoben werden. Dabei muss der Tatsachenvortrag so vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Der Verteidiger muss dann darlegen, aus welchen Gründen der Tatrichter von der Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung unter keinen Umständen einen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes erwarten durfte.³

Ist der Betroffene von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, gilt dies auch für eine **Fortsetzungsverhandlung**. Hiervon unterschieden werden muss eine andere Fallgestaltung: Hat der Betroffene einen Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung gestellt, muss der Antrag bei einer Verlegung des Hauptverhandlungstermins spätestens zu Beginn des neu terminierten Hauptverhandlungstermins wiederholt werden.⁴

Bei einer Fortsetzung der Hauptverhandlung muss der Betroffene von Amts wegen von einer in seiner Abwesenheit beschlossenen Fortsetzung der Hauptverhandlung benachrichtigt werden, selbst wenn in diesem Termin nur das

¹ KG VRS 99, 372

² OLG Hamm, VRS 111, 370

³ OLG Hamm, VRS 111, 370

⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 12.01.2006, 2 Ss OWi 612/05 = SVR 2006, 232; OLG Hamm, Beschluss vom 29.4.2004, 4 Ss OWi 195/04

Urteil verkündet werden soll.¹ Diese Aufgabe kann nicht dem Verteidiger übertragen werden.

Die Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung wirkt stets nur für die laufende Hauptverhandlung. Sie gilt nicht für eine neue Hauptverhandlung nach Aussetzung, allerdings für eine Fortsetzungsverhandlung.

Thüringer OLG, Beschluss vom 9.6.09, 1 Ss 101/09 = Zfs 2010, 109 = VRS 117, 342

Fehlerhafte Entscheidungen

Es ist falsch, von einer Entbindung abzusehen, weil in der Gegenwart des Betroffenen zuverlässigere Angaben des Zeugen zu erwarten waren. Es ist bereits nicht ersichtlich, weshalb von einem in der Hauptverhandlung anwesenden, jedoch schweigenden Betroffenen überhaupt Auswirkungen auf das Aussageverhalten eines zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichteten Tatzeugen zu erwarten wären; unklar bleibt auch, warum von Zeugen in dieser Situation grade zuverlässigere Angaben zu erwarten wären und nicht im Gegenteil von einem dem Betroffenen tendenziellen entlastenden Aussageverhalten auszugehen wäre.²

Alleine die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht nicht aus, ihm die Befreiung von der Erscheinungspflicht zu verweigern.³

Eine rechtswidrige Ablehnung der Entbindung von der Pflicht, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und eine darauf beruhende Verwerfung des Einspruches führt zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wird die Fahrereigenschaft eingeräumt und erklärt, dass keine weiteren Angaben gemacht werden, muss entbunden werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 5.1.2010, (4) 6 Ss OWi 958/09 (469) = NZV 2010, 214

Ablehnung der Entbindung

Erwartet das Gericht eine weitere Aufklärung, kann es einen Entbindungsantrag ablehnen. Dies kann vorliegen, wenn der Betroffene sich auf Augenblicksversagen beruft.⁴

Ein zulässiges Aufklärungsbedürfnis des Gerichtes, mithin die Möglichkeit eine Entbindung abzulehnen, soll auch vorliegen, wenn ein Betroffener vor der Hauptverhandlung erklärt hat, er werde in der Hauptverhandlung schweigen, ihm jedoch die Beweisergebnisse der Hauptverhandlung unmittelbar zur Kenntnis

¹ BayObLG DAR 1999,175

² OLG Bamberg, Beschluss vom 10.08.2006, 3 Ss OWi 1064/06 = zfs 2006, 708

³ KG, Beschluss vom 03.09.2006, 2 Ss 213/06-3Ws (B) 447/06 = zfs 2006, 709 = VRS 111, 429

⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006, 3 Ss OWi 171/06 = VRR 2006, 395. Anders allerdings OLG Stuttgart, NStZ-RR 2003, 273; OLG Karlsruhe, zfs 2005, 154; BayObLG, DAR 2002, 133; OLG Zweibrücken, zfs 2004, 481; OLG Rostock, DAR 2003, 531; OLG Zweibrücken NZV 2000, 304; OLG Hamm, zfs 2004, 584; BayObLG, zfs 2002, 597; OLG Frankfurt, zfs 2000, 266; OLG Dresden, zfs 2003, 374; BayObLG, zfs 2001, 185.

gebracht werden sollen und ihm hierbei die Möglichkeit gegeben werden soll, die Entscheidung keine Angaben zu machen, zu revidieren. Dabei berufen sich einige Gerichte auf eine alte Rechtsprechung des BGH, die aber durch Gesetzesänderung überholt ist.¹

Eine Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ist nicht möglich, wenn der Betroffene lediglich „nicht bestreitet“, zum Tatzeitpunkt Fahrer des Fahrzeuges gewesen zu sein.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2006, IV-2 Ss (OWi) 180/06 – (OWi) 92/06 III = SVR 2008, 147

Bei der Beurteilung, ob die Anwesenheit des Betroffenen zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte erforderlich ist, muss das Amtsgericht zwischen der Aufklärungspflicht und dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** abwägen. Für die Ablehnung des Entbindungsantrags reichen formelhafte Gründe nicht aus.

OLG Rostock, Beschluss vom 19.12.2007, 2 Ss (OWiG) 281/07 I 220/07 I Ws 447/07 = DAR 2008, 400 = VRS 115, 138.

Rechtsbeschwerde

Ein Verstoß gegen § 74 Abs. 2 OWiG muss mit der Verfahrensrüge gerügt werden. Hierbei gelten die strengen Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Der Tatsachenvortrag muss so vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler möglich ist. Es genügt dann nicht, wenn die Rechtsbeschwerde nur mitteilt, dass der Betroffene seine Täterschaft nicht in Abrede gestellt hat, er sich außergerichtlich zur Sache geäußert hat und seine Verteidigerin bevollmächtigt gewesen sei, weitgehende Erklärungen abzugeben. Es fehlt dann eine Darstellung, wie sich der Betroffene zum Vorwurf bislang geäußert hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.12.2007, 2 Ss OWi 799/07 = VRS 113, 439 = VRR 2008, 158

Zur ordnungsgemäßen Begründung der Rechtsbeschwerde, mit der die Fehlerhaftigkeit einer Ablehnung des Entbindens vom Erscheinen in der Hauptverhandlung begründet werden soll, bedarf es des Hinweises, dass die Voraussetzungen für eine Entbindung vorgelegen haben: Ordnungsgemäßer Antrag, Vollmacht, entsprechende Beweislage. Diese Beweislage muss vom Beschwerdeführer dargestellt werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.3.2006, 3 Ss OWi 171/06 = SVR 2007, 183 = VRS 113, 309

Zu einer zulässig erhobenen Verfahrensrüge, mit der die gesetzwidrige Einspruchsverwerfung geltend gemacht wird, muss in der Rechtsbeschwerde dargelegt werden, wann der Antrag auf Entbindung gestellt wurde und ob der Verteidiger insoweit vertretungsberechtigt war.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.1.2007, 1 Ss OWi 799/06 = VRS 113, 65

¹ BGHSt 38, 251 anders aber OLG Zweibrücken zfs 1999, 537; OLG Dresden zfs 2003, 78

In der Rechtsbeschwerde muss der Betroffene darlegen, aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung einen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes unter keinen Umständen hätte erwarten dürfen. Hierzu ist es erforderlich, den im Bußgeldbescheid erhobenen Tatvorwurf und die Beweislage im Einzelnen vorzutragen. Es muss aber auch die Begründung des Antrages sowie die Entscheidung des Gerichts mitgeteilt werden. Der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör ist nur dann verletzt, wenn die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht. Bleibt der Betroffene der Hauptverhandlung fern, kann unter Umständen gem. § 74 Abs. 2 OWiG der Einspruch verworfen werden. Dies scheidet jedoch aus, wenn das Amtsgericht dem Antrag hätte stattgeben müssen. Erklärt der Betroffene, er werde keine Angaben machen, ist damit in der Regel eine weitere Aufklärung durch seine Anwesenheit nicht mehr zu erwarten, wenn er eingeräumt hat, Fahrer des Fahrzeuges gewesen zu sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.8.2007, 2 Ss OWi 462/07 = NZV 2007, 632 = VRS 113, 362

Liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vor, muss das Gericht einen Entbindungsantrag positiv entscheiden. Ein Ermessen steht ihm nicht zu. In der **Rechtsbeschwerde** ist im Fall der Verwerfung eine lückenlose Darstellung des Verfahrens im Vorfeld des Verwerfungsurteils sowie die Mitteilung des Inhalts derjenigen Schriftsätze, Einlassungen oder sonstigen Stellungnahmen unverzichtbar, denen der Antrag nach § 73 Abs. 2 OWiG entnommen werden soll.

Eine unzulässige Verwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG verletzt nicht nur das Verfahrensrecht, sondern zugleich den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die sachlichen Einwendungen des Betroffenen im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Der Entbindungsantrag eines Betroffenen ist weder an eine Form gebunden noch bedarf er einer besonderen Begründung. Der eindeutige Wille muss jedoch zu erkennen sein.

OLG Bamberg, Beschluss vom 7.8.2007, 3 Ss OWi 764/07 = VRS 113, 284

Der Entbindungsantrag und der ablehnende Gerichtsbeschluss muss in der Rechtsbeschwerde vollständig mitgeteilt werden. Der Betroffene muss weiter darlegen, weshalb ein Rechtsanspruch auf Entbindung bestand. Hierzu gehört, dass er darlegt, dass der Betroffene sich geäußert hat bzw. sein Verteidiger im Fall einer Anhörung in der Hauptverhandlung zur Sache vorgebracht hätte. Der Tatvorwurf und die Beweislage müssen beschrieben werden. Es muss auch dargestellt werden, wann der Antrag gestellt wurde. Es müssen die Tatsachen konkret dargestellt werden, um die Beruhensfrage zu prüfen.

Es ist in der Rechtsbeschwerde allerdings nicht ausreichend, wenn der Betroffene beanstandet, das Amtsgericht habe dem Antrag, auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu Unrecht nicht entsprochen. Eine solche Rüge erfordert einen Tatsachenvortrag, der so vollständig ist, dass das Beschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen kann.

Es obliegt daher dem Beschuldigten darzulegen, aus welchem Grund das Gericht seinem Entbindungsantrag hätte stattgeben müssen. Der Betroffene muss also genau darlegen, dass sämtliche Voraussetzungen der Vorschrift gegeben waren und dass der Tatrichter unter keinen Umständen von der Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung einen Beitrag zur Sachaufklärung hätte erwarten dürfte. Hierzu ist es erforderlich, den im Bußgeldbescheid erhobenen Tatvorwurf und die konkrete Beweislage im Einzelnen vorzutragen.

Da der **Anspruch auf rechtliches Gehör** zudem nur dann verletzt ist, wenn die ergangene Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntniserhebung und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Partei hat, müssen in der Beschwerdeschrift konkret die Tatsachen dargelegt werden, anhand derer die Beruhensfrage geprüft werden kann. Wenn der Verteidiger für den Betroffenen, einen Antrag auf Entbindung gestellt hat, muss dargelegt werden, dass neben der allgemeinen Verteidigervollmacht zusätzlich eine besondere Vertretungsvollmacht erteilt ist, die der Schriftform bedarf. Es gehört weiter zum ordnungsgemäßen Vortrag, dass der Verteidiger, der einen Entbindungsantrag gestellt hat, die besondere schriftliche Vertretungsmacht für den Betroffenen hatte und diese dem Tatgericht auch nachgewiesen hat.¹

Hat das Amtsgericht nicht über den Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor der Hauptverhandlung entschieden, muss es sich mit diesem Antrag in dem Verwerfungsurteil auseinandersetzen.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nur geltend gemacht werden, wenn der Betroffene und / oder sein Verteidiger geltend machen, dass sie im Falle einer Anhörung in der Hauptverhandlung noch etwas vorgebracht hätten und in der Beschwerdebegründung ist darzulegen, was dies gewesen wäre (so auch OLG Hamm, VRS 113, 439; OLG Karlsruhe, VRS 109, 282; KG VRS 104, 139).

Die Beschwerde kann aber auch auf § 74 Abs. 2 OWiG gestützt werden. Hierzu bedarf es jedoch der genauen Darlegung der Einzelumstände, die den Rechtsanspruch auf Entbindung begründen. Dieser Anspruch auf Entbindung steht nicht im Ermessen des Gerichts. Das Gericht kann ihn lediglich ablehnen, wenn von der Anwesenheit – auch im Falle des Schweigens – weitere Aufklärung zu erwarten ist. Allerdings kommt es bei der Frage der Anordnung eines Fahrverbots regelmäßig auf den persönlichen Eindruck nicht an.

OLG Celle, Beschluss vom 20.8.2008, 322 SsBs 187/08 = NZV 2008, 582 = VRS 115, 305 = VRR 2008, 471 = VA 2008, 216 = VRR 2009, 69

Bei der Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Entbindungsantrages liegt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nur vor, wenn nicht zweifelhaft ist, dass der Antrag unter Verstoß gegen das Willkürverbot aus offensichtlich unzutreffenden verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Dies muss in der Rechtsbegründung ausgeführt werden. Dargestellt werden muss aber, dass der Rechtsfehler auf Willkür und nicht auf einer einfachen Fehleinschätzung gegebener Umstände liegt.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 6.7.09, 2 Ss-OWi 329/09 = NZV 2009, 615

¹ Thüringer OLG, Beschluss vom 4.1.2006, 1 Ss 224/05 = VRS 111, 56

3. Terminierung und Verwerfung des Einspruchs

Ladung

Ist der Betroffene nicht auf freiem Fuß, so ist er gem. § 216 Abs. 2 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG durch Bekanntgabe des Termins gem. § 35 Abs. 2, 3 StPO zu laden. Dabei ist ohne Bedeutung, ob das Gericht von der Inhaftierung weiß.
Thüringer OLG, Beschluss vom 12.9.2007, 1 Ss 244/07 = VRS 111, 328

Terminierung

Auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat der Betroffene grundsätzlich das Recht, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über Anträge auf Terminverslegung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der berechtigten Interessen der Prozessbeteiligten zu entscheiden. Stellt der Verteidiger rechtzeitig und mit nachvollziehbarer Begründung erstmals einen Antrag auf Verlegung, so wird einem solchen Antrag in der Regel zu entsprechen sein. Ausnahmen sind denkbar, wenn es sich um einen eher einfach gelagerten Sachverhalt handelt, zu dem der Betroffene ausreichend unter Wahrung seiner Verteidigungsrechte selbst Stellung nehmen kann.

Wird der Termin nicht verlegt, ist dies mit der Verfahrensrüge, der Verletzung des rechtlichen Gehörs, geltend zu machen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.1.2006, 1 Ss 165/05 = SVR 206, 388 = zfs 2006, 354

OLG Hamm, Beschluss vom 27.1.2006, 2 Ss OWi 3/06 = SVR 2006, 388

OLG Hamm, Beschluss vom 8.9.2005, 2 Ws 218/05 = SVR 2006, 388

Verlegung wegen Verhinderung des Verteidigers

Der Grundsatz der fairen Verhandlung erfordert auf Seiten des Gerichts angemessene Rücksicht auf eine etwaige Verhinderung des Verteidigers. Wenn nur knapp die Einhaltung der Ladungsfrist Hauptverhandlungstermine anberaumt werden und der Verteidiger zwangsläufig kurzfristig vor dieser Hauptverhandlung Terminkollisionen geltend macht, hat der Richter dem Rechnung zu tragen oder zumindest, falls er die Erklärung des Verteidigers für nicht ausreichend erachtet, im Freibeweis aufzuklären.

OLG Bamberg, Beschluss vom 22.03.2006, 2 Ss OWi 319/06 = zfs 2006, 656

Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Terminverlegung ist jedoch eine Einzelfallentscheidung. Hierbei müssen die prozessuale Fürsorgepflicht so wie das faire Verfahren beachtet werden. Beachtet werden muss die Bedeutung der Sache, die Lage des Verfahrens bei Eintritt des

Verhinderungsfalles, der Anlass, die Voraussehbarkeit und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung. Berücksichtigt werden muss auch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und damit die Fähigkeit des Betroffenen, sich selbst zu verteidigen. Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung und die berechtigten Belange der übrigen Prozessbeteiligten. Schließlich noch die eigene Dienstplanung und die Gesamtbelastung des Spruchkörpers.

OLG Thüringen, Beschluss vom 31.8.2007, 1 Ss 145/07

Beschleunigungsgebot

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen hat eine hohen Stellenwert. Haft von mehr als einem Jahr ist nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen akzeptabel. In absehbar umfangreichen Verfahren fordert das Beschleunigungsgebot stets eine vorausschauende auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als nur einem Verhandlungstag pro Woche.

Terminkollisionen des Verteidigers entlasten die Justiz nicht. Das Gericht darf nicht ausnahmslos auf Terminkollisionen Rücksicht nehmen. Unter Umständen ist zu prüfen, ob nicht andere Pflichtverteidiger bestellt werden können oder der Verteidiger verpflichtet werden kann, andere Termine zu verschieben.

BVerfG, Beschluss vom 23.01.2008, 2 BvR 2652/07

Rechtliches Gehör

Die Ablehnung eines Antrages auf Verlegung des Hauptverhandlungstermins führt zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn sie auf sachfremden und nicht mehr nachvollziehbaren Gründen beruht und dem Betroffenen dadurch der erste Zugang zum Gericht genommen wird. Der Hinweis, eine Verlegung der Hauptverhandlung könne aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist eine nicht nachvollziehbare Begründung. Auch die angespannte Terminlage eines Richters ist kein objektivsachlicher und den berechtigten Interessen der anderen Beteiligten berücksichtigender Grund.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.7.2010, III -3 RBs 200/10 = zfs 2010, 649

Dienstliche Gründe

Alleine der bloße Hinweis des Gerichts, eine Terminverlegung könne aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, stellt keine nachvollziehbare Begründung dar und führt zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.4.2007, 4 Ss OWi 303/07 = SVR 2010, 473

faïres Verfahren

Ein kurzfristig bestellter Pflichtverteidiger hat bei umfangreichen Akten unter Umständen einen Anspruch auf Unterbrechung der Hauptverhandlung. Termine sind den Wünschen und Möglichkeiten eines Verteidigers auch anzupassen.

BGH, Beschluss vom 24.6.2009, 5 StR 181/09= StRR 2009, 383

Beschwerde

Die Beschwerde gegen einen Antrag auf Terminverlegung ist im Bußgeldverfahren immer unzulässig.
LG München, Beschluss vom 6.11.2008, 24 Qs 123/08= StRR 2009

Eine Beschwerde ist in Anlehnung der Rechtsprechung zu § 305 StPO auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren zulässig.
LG Darmstadt, Beschluss vom 30.9.2005 - 12 Qs 577/05 = NZV 2006, 442

Mehrfache Verlegung des Termins

Ein Antrag auf Verlegung des Hauptverhandlungstermins wegen Verhinderung des Verteidigers wurde als unzulässig verworfen. Das Rechtsmittel gegen die Verwerfung des Einspruchs hatte keinen Erfolg. Im vorliegenden Fall war der Hauptverhandlungstermin bereits mehrfach verlegt worden.
OLG Hamm, Beschluss vom 1.9.2009, 2 Ws 233/09= VRR 2010, 112

Warten auf den Betroffenen

Die Grundsätze eines fairen Verfahrens und die Fürsorgepflicht können es gebieten, im Einzelfall bei unentschuldigtem Fernbleiben des Angeklagten auch länger als 15 Minuten zu warten, wenn dieser noch vor Terminbeginn dem Berufungsgericht fernmündlich mitteilt, dass er sich irrig beim AG eingefunden hat anstatt beim LG.
OLG München, Beschluss vom 5.7.2007, 4 StRR 122/07 = zfs 2007, 588

Wird dem Gericht vor Ablauf der 15-minütigen Wartefrist mitgeteilt, der Betroffene werde 20 Minuten nach Terminsbeginn eintreffen, so verstößt es gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, wenn bereits zuvor der Einspruch verworfen wurde.
OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.8.2007, 2 Ss – OWi 223/07 = DAR 2008, 33 = zfs 2008, 113

Ein Betroffener muss bei der Planung der Anfahrt zum Gerichtstermin zeitliche Verzögerungen einkalkulieren. Diese umfassen Probleme mit Verkehrsstaus und der Parkplatzsuche. Dies gilt es recht, wenn er sich mit einem gesperrigen VW-Transporter zum Gericht begibt.
KG, Beschluss vom 19.7.2006, 5 Ws (B) 384/06 = VRS 111, 432

Entschuldigung

Erscheinen überraschend zu einem Termin weder der Betroffene noch sein Verteidiger, muss sich der Richter vor Verwerfung des Urteils erkundigen, ob eine Mitteilung über die Behinderung des Betroffenen vorliegt. Liegt eine solche Entschuldigung vor, ist die fehlende Kenntnis unbeachtlich. Das Verwerfungsurteil unterliegt in diesem Fall der Aufhebung.
KG, Beschluss vom 5.6.2009, 2 Ss 125/09- 3 Ws (B) 245/09 = NZV 2009, 518

Entschuldigung

Der Betroffene war als Insolvenzverwalter beim AG vorgeladen, das Gericht verwarf gleichwohl den Einspruch mit der Begründung, private Gerichtstermine gehen anderen beruflichen Terminen vor.

Das OLG hob die Entscheidung auf.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.9.2006, 3 Ss OWi 1140/06 = VRR 2007, 74

Verhinderung des Betroffenen

Teilt der Verteidiger einen Verhinderungsgrund des Betroffenen mit, muss dies seitens des Gerichts überprüft und dokumentiert werden. Ansonsten kann keine Verwerfung erfolgen. Es kommt nicht darauf an, ob der Betroffene sich genügend entschuldigt hat, sondern allein, ob er objektiv entschuldigt ist. Maßgeblich ist dabei nicht, was er selbst vorgetragen hat, sondern ob sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind und im Wege des Freibeweises feststellbar sind, eine ausreichende Entschuldigung ergibt. Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich. Hat das Gericht Zweifel. Ob der Betroffene genügend entschuldigt ist und ist eine weitere Klärung im Freibeweisverfahren nicht möglich, darf der Einspruch nicht verworfen werden.

KG, Beschluss vom 16.6.2010. 3 Ws (B) 203/10 = SVR 2010, 474

Erkrankung des Verteidigers

Der Betroffene war zur Hauptverhandlung nicht erschienen. Das AG hat den Einspruch verworfen, weil die Erkrankung des Verteidigers zur Entschuldigung nicht ausreichte. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht erkennt eine prozessuale Fürsorgepflicht des AGs an. Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung der Verlegung des Hauptverhandlungstermins, wenn der Verteidiger erkrankt ist. Hierzu ist das Gericht auch verpflichtet, wenn keine Vollmacht des Verteidigers vorliegt.

OLG Hamm, Beschluss vom 21.1.2008, 4 Ss OWi 741/07 = SVR 2008, 387 = VA 2008, 85

Ein Betroffener ist auch dann ausreichend entschuldigt, wenn er wegen einer – mit seiner **Drogensucht** in Verbindung stehenden – Erkrankung nicht zum Termin erscheinen kann und sich nicht rechtzeitig in ärztliche Behandlung begeben hat. Bei der Prüfung der Entschuldigungsgründe ist eine großzügige Anwendung zugunsten des jeweilig Betroffenen erforderlich. Dies ist Ausfluss des rechtsstaatlichen Verfahrens.

OLG Köln, Beschluss vom 24.10.2008, 33 Ss 76/08 = VA 2009, 13

Eine bereits vor Terminierung der Hauptverhandlung gebuchte **Pilgerreise** nach Mekka entschuldigt das Fernbleiben.

LG München I, Beschluss vom 29.11.2010, 16 Qs 69/10 = VA 2011, 36

Entschuldigung

Der Begriff genügender Entschuldigung darf nicht eng ausgelegt werden. Eine Entschuldigung ist dann genügend, wenn die im Einzelfall abzuwägenden Belange des Angeklagten einerseits und seiner öffentlich-rechtliche Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung den Entschuldigungsgrund als triftig erscheinen lassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf Terminverlegung abgelehnt wurde. Diese Ablehnung war willkürlich. Eine Ablehnung kann nicht damit begründet werden, dass der Verteidiger in einer Anwaltskanzlei mit 23 Anwälten tätig ist.

OLG Koblenz, Beschluss vom 27.7.2009, 1 Ss 102/09= SVR 2009, 388 =zfs 2010, 289 = DAR 2010, 401

Ein Angeklagter ist entschuldigt, wenn zum Termin der Hauptverhandlung eine **Zwangsräumung** der Wohnung angedroht ist.

OLG Köln, Beschluss vom 10.12.2010, III-1 Ws 159/10 = VA 2011, 53

Nebenklägerin

Die Verhinderung des Nebenklägervertreters begründet regelmäßig keinen Anspruch auf Terminverlegung.

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 23.10.08, 2 Qs 54/08 = VA 2009, 31

Revisionsgrund

Die Ablehnung eines Antrages auf Terminverlegung kann eine Behinderung der Verteidigung darstellen im Sinne von § 338 Nr. 8 StPO.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 27.2.2009, Ss (OWi) 37/09 = VA 2009, 108 = VRR 2009, 232

4. Akteneinsicht

Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft hat der Verteidiger nach § 69 Abs. 3 OWiG Anspruch auf unbeschränkte Akteneinsicht. Es ist auch sinnvoll diese Akteneinsicht wahrzunehmen. Nur so kann der Verteidiger überprüfen, ob die Verwaltungsbehörde tatsächlich Einwendungen, die nach dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vorgetragen wurden, nachgegangen ist und notwendige Erkundigungen eingeholt hat. Das Ergebnis dieser Nachforschungen – z.B. Stellungnahme der Polizeibeamten, die die Messung durchgeführt haben – werden dem Verteidiger nicht automatisch übersandt; der Verteidiger kann nur durch Akteneinsicht die weitere Verteidigung auf die neuen Erkenntnisse aufbauen.

Im OWiG-Verfahren können die Akten sowohl bei der Verwaltung als auch bei den Gerichten elektronisch geführt werden. Der neue § 110c OWiG erhält eine dem § 130b ZPO entsprechende Regelung über gerichtliche Dokumente. Nach § 110d Abs. 2 OWiG kann eine elektronische

Akteneinsicht durch Wiedergabe auf dem Bildschirm oder durch Aktenausdruck erfolgen. Die elektronisch geführte Akte wird in diesen Fällen die alleinige Grundlage des Verfahrens.

1. Umfang der Akteneinsicht

Der Umgang der Akteneinsicht ist streitig

Der Verteidiger hat das Recht, Akteneinsicht **in alle Unterlagen**, die auch dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden. Diese Akteneinsicht wird in den **Räumen der Verwaltungsbehörde** gewährt. Dies gilt auch, wenn der Verteidiger nicht ortsansässig ist. Der **Fertigung von Kopien** der Unterlagen stehen allerdings urheberrechtliche Bestimmungen entgegen. (Ähnlich auch AG Bad Kissingen, VA 2007, 37; AG Neuruppin, zfs 2009, 178)

AG Gelnhausen, Urteil vom 14.9.2010, 44 OWi – 2949 Js 13251/10 = NZV 2011, 362 = DAR 2011, 421 = VA 2011, 16

1.1. Bedienungsanleitung

Zum Akteneinsichtsrecht gehört auch ein Blick in die **Bedienungsanleitung** des Geschwindigkeitsmessgerätes. Ansonsten ist eine Befragung des Messbeamten nicht möglich. Ist die Entfernung zwischen Sitz der Kanzlei des Verteidigers und dem Gericht sehr groß, hat er Anspruch auf Übersendung.

LG Ellwangen, Beschluss vom 14.9.2009, 1 Qs 166/09 = DAR 2011, 418 = StRR 2011, 116 = VRR 2011, 117

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Akteneinsicht, die mit dem **Messverfahren zusammenhängenden Unterlagen** wurde stattgegeben. Dem steht nicht das Urheberrecht des Verfassers der Bedienungsanleitung entgegen.

LG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 24.5.2011, 6 Qs 393 Js 23360/10 (101/11)=VRR 2011, 275

Der Bedienungsanleitung kommt bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Einspruchs eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Damit lässt sich feststellen, ob Anhaltspunkte für eine Fehlmessung aufgrund unsachgemäßer Bedienung vorliegen. Die Verwaltungsbehörde muss daher auf Anforderung den Verteidiger zur Verfügung stellen, wenn sie in ihrem Besitz ist. Die Einsichtnahme in den Räumen der Behörde ist nicht ausreichend, wenn der Verteidiger nicht ortsansässig ist.

AG Kleve, Urteil vom 3.8.2008, 11 OWi 164/08 (b) = VA 2008, 177

Akteneinsicht, Bedienungsanleitung

Nein: AG Aachen, Urteil vom 24.2.2011, 449 OWi-505 Js 63/11 – 41/11 = VA 2011, 86

Ja: AG Oberhausen, Beschluss vom 20.12.2010, 26 OWi 845/10 = VA 2011, 86

LG Ellwangen, Beschluss vom 25.10.2010, 5 OWi 146/10

1.2. Lebensakte

Dem Verteidiger ist im Bußgeldverfahren auch Einsicht in sogenannte Lebensakte zu gewähren. Einem entsprechenden Antrag gem. § 62 OWiG kann stattgegeben werden.

AG Erfurt, Beschluss vom 25.3.2010, 64 OWi 624/10 = DAR 2010, 713 = StRR 2010, 227 = VA 2010, 125

Lebensakte und Bedienungseinleitung

Zu den Unterlagen des Bußgeldverfahrens gehören sämtliche verfahren bezogenen Unterlagen der Verwaltungsbehörde, die zu den Akten genommen werden. Hierzu gehört die Bedienungseinleitung, nicht jedoch die Lebensakte (vgl. auch AG Bad Kissingen, zfs 2006, 706; AG Neuruppin; AG Kleve, VRR 2008, 357).

AG Schwelm, Beschluss vom 13.4.2010, 64 OWi 18/10 (b) = StRR 2010, 228 = VA 2010, 103

1.3. Akteneinsicht des Sachverständigen

Hat ein Verteidiger in einem Bußgeldverfahren einem öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sachverständigen Untervollmacht zur Einsichtnahme in die Messdatei erteilt, hat er ein Recht darauf diese an seinem Geschäftssitz in Augenschein zu nehmen.

AG Senftenberg, Beschluss vom 26.4.2011, 59 OWi 93/11 = DAR 2011, 422

1.4. Name des Messbeamten

Der Betroffene kann auch den Namen des Messbeamten und seinen Ausbildungsnachweis verlangen. Weigert sich die Behörde, hat ein entsprechender Antrag bei Gericht § 62 OWiG Erfolg.

AG Meißen, Beschluss vom 3.3.2011, 13 OWi 23/11 = NZV 2011, 362 = VRR 2011, 276

1.5. Digitale Kopie des Messfotos

Der Betroffene hat auch Anspruch auf Herausgabe einer digitalen Kopie des Tatfotos. Dies gilt insbesondere bei dem Einseitensensor ESO. Das

originäre Beweismittel ist hierbei das digitale Foto. Dabei kann man von dem Verteidiger verlangen, dass er eine leere CD zur Verfügung stellt.
AG Lemgo, Beschluss vom 14.4.2011, 22 OWi 62/11 11 = VA 2011, 102 = VRR 2011, 276

1.6. Einsicht am Ort der Verwaltungsbehörde

Es ist ausreichend, wenn dem Betroffenen von der Verwaltungsbehörde Einsicht in die Bedienungsanleitung am Sitz der Polizeibehörde gewährt wird.

AG Hamm, Beschluss vom 18.5.2011, 12 OWi 283/11=VRR 2011, 275

1.7. Mögliche Folge der Weigerung

Das Amtsgericht Lippstadt, Urteil vom 23.2.2011, 7 OWi 38 Js 111/11-62/11 ist davon ausgegangen, dass, wenn die Behörde sich weigert, das Beweismittel herauszugeben, dieses Beweismittel nicht vorhanden ist und mithin kein standardisiertes Messverfahren vorliegt.

1.8. Verfahren bei Ablehnung

Lehnt die Bußgeldstelle eine weitere Akteneinsicht ab, so ist dagegen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig. Zu den Unterlagen, die vorzulegen sind, gehören sämtliche verfahrensbezogenen Unterlagen, die auch zu den Akten genommen werden und auf die der Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt wird. Dazu gehört auch die Bedienungsanleitung, **nicht** jedoch die **Lebensakte**.

AG Verden, Urteil vom 23.8.2010, 9b OWi 764/10=VA 2010, 190

AG Gütersloh, Urteil vom 10.8.2010, 12 OWi 582/10=VA 2010, 190 = VRR 2011, 75

- **Identifizierung anhand von Lichtbildern.**

Demandt, Lichtbildidentifizierung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, SVR 2009, 379

Schott, Identitätsgutachten, NZV 2011, 169

Identifikation in der Verhandlung

Es ist Aufgabe des Tatrichters zu beurteilen, ob ein gefertigtes Foto zur Identifizierung des Fahrers geeignet ist. Er muss sich hierzu nicht eines Sachverständigen bedienen.¹

Wenn ausreichende individuelle Merkmale, die eine Person erkennen lassen, vorhanden sind, kann auch ein Beweisantrag ohne Verstoß gegen das rechtliche Gehör oder das Willkürverbot abgelehnt werden. Etwas anderes gilt aber, wenn vorgetragen wird, dass ein Dritter dem Betroffenen täuschend ähnlich sieht. Liegen ausreichend gute Beweisfotos vor, reicht es nicht aus, dass der Betroffene nur einen Zeugen als angeblichen Fahrer bezeichnet. In einem entsprechenden Beweisantrag müsste auch etwas zur Identifizierung und zur Ähnlichkeit vorgetragen werden.

Der Richter kann nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO im Urteil auf das in den Akten vorhandene Foto verweisen. Dann braucht er keine näheren Ausführungen über die Identifikationsmöglichkeiten zu machen. Es reicht auch, wenn er mitteilt, dass es sich um ein Radarfoto, an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Aufnahmezeit aufgenommen, handelt und das Gesicht einer männlichen oder weiblichen Person zeigt. Die Bezugnahme im Urteil ist insbesondere möglich, wenn einzelne Gesichtszüge deutlich erkennbar sind.²

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm³ reicht es allerdings nicht aus, wenn das Urteil lediglich mitteilt, dass das Foto in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde.

1.9. Gutachten

Stützt ein Tatrichter den Schuldspruch auf ein Sachverständigengutachten, so ist in den Urteilsgründen eine verständliche und in sich geschlossene Darstellung der dem Gutachten zu Grunde liegenden Anknüpfungstatsachen, der wesentlichen Befundtatsachen und der das Geschehen tragenden fachlichen Begründung erforderlich. Um dem Rechtsbeschwerdegericht die Überprüfung der gedanklichen Schlüssigkeit eines anthropologischen Identitätsgutachten und seines Beweiswertes zu ermöglichen, bedarf es dabei über die Aufzählung der mit dem Foto übereinstimmenden morphologischen Merkmalsausprägungen des Betroffenen hinausgehende Angaben. Grundsätzlich ist zur Überprüfung erforderlich: Angaben zum Verbreitungsgrad der verschiedenen Merkmalsausprägung,

¹ BGH NZV 2000, 48; OLG Düsseldorf NStZ RR 96, 17.

² BGH NStZ 96, 150; BGH St 41, 376.

³ OLG Hamm VRS 95, 232.

das heißt zu deren Häufigkeit bzw. Seltenheit und konkreter Angaben dazu, auf welche Art und Weise der Sachverständige die Übereinstimmungen ermittelt hat. Fehlen diese, teilt das Amtsgericht jedoch ausführlich und detailliert mit, auf welche und wie viele übereinstimmende Körpermerkmale der Sachverständige seine Begutachtung gestützt hat und welche Schlüsse er aus dem gestellten Übereinstimmungen gezogen hat, so reicht dies aus.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.4.2008 2Ss OWi 226/08=VRS 115, 54

Die Grundsätze für die Identifizierung anhand eines Messfotos ergeben sich aus der Rechtsprechung des BGH¹ sowie den „Standards für die Identifikation lebender Personen nach Bildern“ der AGIB.²

Auch im Falle einer Beiziehung eines Gutachters müssen die Lichtbilder eine gewisse Qualität aufweisen, um als Identifizierungsgrundlage dienen zu können. Dies unterliegt der sachlich rechtlichen Überprüfung durch das Revisionsgericht. Unterbleibt eine Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO muss das Gericht eine ausführliche Beschreibung des Messfotos in das Urteil aufnehmen.³

OLG Hamm, Urteil vom 15.04.2008, 4 Ss 86/08 = DAR 2008, 395

Dabei soll der Gutachter sein Gutachten in der Regel schriftlich erstellen und „Gleiches mit Gleichem“ vergleichen; d.h. er soll in der Regel ein Beweisfoto mit einem Vergleichsfoto und nicht mit einer lebenden Person vergleichen. Das Vergleichsfoto soll dasselbe Format und gleiche Eigenschaften aufweisen – so zum Beispiel denselben Blickwinkel wie das Beweisfoto aufweisen.

Identitätsgutachten

Es reicht nicht aus, wenn im Urteil nur das Ergebnis des anthropologischen Identitätsgutachtens mitgeteilt wird. Es ist darzulegen, auf welche und wie viele übereinstimmende, metrische und deskriptive Körpermerkmale sich der Sachverständige bei seiner Bewertung gestützt hat. Es kommt auch darauf an, auf welche Art und Weise er diese Übereinstimmung ermittelt hat. Weiter ist notwendig, dass dargelegt wird, wie häufig diese beschriebenen Merkmale in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe vorkommen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 6.4.2010, 3 Ss OWi 378/10 = zfs 2010, 469 = DAR 2010, 390 = VA 2010, 138

¹ Exemplarisch: BGH, Beschluss vom 19.12.1995, 4 StR 170/95 = BGH St 41, 376, NZV 1996, 157

² s. www.bildidentifikation.de.

³ Vgl. auch Buhmann u. a.: Grundlagen, Kriterien und Verfahrensregeln für Gutachten NSTz 1999, 230. Zur neuen Rechtsprechung BGH siehe StV 2005, 374.

1.10. Ladung des Sachverständigen

Der Amtsrichter kann in seinem Urteil nicht Bezug nehmen auf Ausführungen eines Sachverständigen. Dadurch würde er die Entscheidung, ob der Betroffene auch Täter ist, aus der Hand geben. Der Antrag des Betroffenen, den Sachverständigen mündlich zu hören, kann nicht zurückgewiesen werden, da die Identifizierung durch Lichtbildvergleich kein standardisiertes Messverfahren ist.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.9.2008, IV – 5 Ss – OWi 129/08 – (OWi) 75/08 I = zfs 2008, 704 = VA 2009, 49

Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich dem Tatgericht vorbehalten. Eine inhaltliche Prüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht scheidet aus. Die Beweiswürdigung kann jedoch dann angegriffen werden, wenn sie Lücken, Widersprüche, Unklarheiten oder Verstöße gegen Denkgesetze, gefestigte Erfahrungswerte oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse enthält.

Ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass zur Identifizierung des Betroffenen ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, muss aus den Urteilgründen erkennbar sein, aus welchen Gründen das Amtsgericht sich den Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen hat. Im Urteil müssen die zugrundeliegenden Anknüpfungstatsachen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen wiedergegeben werden. Bei anthropologischen Gutachten bedarf es daher über die Aufzählung der mit dem Foto übereinstimmenden morphologischen Merkmalsprägungen hinaus weiterer Angaben. Hierzu gehört, dass der Verbreitungsgrad der verschiedenen Merkmalsprägungen mitgeteilt wird.

Thüringer OLG, Beschluss vom 30.9.08, 1 Ss 187/08 = NZV 2009, 246 = zfs 2009, 228

1.11. Notwendige ergänzende Angaben

Eine vom Sachverständigen festgestellte hohe Identitätswahrscheinlichkeit reicht für eine Verurteilung nicht aus, wenn das Foto eine mindere Qualität aufweist. Erforderlich sind zumindest Feststellungen, dass der Betroffene entweder Halter des PKW ist oder in einer solchen Beziehung zu dem Halter steht, dass ein Zugriff auf den PKW zu der fraglichen Zeit nicht auszuschließen ist.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.9.2008, Ss 324/08 = DAR 2009, 43 = NZV 2009, 52 = VRS 115, 362

Macht ein Tatrichter von der Möglichkeit des § 267 Abs.1 S. 3 StPO Gebrauch, so sind in der Regel darüber hinausgehende Ausführungen entbehrlich. Dies gilt jedoch nur, wenn das Foto nach Inhalt und Qualität zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Liegt eine **schwache**

Qualität vor, bedarf es näherer Ausführungen. Dies gilt insbesondere, wenn das Radarfoto unscharf ist, klare Konturen von Nase, Mund und Augen nicht erkennbar sind und Stirnpartie und Haaransatz durch den Rückspiegel verdeckt sind.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.2.2011, IV-4 RBs 29/11 = DAR 2011, 408

2.6. Beweisantrag

Die Zurückweisung eines Beweisantrags des Betroffenen in einem Bußgeldverfahren wegen Verkehrssachen verletzt diesen in seinen Rechten, wenn der Antrag zurückgewiesen wird, weil die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sei. Es gilt insbesondere, wenn der Beweisantrag darauf gerichtet war, dass der Bruder des Betroffenen gefahren sei und der Bruder dem Betroffenen gleiche wie ein Ei dem anderen.

OLG Celle, Beschluss vom 31.8.2010, 311 Ss RS 54/10 = NZV 2010, 634 = NJW 2010, 3794 = VA 2011, 13 = VRR 2010, 474

2.7. Urteil:

Durch das Urteil muss dem Rechtsbeschwerdegericht die Geeignetheit eines Fotos zur Identifizierung des Betroffenen eröffnet werden. Dies kann geschehen, in dem auf das Foto, das sich in den Akten befindet, gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO in Verbindung mit § 71 Abs. 1 OWiG Bezug genommen wird. In diesem Fall ist eine weitere Beschreibung von Identifizierungsmerkmalen nicht erforderlich. Diese Bezugnahme muss jedoch deutlich und zweifelsfrei erfolgen. Aus der Begründung muss erkenntlich sein, dass das Foto Bestandteil der Urteilsurkunde werden soll. Wird in den Urteilsgründen lediglich darauf hingewiesen, dass die Feststellungen auf dem Lichtbild der Geschwindigkeitsanzeige beruhen, reicht dies nicht aus.

OLG Hamm, Beschluss vom 3.1.2008, 3 Ss OWi 822/07 = zfs 2008, 294

Die Urteilsgründe müssen bei Identifizierung an Hand von Lichtbildern so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht überprüfen kann, ob durch das Beweisfoto überhaupt eine Identifizierung einer Person möglich ist. Dies kann durch Bezugnahme oder durch ausführliche Beschreibung erfolgen. Dabei muss das Urteil Ausführungen zu Bildqualität, Bildschärfe und Bildinhalt enthalten und die abgebildete Person präzise beschreiben.

Bei Geschwindigkeitsüberprüfungen müssen Videoaufnahmen in den Urteilsgründen ebenfalls die Feststellungen zu dem Fahrzeugabstand und der Geschwindigkeit des Tatfahrzeuges enthalten. Die bloße Mitteilung des Ergebnisses der Überzeugungsbildung reicht nicht aus.

OLG Bamberg, Beschluss vom 21.4.2008, 2 Ss OWi 499/08 = NZV 2008, 469

Der Richter kann auch das Foto in die Urteilsgründe **einkopieren**. Eine ausdrückliche Bezugnahme nach § 267 StPO bedarf es dann nicht mehr.¹ Aber nicht ausreichend ist es, wenn in dem Urteil nur mitgeteilt wird, das Bild sei in Augenschein genommen worden und mit der Person des Betroffenen verglichen worden und hierbei auf eine Fundstelle in den Akten verwiesen wird. Verzichtet der Richter auf eine Bezugnahme, muss er Einzelheiten zur Identifizierungsfähigkeit und zur Qualität des Bildes darlegen. Hierbei reicht es nicht aus, allgemeine Merkmale wie Augen- und Nasenpartie, Haaransatz auszuführen. Verzichtet er hierauf, leidet das Urteil an einem sachlich rechtlichen Mangel und kann auf die Sachrüge hin aufgehoben werden.

Hat der Tatrichter den Betroffenen anhand eines gefertigten Lichtbildes als Fahrer identifiziert, müssen die Urteilsgründe so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das Foto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Im Urteil sind Beschreibungen des Fahrers entbehrlich, wenn das Foto zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Ist das Foto nur eingeschränkt geeignet, muss der Tatrichter darstellen, warum ihn die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, wenn die Qualität des Fotos schlecht ist. Insbesondere muss der Tatrichter die charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung der Identität waren, genau beschreiben.

OLG Koblenz, Beschluss vom 10.9.2009, 1 Ss Bs 25/09 = SVR 2009, 467

Bezugnahme

Teilt der Richter im Urteil mit, dass die für die Identifizierung des Betroffenen bedeutsamen Lichtbilder in Augenschein genommen wurden und erwähnt die Fundorte der Lichtbilder, so ist dies keine ausreichende Bezugnahme im Sinne von § 267 Abs. 1 S. 3 StPO.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.11.07, 2 Ss OWi 757/07 = VRS 113, 432

Sieht der Tatrichter von einer Bezugnahme gem. § 267 StPO auf das Beweisfoto ab, genügt es nicht, wenn der Tatrichter das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitteilt und auch nicht, wenn er die von ihm zu Identifizierung herangezogene Merkmale auflistet. Er muss vielmehr ausführlich das Foto beschreiben, so dass eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Beschreibung möglich ist. Das Urteil muss insbesondere Ausführungen enthalten zur Bildqualität, insbesondere Bildschärfe und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifizierungsmerkmale in ihren charakteristischen Eigenarten

¹ BayObLG NSStZ- RR 1996, 211.

so präzise beschreiben, dass dem Rechtsmittelgericht an Hand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei Betrachtung des Fotos die Überprüfung dessen Ergiebigkeit und dessen Eignung zur Identifizierung ermöglicht wird.

OLG Bamberg, Beschluss vom 16.11.2007, 3 Ss OWi 1510/07 = NZV 2008, 166 = DAR 2008, 348

Nimmt der Tatrichter nicht Bezug im Sinne von § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf das in der Akte befindliche Foto, muss er in den Urteilsgründen die Identifizierungsmerkmale so präzise beschreiben, wie sie bei einer Betrachtung des Lichtbildes wahrgenommen werden. Hierzu muss sich das Urteil auch zu Bildqualität und Bildschärfe äußern. Eine Bezugnahme auf Sachverständigengutachten ist nicht möglich. Der Inhalt eines Sachverständigengutachtens ist auf jeden Fall darzulegen. Soweit der Betroffene mit Hinweis auf drohende Kündigung ein Absehen vom Fahrverbot beantragt, darf eine eventuell vorgelegte Bescheinigung nicht unkritisch übernommen werden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 8.6.2011, 2 Ss OWi 757/10 = DAR 2011, 401

OLG Bamberg, Beschluss vom 10.3.2011, 2 Ss OWi 1889/10 = DAR 2011, 401

Der Hinweis auf ein in der Akte befindliches Lichtbild ist keine Bezugnahme im Sinne von § 267 Abs. 1 S. 3 StPO.

OLG Koblenz, Beschluss vom 17.8.2010, 1 SsBs 97/10 = VA 2010, 197

Rückgriff auf die Lichtbilder durch das Beschwerdegericht

Auf Lichtbilder kann das Rechtsbeschwerdegericht nur zurückgreifen, wenn diese entsprechend den Aufforderungen der §§ 267 Abs. 1 Satz 3 StPO, 71 Abs. 1 OWiG zum Bestandteil der Urteilsgründe wurden.

KG, Beschluss vom 4.6.2007, 3 Ws (B) 620/06 = VRS 113, 13

Nimmt das Tatgericht in den Urteilsgründen nicht ausdrücklich und eindeutig auf das in den Akten befindliche Meßfoto Bezug, wird dieses nicht zum Bestandteil der Urteilsurkunde. Die bloße Fundstelle reicht nicht aus. Erfolgt keine Bezugnahme, muss das Foto im Detail und ausführlich beschrieben werden. Hierbei muss sich das Gericht, insbesondere mit der Qualität des Bildes und der Möglichkeit aufgrund des Bildes Identifizierungen vorzunehmen, auseinandersetzen.

Es ist auch nicht ausreichend, dass ein Gericht sich ohne nähere Diskussion einem Gutachten eines anthropologischen Sachverständigen anschließt. Im Urteil müssen die wesentlichen Gründe des Gutachtens und die diesen Gründen zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen dargestellt werden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 20.02.2008, 2 Ss OWi 180/08 = VRS 114, 285 = NZV 2008, 211

Identifizierung und Personalausweis¹

Die Bußgeldbehörde kann das bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit aufgenommene Foto zum Zweck der Fahreridentifizierung mit dem bei der Meldebehörde hinterlegtem Ausweisfoto vergleichen. Werden dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen unzureichend beachtet, führt dies nicht zu einem Verfahrenshindernis – in der Regel ergibt sich hieraus kein Beweisverwertungsverbot.

1.12. Rechtsbeschwerde

Der Tatrichter hat aufgrund eines Lichtbildes den Betroffenen als Fahrer identifiziert. Wendet sich der Betroffene hiergegen, setzt die zulässige Aufklärungsrüge voraus, dass behauptet wird, der benannte Zeuge, der gefahren sein soll, müsse nahezu identisch aussehen wie der Betroffene. Betrachtet der Richter während der Hauptverhandlung das äußere Erscheinungsbild des Betroffenen und seine Körperbeschaffenheit so ist dies kein förmlicher Augenschein, der im Protokoll vermerkt werden muss. Thüringer OLG, Beschluss vom 30.10.2007, 1 Ss 84/07 = VRS 114, 447

Das Rechtsbeschwerdegericht kann prüfen, ob ein Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Hierzu kann der Richter Bezug nehmen auf das in den Akten befindliche Lichtbild. Erfolgt dies, kann das Gericht prüfen, ob das Amtsgericht auch ausreichend Individualmerkmale im Urteil festgestellt hat.

OLG Dresden, Beschluss vom 6.7.2008, Ss (OWi) 420/08 = zfs 2008, 707

Ausführliche Beschreibung eines Falles, bei dem es aufgrund fehlender Fotodokumentation zu nicht eindeutigen Identifizierungen kommen kann.

AG Herford, Urteil vom 12.9.08, 11 OWi 53 Js 2782/07 – 980/07 = DAR 2009, 97

Checkliste zur Fahreridentifizierung

Grundsatz	Grundsätzlich ist es allein Aufgabe des Tatrichters zu beurteilen, ob ein anlässlich eines Verkehrsverstoßes gefertigtes Foto die zuverlässige Feststellung erlaubt, dass der Betroffene der auf dem Lichtbild abgebildete
-----------	--

¹ BayObLG Beschluss vom 27.8.2003, 1 ObOWi 310/03 = VRS 106, 72.

	Fahrer des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes gewesen ist ¹ . Beruht die Annahme des Tatgerichts von der Täterschaft des Betroffenen darauf, dass dieser anhand eines Lichtbildes identifiziert worden ist, muss in den Urteilsgründen der Beweiserhebungsakt nachvollziehbar dargestellt werden ² .
Wahllichtbildvorlage	Es gelten die Regeln der Gegenüberstellung
Urteilsgründe	Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung zu der Frage Stellung genommen, wie die Urteilsgründe des Tatrichters gefasst sein müssen, wenn der Fahrer anhand eines Lichtbildes identifiziert wird ³ .
Ausdrückliche Bezugnahme	Es ist eine ausdrückliche Bezugnahme notwendig. Lässt sich den Urteilsgründen lediglich entnehmen, dass die „Inaugenscheinnahme der Lichtbilder auf Blatt ... d, A.“ erfolgt ist, ist dies für eine Bezugnahme im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO nicht ausreichend
Verweis auf das vom Verkehrsverstoß gefertigte Foto:	Der Tatrichter darf in den Urteilsgründen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO in Verbindung mit § 71 Abs. 1 OWiG auf das in der Akte befindliche Foto des Verkehrsverstoßes Bezug nehmen. Dann wird das Lichtbild zum Bestand der Urteilsgründe ⁴ . In diesem Fall sind dann weitere Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers grundsätzlich entbehrlich ⁵ . Es ist ausreichend, wenn im Urteil mitgeteilt ist, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Lichtbild um ein nach Ort und Zeit näher bezeichnetes Radarfoto handelt, das das Gesicht einer männlichen oder weiblichen Person zeigt. Der Amtsrichter muss in prozessordnungsgemäßer Weise auf das von dem Verkehrsverstoß gefertigte Lichtbild Bezug genommen haben ⁶ . Nur dann wird das

1 OLG Zweibrücken, zfs 2000, 513 = StraFo 2001, 135.

2 OLG Hamm, VA 2002, 90.

3 BGH, NJW 1990, 1420.

4 BayObLG, DAR 1998, 147; OLG Brandenburg, DAR 1998, 112; OLG Dresden, DAR 2000, 279; OLG Hamm, NStZ-RR 1998 238 = VRS 1995, 232.

5 BGHSt 41, 376; BayObLG, NZV 1998, 339; OLG Düsseldorf, zfs 1997, 194; OLG Hamm, NStZ-RR 1998, 238; OLG Dresden, DAR 2000, 279.

6 OLG Hamm, NZV 1996, 466.

	<p>Lichtbild Gegenstand der Urteilsurkunde und kann dann vom Rechtsbeschwerdegericht uneingeschränkt eingesehen werden. Für eine ordnungsgemäße Bezugnahme muss erkennbar sein, dass der Amtsrichter mit seinen Ausführungen das Lichtbild zum Gegenstand der Urteilsurkunde machen wollte und nicht nur den Beweiserhebungsvorgang beschreibt¹. Eine ordnungsgemäße Bezugnahme erreicht der Amtsrichter auf jeden Fall damit, dass er den Gesetzeswortlaut des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwendet.²</p> <p>Nicht ausreichend ist die Formulierung: „Aufgrund des Vergleichs des Betroffenen mit den vom Gericht in Augenschein genommenen Fotos ... stand zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei fest, dass der Betroffene zum Tatzeitpunkt Fahrer des Fahrzeugs war.“³</p> <p>„Dieser Sachverhalt ... steht fest aufgrund der Inaugenscheinnahme des Radarfotos, Blatt 11 der Akte.“⁴</p> <p>„Die Lichtbilder Blatt 1 in Verbindung mit Blatt 12 d. A. ... und die überbrachten weiteren Vergrößerungen im Hauptverhandlungstermin.“⁵</p>
Schlechtes Foto	<p>Ist das Foto von schlechter Bildqualität, also z. B. unscharf, oder das Gesicht des Fahrers durch den Rückspiegel teilweise verdeckt und lässt das Bild deshalb eine Identifizierung des abgebildeten Fahrers nur eingeschränkt zu, dann muss der Tatrichter in den Urteilsgründen umfassend darlegen, warum er gleichwohl den Fahrer an Hand des Lichtbildes hat identifizieren können⁶. Er muss insbesondere darlegen, welche charakteristischen Eigenarten das Bild geeignet erscheinen lassen, den Betroffenen sicher als die auf dem</p>

1 OLG Brandenburg, DAR 1998, 112; BayObLG, DAR 1998, 147; OLG Hamm, NStZ-RR 1998, 238; OLG Dresden, DAR 2000, 279; OLG Zweibrücken, StraFo 2001, 135.

2 OLG Hamm, NZV 1998,179 = VRS 94, 348.

3 OLG Dresden, DAR 2000, 279; OLG Hamm, VRS 93, 349 = StraFo 1997, 115.

4 OLG Düsseldorf, 26.09.2000, 2a Ss (OWi) 214/01.

5 OLG Zweibrücken, StraFo 2001, 135.

6 OLG Hamm, VRS 1991,369; BGH, St 41, 376; OLG Zweibrücken, StraFo 2001, 135.

	<p>Radarfoto abgebildete Person erkennen zu können. Lassen sich auf einem unscharfen Radarfoto weder die Haartracht noch die Gesichtszüge der am Steuer des Fahrzeugs sitzenden Person hinreichend konturiert erkennen, dann muss der Tatrichter näher erörtern., welche charakteristischen Merkmale für seine Überzeugungsbildung bestimmend waren. Anderenfalls ist das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen¹.</p> <p>Es liegt ein Erörterungsmangel vor, wenn das Amtsgericht zwar durch eine deutliche und zweifelsfreie Bezugnahme gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO, 71 Abs. 1 OWiG die Radarfotos zum Bestand der Urteilsgründe gemacht hat und dem Senat hierdurch die Prüfung der Frage ermöglicht, ob die Lichtbilder grundsätzlich zur Identifizierung einer Person uneingeschränkt geeignet sind.</p> <p>Die Bezugnahme ermöglicht es dem Senat, die Radarfotografien selbst zu sichten und zu bewerten. So kann das Beschwerdegericht dann feststellen, ob die Belegfotos aufgrund ihrer Unschärfe und der übergangslosen Kontraste weder die Haartracht noch die Gesichtszüge der am Steuer des Fahrzeugs sitzenden Person hinreichend konturiert erkennen lassen. Dann sind die in Bezug genommenen Photographien zur Identifizierung einer Person nur eingeschränkt geeignet. Dann muss der Tatrichter in den Entscheidungsgründen des Urteils die aus seiner Sicht gleichwohl zu bejahende Möglichkeit der Identifizierung näher erörtern., indem er die – auf dem Foto erkennbaren – charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, benennt und beschreibt².</p>
--	---

Fragen: Welche Ausbildung und Qualifikation hat der Sachverständige? Ist er Mitglied der AGIB? Wenn nein, warum nicht? Liegt ein schriftliches Gutachten vor? Wie stellt er die besonderen Merkmale fest? Wie weit sind

¹ OLG Düsseldorf, Mitteilungsblatt der AG Verkehrsrecht 2002, 60.

² BGHSt 41, 376.

diese Merkmale in der „Spezifischen Bevölkerungsgruppe“ verbreitet?
Wurde Bild mit Bild verglichen?

Durchsuchung

§ 25 Abs. 2 S. 4, Abs. 4 S. 1 StVG ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung beim Betroffenen zur Auffindung des Führerscheins zur Vollstreckung eines Fahrverbots. Die Verwaltungsbehörde ist antragsberechtigt, wenn es um die Vollstreckung eines Fahrverbots auf Grund eines bestandskräftigen Bußgeldbescheid geht.

LG Lüneburg, Beschluss vom 8.7.2010, 26 Qs 155/10 = NZV 2011, 153 = DAR 2011, 275

2. Ergänzung eines Urteils

Die nachträgliche Ergänzung eines abgekürzten Urteils ist nach gefestigter Rechtsprechung im Straf- und Bußgeldverfahren grundsätzlich nicht zulässig, wenn es bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichts herausgegeben worden ist, es sei denn, das Gesetz lässt hierzu Ausnahmen zu.

OLG Bamberg, Beschluss vom 30.6.2006, 3 Ss OWi 650/06 = zfs 2006, 592 = NZV 2007, 152

Ein abgekürztes Urteil, das den internen Dienstbetrieb bereits verlassen hat, kann nicht mehr nachträglich begründet werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 17.9.2007, 4 Ss OWi 491/07 = SVR 2008, 150

Eine nachträgliche Fertigung schriftlicher Urteilsgründe ist unzulässig, wenn das Urteil bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichtes herausgegeben wurde. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn ausdrückliche Ausnahmen gegeben sind. Eine Herausgabe ist bereits erfolgt, wenn der Tatrichter das Urteil der Staatsanwaltschaft zustellen wollte.

OLG Bamberg, Beschluss vom 15.1.2009, 3 Ss OWi 1610/08= zfs 2009, 648

Beginn der Frist bei Wiedereinsetzung

Nach Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt die Frist zur Ergänzung der abgekürzten Urteilsgründe mit dem Eingang der Akten bei dem für die Ergänzung zuständigen Gericht.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 13.7.2009, 1 Ss (OWi) 114B/09

Nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, beginnt die Frist zur Ergänzung der abgekürzten Urteilsgründe mit dem **Eingang der Akte** bei dem für die Ergänzung zuständigen Gericht.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.5.2009, 2 Ss OWi 368/09= VRR 2009, 358

Ergänzung nur bei abgekürztem Urteil

Die Ergänzung von Urteilsgründen setzt voraus, dass der Tatrichter von der Möglichkeit eines abgekürzten Urteils im Sinne von § 267 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 StPO Gebrauch gemacht hat (eventuell auch Absehen gem. § 77b Abs. 1 OWiG). Hat er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, und ist ein Urteil mit vollständigen Gründen aus dem Geschäftsbereich des Gerichts herausgelangt, scheidet eine Urteilergänzung aus.

OLG Bamberg, Beschluss vom 29.1.2009, 3 Ss OWi 90/09 = zfs 2009, 232

Aktenversendungspauschale

1.1. Versendung

Die Regelung der Aktenversendungspauschale nach GVG ist verfassungsgemäß, allerdings darf für die Versendung kein Vorschuss verlangt werden¹. Voraussetzung für die Fälligkeit der Gebühr ist, dass die Akteneinsicht durch **Versendung** erledigt wird. Die Akte muss an einen anderen Ort verschickt werden. Die bloße Aushändigung oder Deponierung im Gerichtsfach reicht nicht aus, um die Gebühr auszulösen. Ebenso fällt die Gebühr nicht an, wenn der Verteidiger die Akten durch Mitarbeiter abholt. Allerdings fällt die Versendungspauschale auch an, wenn sie mit einem Dienstfahrzeug statt mit der Post versandt wird.

1.2. Feste Gebühren in Bußgeldverfahren

Dieselbe Regelung gilt auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Die Höhe der Gebühr im Bußgeldverfahren ist gesetzlich in § 107 Abs. 5 OWiG geregelt. Sie beträgt 12 €, bei elektronischer Versendung einer elektronisch geführten Akte fällt eine Gebühr von 5,00 € an. Höhere Gebühren können auch durch eine Satzung nicht bestimmt werden. Vereinzelt ist eine Entscheidung des OLG Koblenz (in Zivilsachen) geblieben, dass die Versendungspauschale auch die Kosten der Rücksendung beinhaltet.

Mit der **Aktenversendungspauschale** sind nicht auch die bei dem Rechtsanwalt nach Akteneinsichtnahme für die **Rücksendung** der Akten entstehenden Kosten abgegolten.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2005, 2 Ws 300/05 = VRS 110, 57

1.3. Wer ist Kostenschuldner?

Verteidiger haben noch bis vor kurzem mit der Position des durchlaufenden Posten argumentiert: danach sollte entscheidend sein, ob der Anwalt Akteneinsicht und Versendung im Namen des Mandanten oder in eigenem Namen beantragt. Wird die Aktenversendung vom Verteidiger ausdrücklich für den Betroffenen beantragt, handelt es sich um eine durchlaufenden Posten, der nicht umsatzbesteuert wird. Beantragt der Verteidiger dagegen die Versendung im eigenen Namen, wird er

¹ BVerfG NJW 1995, 3177; LG Göttingen StV 1996, 166

Kostenschuldner, so dass die verauslagte Gebühr dem Entgelt zugerechnet wird und damit der Umsatzsteuer unterliegt.

Schäpe, DAR 2008, 114

Diese Auffassung ist nicht mehr haltbar! **Kostenschuldner** ist der Verteidiger, da nur er alleine Akteneinsicht nehmen kann. Für die Berechnung der Kosten bei dem Mandanten muss der Verteidiger Umsatzsteuer erheben.

BGH, Urteil vom 6.4.2011, IV ZR 232/08 = StRR 2011, 279

Portopauschale und Aktenversendung

Der Verteidiger kann nicht neben der Akteneinsichtspauschale von 12,00 € zugleich die Postauslagenpauschale nach 7002 VV RVG geltend machen. Reisekosten des Verteidigers können, wenn der Angeklagte seinen Wohnort am Sitz des Prozessgerichts hat, in der Regel nicht festgesetzt werden. Eine Hinzuziehung eines auswärtigen Verteidigers ist nur dann notwendig, wenn es sich bei dem Strafverfahren um ein schwieriges und abgelegenes Rechtsgebiet handelt und deshalb ein Verteidiger mit besonderen Kenntnissen herangezogen werden muss. Grundsätzlich sind zwar auch Kosten privater Ermittlungen nicht erstattungsfähig, denn es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Ausnahmsweise kommt eine Erstattung von Privatgutachten aber in Betracht, wird im Vorfeld die Entbindung eines von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen beantragt und detailliert dargelegt, worin die Fehler des bisherigen Gutachtens liegen, kann sich mit Beantragung eines Strafbefehls die Situation für den Angeklagten derart verschlechtern, dass die Hinzuziehung eines eigenen Sachverständigen sachgerecht sein kann. LG Zweibrücken, Beschluss vom 26.10.2010, Qs 66/10 = VRS 120, 29

Video- und Bildaufzeichnungen im Straßenverkehr

Bull, Sind Videokontrollen „unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar“?, NJW 2009, 3279

Wilcken, § 100h S.1 Nr. 1 StPO als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage? NZV 2011, 67

Jede Beobachtung des einzelnen – auch in der Öffentlichkeit – durch eine staatliche Stellung ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Aufzeichnung einer solchen Beobachtung bedarf der gesetzlichen Ermächtigung. So auch Dolderer NVwZ 2001, 130. Schon die Aufnahme von Bildern ist danach ein Grundrechtseingriff.¹

¹ Bull, Sind Videokontrollen „unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar“?, NJW 2009, 3279

Eingriff in die Rechte Beteiligter

Die per Video erfolgte technische Fixierung von Verhaltensweisen identifizierbarer Personen im öffentlichen Raum und ihre spätere Verwendung in einem Bußgeldverfahren stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.

BVerfG, Beschluss vom 11.8.2009, 2 BvR 941/08 = HRRS 2009, 408 = NJW 2009, 3293 = StRR 2009, 356

AG Freiburg, Urteil vom 25.8.09, 31 OWi 530 Js 11165/09 – 731/09 = VRR 2009, 470

AG Schweinfurt, Urteil vom 31.8.09, 12 OWi 17 Js 7822/09 = VRR 2009, 470

Beweiserhebung -Beweisverwertung

Eine rechtsfehlerhafte Beweiserhebung führt nicht zwingend zur Unzulässigkeit der Verwertung des so erhobenen Beweises. Daher ist es von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, dass Strafgerichte nicht bereits bei jedem Verstoß gegen die Beweiserhebungsvorschriften ein Beweisverwertungsverbot annehmen, sondern eine Einzelfallprüfung vornehmen. Ein Beweisverwertungsverbot ist jedoch geboten, bei schwerwiegenden, bewussten Verfahrensverstößen oder willkürlichen Beweiserhebungen, bei denen die Grundrechte völlig außer Acht bleiben.¹ Ein Beweisverwertungsverbot gibt es auch bei Angriffen auf den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung.²

Durch die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr setzt sich ein Verkehrsteilnehmer der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer aus. So kann auch die Kontrolle des Verhaltens im Straßenverkehr durch die Polizei überprüft werden. Außerdem erfolge diese Kontrolle nur über einen kurzen Zeitraum.

BVerfG, Beschluss vom 20.5.2011, 2 BvR 2072/10 = VRR 2011, 27210 = VA 2011, 136

Rechtsgrundlage

Verdachtsunabhängige Bildaufzeichnungen haben ihre Ermächtigungsgrundlage im § 100h Abs. 1 StPO. Dies gilt auch für stationäre „Blitzer“.

AG Meißen, Urteil vom 14.10.2009, 13 OWi 705 Js 30975/09 = NZV 2010, 320; Beck RS 2009, 21189

Rechtsgrundlage für die Bildaufzeichnung ist § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO.

OLG Bamberg, Beschluss vom 15.10.09, 2 Ss OWi 1169/08 = VRR 2009, 470

¹ BVerfG, NJW 2006, 2684

² so das BVerfG, NJW 2004, 999 zum großen Lauschangriff

§ 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Messverfahren VAMA
OLG Bamberg, Beschluss vom 16.11.09, 2 Ss OWi 1215/09 SVR 2010, 64 = DAR 2010, 26

§ 100h StPO ist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Aufzeichnung des fließenden Verkehrs.
OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.1.2010, 4 Ss 1525/09= VRR 2010, 115 = DAR 2010, 148 = NZV 2010, 317 = VRS 118, 178

Eine ausreichende Rechtsgrundlage für Videoaufzeichnungen im Straßenverkehr ist § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO. Voraussetzung ist aber, dass **nicht der gesamte laufende Verkehr** überwacht wird.
OLG Dresden, Beschluss vom 2.2.2010, Ss (OWi) 788/09= VRR 2010, 154 = DAR 2010, 210

§ 100h Abs. 3 StPO ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für Aufnahmen eines Beifahrers im Falle von Geschwindigkeitsmessungen. Der Antrag nach § 62 OWiG ist daher zurückzuweisen.
AG Herford, Beschluss vom 12.4.2010, 11 OWi 2835/09 (b) = DAR 2010, 592

§ 100h StPO ist eine Rechtsgrundlage zur Herstellung von Lichtbildern.
OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.2.2010, 1 Ss (OWi) 23 Z/10= VRR 2010, 152 = DAR 2010, 280 = NZV 2010, 318 = VRS 118, 290

§ 100 h Abs. 1 Nr. 1 StPO ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage.
OLG Hamm, Beschluss vom 11.3.2010, 5 RBs 13/10 = VRR 2010, 315

§ 100 h StPO ist eine ausreichende grundgesetzliche Grundlage für verdachtsabhängige Herstellung von Lichtbildern und Videoaufnahmen zur Verfolgung von Geschwindigkeitsüberschreitungen in Bußgeldverfahren.
OLG Dresden, Beschluss vom 30.3.2010, Ss Bs 152/10 = DAR 2011, 216

Das Videobrückenmessverfahren ViBrAM begegnet hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung keinen Bedenken. §100h ist eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5.5.2010, IV-4 RBs 143/09 = NZV 2010, 474 = VRS 119, 43

§ 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO ist nicht auf Beobachtung zu Observationszwecken beschränkt. Ein Tatverdacht besteht bereits ab dem Zeitpunkt, in dem das Messgerät eine Geschwindigkeitsüberschreitung registriert. Nicht notwendig ist eine Auslösung des Fotos im Einzelfall.

BVerfG, Beschluss vom 5.7.2010, 2 BvR 759/10 = SVR 2010, 433 = NZV 2010, 582 = NJW 2010, 2717 StraFo 2010, 337 = DAR 2010, 508 = VA 2010, 154 = StRR 2010, 315 = VRR 2010, 313

Abstandsmessungen und Bildaufzeichnungen können ihre Grundlage in § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO haben. Eine unverhältnismäßige Beschränkung liegt nicht vor.

BVerfG, Beschluss vom 12.8.2010, 2 BvR 1447/10 = DAR 2010, 574 = VRR 2010, 394 = VA 2010, 172 = StRR 2010, 395

Beweisverwertungsverbot - ja

Sowohl die stationäre wie die mobile Geschwindigkeitsmessung verstoßen gegen das Willkürverbot.

AG Grimma, Urteil vom 22.10.09, 3 OWi 151 Js 33023/09 = SVR 2010 145 = VRS 118, 16

Für ein verdachtsunabhängiges Videofotografieren des laufenden Verkehrs liegt in NRW keine gesetzliche Grundlage vor.

AG Lünen, Beschluss vom 4.10.2009, 16 OWi – 225 Js 1519/09 – 447/09 = DAR 2010, 35

Auch bei Geschwindigkeitsmessungen durch das Messsystem ViDiStA 2006 liegt ein Beweisverwertungsverbot vor.

AG Lübben, Beschluss vom 8.12.2009, 40 OWi 1911 Js 19757/09 (204/09) = DAR 2010, 149

§ 163 Abs. 1 und § 100 h StPO setzen jeweils zumindest das Bestehen eines Anfangsverdacht voraus.

AG Lübben, Beschluss vom 17.12.2009, 40 OWi 1421 Js 39202/09 (428/09) = DAR 2010, 219

Videoaufzeichnungen (VKS 3.1)

Ist bei der Verfolgung und Ahndung von Abstandsverstößen die Messtechnik nicht in der Lage ausschließlich verdachtsabhängige Messungen durchzuführen, kann dies nicht zu Lasten der Grundrechte des Betroffenen gehen.

AG Kamen, Beschluss vom 18.12.2009, 3 OWi 210 Js 13895/09 =DAR 2010, 101

Erfolgt bei einer Abstandsmessung mit dem ViBrAM- System eine Videoüberwachung mit ständig laufender Kamera und wird eine Auswertung erst anschließend unter zu Hilfenahme von technischen Einrichtungen und einer zusätzlichen Software durchgeführt, dann liegt ein Beweisverwertungsverbot vor. Dies gilt auch, wenn die Überwachungskamera erst von einem Messbeamten bei Aufnahme eines

konkreten Abstandsverstoßes eingeschaltet wird. Bereits die Primärüberwachung verstößt gegen das Recht des Betroffenen.

Videoaufzeichnungen einer im Rahmen eines Brückenabstandsmessverfahren (**ViBrAM**) eingesetzten Übersichtskammer unterliegen daher mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage einem Beweiserhebungs- wie auch einem Beweisverwertungsverbot.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.2.2010, IV- 3 RBs 8/10 = SVR 2010 149 = DAR 2010, 213 = NZV 2010, 263 = VRS 118, 284 = VRR 2010, 154

Aufzeichnungen des Gerätes Leivtec unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.

AG Prenzlau, Urteil vom 31.5.2010, 21 OWi 383 Js- OWi 41493/09 (504/09)= VRR 2010, 396 = VA 2010, 191

Aufnahmen mit VKS 3.01 sind nicht mehr verwertbar, wenn aufgrund der besonderen Verkehrsumstände die Laufzeiten der Filmsequenzen solange währen, dass nicht mehr festgestellt werden kann, welches Verhalten den Anlass für die Aufzeichnungen gab.

AG Arnstadt, Beschluss vom 31.8.2010, 982 Js 202376/10 2 OWi = Zfs 2011, 50

Ergebnisse mit dem Infrarotgeschwindigkeitsmesser Leivtec in der Betriebsart automatisch unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.

AG Cloppenburg, Urteil vom 17.9.2010, 25 OWi 795 Js 28862/10 (484/10) = zfs 2011, 173

Beweisverwertungsverbot - nein

Verdachtsabhängige Videoaufnahmen zur Feststellung eines Geschwindigkeitsverstoßes sind nicht zu beanstanden.

Thüringer OLG, Beschluss vom 6.11.09, 1 Ss 291/09 = SVR 2010 148 = VRR 2010, 115 = NZV 2010, 266 = VRS 118, 288

Eine vor dem 11.08.09 erfolgte Geschwindigkeitsmessung mit dem System VKS 3.0 muss nicht einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.09, 1 Ss OWi 960/09 = SVR 2010, 115 = VRR 2010, 114

Videoaufzeichnungen mittels **ProVida 2000** unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 29.12.2009, 2 Ss OWi 135/09 (102/09)= zfs 2010, 171

§ 100h Abs. 1 S. Nr. 1 StPO bildet für die im Saarland angewandten Videoabstandsverfahren (VAMA) eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Saarländisches OLG, Beschluss vom 26.2.2010, Ss (B) 107/09 (126/09)=VRS 118, 268

Die entgegenstehende Entscheidung des OLG Düsseldorf ist kein Grund, den Vorgang dem BGH als Divergenzvorlage vorzulegen. Die Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot anzuwenden ist, ist eine Einzelfallentscheidung. Im konkreten Fall wird ein Beweisverwertungsverbot verneint.

OLG Bamberg, Beschluss vom 16.3.2010, 2 Ss OWi 235/10 = VA 2010, 137

Es besteht kein Verwertungsverbot für Lichtbilder einer automatisierten verdachtsabhängigen Geschwindigkeitsmessanlage.

OLG Celle, Beschluss vom 5.5.2010, 311 SsBs 41/10 = SVR 2010, 273 = StraFo 2010, 247 DAR 2010, 476 = VerkAnw 2010, 105 = NZV 2010, 363 = VRS 119, 47

Bei Abstandsmessungen mit dem Videobrückenabstandsmessverfahren ViBrAM besteht kein Beweiserhebungs- und verwertungsverbot.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.10.2010. 2 (6) SsBs 404/10 = NZV 2011, 213

ViBrAM

Kein Beweisverwertungsverbot, da nicht unzulässig in ein Grundrecht eingegriffen wird. Die bisherige Rechtsprechung wird aufgegeben.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.11.2010, IV-3 RBs 152/10 = VA 2011, 100

Anfangsverdacht

Ein Anfangsverdacht liegt vor bei „aufmerksamen Messbetrieb“. Der Messbeamte übersieht auf dem Monitor das Verkehrsgeschehen und löst bei Verdacht eine Abstandsunterschreitung die Videokamera (Aufzeichnung) aus.

OLG Bremen, Beschluss vom 28.10.2010, 2 SsBs 70/10 = DAR 2011, 35

Bei aufmerksamem Messbetrieb erfolgt die Videoauslösung erst bei Vorliegen eines erforderlichen Anfangsverdachts.

OLG Rostock, Beschluss vom 24.2.2010, 2 Ss (OWi 6/10 I 19/10) = VRS 118, 359

Nur ein **Anfangsverdacht** darf Anlass einer Videoaufzeichnung sein – nicht jeder Anlass. Das Beweiserhebungsverbot kann nicht mit der Begründung umgangen werden, die Videoaufzeichnungen dienen nur der Beweissicherung und das zulässige Beweismittel sei der Beamte als Zeuge.

AG Demmin, Urteil vom 28.4.2011, 747 Js 13138/10 OWi StA NB (31 OWi 342/10)=SVR 2011, 264

Für eine Geschwindigkeitsmessung mit Traffipax (und entsprechenden Sensoren in der Fahrbahn) ist § 100h StPO eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Der Anfangsverdacht besteht bereits zum Zeitpunkt, in dem das Messgerät die Geschwindigkeitsüberschreitung registriert.

OLG Rostock, Beschluss vom 6.7.2010, 2 Ss (OWi) 147/10 I 119/10 = VRS 120, 25 = VRR 2010, 395 = VA 2010, 192

Verhältnismäßigkeit

Da auf Autobahnen Anhaltekontrollen mit einem viel zu hohen Risiko für alle Beteiligten verbunden sind, ergibt sich die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Videoaufnahmen zur Identifizierung eines Kraftfahrers, der eine Ordnungswidrigkeit begangen hat.

OLG Koblenz, Beschluss vom 4.3.2010, 1 Ss Bs 23/10 = SVR 2010, 434

Ausführungen im Urteil erforderlich

Wird der Betroffene wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt und beruht das Urteil auf einer Videoaufzeichnung, muss sich aus dem Urteil ergeben, dass die Aufzeichnung „anlassbezogen“ war.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 10.1.2011, (1 B) 53 Ss-OWi 585/10 (341/10) = VRR 2011, 113

Rechtsbeschwerde

Aus dem GG lassen sich Prozesshindernisse nicht ableiten. Für die **Rechtsbeschwerde** reicht es nicht aus, wenn ausgeführt wird, dass für ein bestimmtes Verfahren eine gesetzliche Grundlage fehle. Die zur Begründung notwendigen Tatsachen müssen im Einzelnen dargelegt werden.

OLG Rostock, Beschluss vom 16.11.2009, 2 Ss-OWi 257/09 I 188/09 = VRS 119, 28 = StRR 2010, 38 = VRR 2010, 35

Der Tatrichter kann prüfen, ob in die Hauptverhandlung einzuführende Beweismittel einem Verwertungsverbot unterliegen. Allerdings muss er in diesen Fällen eine auf den Einzelfall bezogene Abwägung widerstreitender Interessen vornehmen: Was ist höher bewertbar, die **Aufklärungsverpflichtung** oder die Rechte des Einzelnen?

OLG Koblenz, Beschluss vom 8.11.2010, 2 Ss Bs 100/10 = BA 2011, 111

§ 81a StPO

Burhoff, Bestandsaufnahme: Richtervorbehalt für die Anordnung einer Blutprobe, VA 2010, 140

Eidam/Moorkamp, Blutprobe – Verfahrensrechtlich verwertbar/nicht verwertbar?, DAR 2010, 668

Elsner, Zur Streichung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO, DAR 2010, 633

Fromm, Die Einwilligung zur Entnahme einer Blutprobe, VA 2011, 2

Heinrich, Kein Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO bei Blutentnahme zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr, NZV 2010, 278

Herbst/Theurer, § 81 a StPO NZV 2010, 544

Rochholz/Kaatsch, Gefahr in Verzug!, Notwendigkeit einer zeitnahen Blutentnahme, BA 2011, 129

Vergo, Verteidigungsrelevante Aspekte, Richtervorbehalt § 81a Abs. 2, SVR 2011, 201

Durchsetzung des Richtervorbehalts

Der Betroffene wird in seinen Rechten verletzt, wenn nicht ausreichend Sorge getragen ist, dass der Richtervorbehalt verwirklicht wird. Allerdings führt eine Verletzung des Richtervorbehalts nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot.

BVerfG, Beschluss vom 11.6.2010, 2 BvR 1046/08=BA 2010, 356 = VRR 2010, 307

Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges besteht die Möglichkeit, im Falle von Gefahr in Verzug die Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und nachrangig der Ermittlungsperson. Die Gefahrenlage muss im Einzelfall begründet werden und dokumentiert sein. BVerfG, Beschluss vom 11. 6.2010, 2 BvR 1046/08 = SVR 2010, 432 = NZV 2010, 628 = zfs 2010, 525 = VA 2010, 173 = StRR 2010, 302 StV 2011, 1 = BA 2010, 356

Aus der Verletzung der Dokumentationspflicht ergibt sich noch kein Beweisverwertungsverbot. Als Gesichtspunkt ist es bei der Abwägung aber zu berücksichtigen. Ein richterlicher Eildienst in der Nacht ist nicht erforderlich.

BVerfG, Beschluss vom 24.2.2011, 2 BvR 1596/10; 2 BvR 2346/10 = zfs 2011, 287 = StRR 2011, 154 = DAR 2011, 196 = BA 2011, 170 = VRR 2011, 151 = VA 2011, 83

Gefahr in Verzug

Im Urteil müssen auch die Einlassung bzw. die Einwendungen des Angeklagten wiedergegeben werden. Bei einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt muss sich das Gericht auch mit Umständen auseinandersetzen, die geeignet sind, den Schuldumfang näher zu bestimmen und einzugrenzen. **Gefahr in Verzug** liegt vor, wenn die

praktische Durchführung der Blutentnahme zu einem Zeitpunkt notwendig ist, der erheblich von der Möglichkeit abweicht, eine richterliche Entscheidung zu erlangen. Ein Polizist ist nicht verpflichtet, zuvor zu versuchen den Staatsanwalt zu erreichen.

OLG Köln, Beschluss vom 21.12.2010, III-1 RVs 220/10 = DAR 2011, 150 = VA 2011, 51

Die **Anordnungskompetenz** entsteht, wenn der Beschuldigte einen AAK-Test nicht durchführt, aber der Verdacht von Nachtrunk besteht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 22.3.2011, 3 Ss 14/11 = DAR 2011, 268 = StRR 2011, 196 = BA 2011, 174 = VRR 2011, 190 = VA 2011, 118 = zfs 2011, 350

Einzelentscheidung

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung führt nicht jeder Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot zu einem strafprozessualen Verwertungsverbot. Erforderlich ist eine Entscheidung im Einzelfall, bei der sämtliche Umstände abzuwägen sind. Zu bedenken ist, dass die Annahme eines Verwertungsverbot eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt – die Wahrheitserforschung. Außerdem soll die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel erstreckt werden, die von Bedeutung sind. An diesem Auftrag gemessen ist ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme. Dabei kann auch berücksichtigt werden, dass bei Einschaltung eines Ermittlungsrichters, dieser höchstwahrscheinlich eine Blutentnahme angeordnet hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.2.2011, IV-4 RBs 33/11 = DAR 2011, 336

Keine Notwendigkeit erst die StA zu fragen

Zwischen Staatsanwaltschaft und den Ermittlungsbehörden besteht im Hinblick auf die Eilzuständigkeit keine Rangfolge. Das Fehlen einer Entscheidung eines Richters zur Nachtzeit führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

Macht ein Beschwerdeführer in der Rechtsbeschwerde geltend, durch fehlenden richterlichen Notdienst werde das Richterprivileg des § 81a StPO umgangen, ist notwendig für eine zulässige Rüge, dass dargestellt wird, wie der Richternotdienst organisiert ist.

OLG Celle, Beschluss vom 15.7.2010, 322 SsBs 159/10= NZV 2011, 46 = VRR 2010, 352 = VA 2010, 174 = StraFo 2010, 463 = VA 2010, 194 = StRR 2010, 424

Pflichtverteidigerbestellung

Im Falle einer Entnahme einer Blutprobe ohne richterliche Anordnung können die Voraussetzungen der Beiordnung eines Pflichtverteidigers gem. § 140 Abs. 2 StPO vorliegen.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.1.2009, 1 Ws 7/09 = NZV 2010, 310

Auch wenn das Beschwerdegericht die Verwertbarkeit einer ohne richterliche Anordnung erlangten Blutprobe bejaht hat, kann die Beiordnung eines Pflichtverteidigers geboten sein.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 29.10.2009, Qs 98/09 = VRS 117, 292

Pflichtverteidiger im OWi- Verfahren

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Bußgeldverfahren kommt in Betracht, wenn es um die Verwertung einer Blutprobe geht (so auch OLG Bremen, VRR 2009, 356).

OLG Hamm, Beschluss vom 19.11.2009, 5 Ss OWi 401/09 = VRR 2010, 35

Notdienst

Ein richterlicher Bereitschaftsdienst ist auch für die Nacht einzurichten, wenn in den in Frage stehenden Zeiträumen dem Richtervorbehalt unterliegende Ermittlungsmaßnahmen nicht nur ausnahmsweise anfallen.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2009, 3 Ss 497/09 = NZV 2010, 308 = StV 2010, 620

Angesichts der Anordnung des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz vom 10.12.2007, nach der lediglich zwischen 06:00 Uhr und 21.00 Uhr ein Eildienst an den Gerichten einzurichten ist, kann außerhalb dieser Zeiten Gefahr in Vollzug bejaht werden. Das Fehlen der Dokumentation führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

OLG Bamberg, Beschluss vom 18.12.2009, 2 Ss OWi 1423/09 = NZV 2010, 310

Es gibt keine Pflicht zu jederzeitigen Erreichbarkeit eines Richters. Aus diesem Grund muss auch kein Notdienst eingerichtet werden. Eine nachts entnommene Blutprobe ist daher verwertbar.

LG Krefeld, Beschluss vom 10.9.2009, 21 Qs-16 Js 928/09 – 171/09 = NZV 2010, 307

Unabhängig von der Anzahl der nächtlich auftretenden Fälle gebietet es der Richtervorbehalt nicht, einen richterlichen Notdienst auch zur Nachtzeit einzurichten. Der Eingriff nach § 81 a StPO ist von geringer Natur. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber durch die Regelung der Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden zu erkennen gegeben hat, dass er von dem Richtervorbehalt aus objektiver Sicht zum Abweichen bereit ist. Dies ergibt sich aus der nur einfach gesetzlichen Ausgestaltung des Vorbehalts.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.9.2010, 1 SsBs 6/10= DAR 2010, 711 = StraFo 2010, 464 = BA 2010, 419 = VRS 119, 353

Der Umstand, dass die Ermittlungsperson nicht versucht hat, den zuständigen Staatsanwalt zu erreichen, führt nicht zu einem Verwertungsverbot. Der Einrichtung eines richterlichen Notdienstes in der Nacht bedarf es nicht.

OLG Celle, Beschluss vom 25.1.2010, 322 Ss Bs 315/09 = BA 2010, 303 = VRS 118, 204

Für den Geschäftsbereich des OLG Naumburg besteht auf Grund der geringen Fallzahlen kein Bedürfnis für einen nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienst.

OLG Naumburg, Beschluss vom 7.2.2011, 1 Ss 38/10 = StRR 2011, 200 = VRR 2011, 194

Gefahr in Verzug, Festhalterecht

Aus § 81a Abs. 2 StPO ergibt sich kein Festhalterecht der Polizeibeamten (so auch OLG Bamberg, NJW 2009, 2146; KG, Beschluss vom 20.1.2010 (3) 1 Ss 426/09), 165/09; a.A. OLG Hamm, NJW, 2009, 242).

Allerdings ergibt sich aus der Ankündigung, fortzugehen, Gefahr in Verzug, die die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe durch Polizeibeamte rechtfertigt.

LG Hamburg, Beschluss vom 6.5.2010, 603 Qs 165/10 = VA 2010, 155 = BA 2010, 306 = StR 2010, 307 = VRR 2010, 274

Nach § 81 a Abs. 2 StPO ist der Richter originär für eine Entscheidung über die Blutentnahme zuständig. Aus der Annexkompetenz kann der Beschuldigte bis zum Eingang der Entscheidung des Richters festgehalten werden.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2.6.2009, 1 Ss 183/08=BA 2009, 422 = VRS 117, 93

Ist zur Nachtzeit kein Eildienst eingerichtet, begründet dies die Zuständigkeit der Ermittlungsperson zur Prüfung einer **Gefahr in Verzug**. Dies gilt auch, wenn ein Ermittlungsrichter nur bereit ist nach Vorlage einer schriftlichen Akte zu entscheiden.

LG Limburg, Beschluss vom 4.8.2009, 2 Qs 30/09=BA 2009, 426

Verwertung ?

Bei Anordnung einer Blutentnahme muss die Ermittlungsperson vor Inanspruchnahme eigener Eilkompetenz versuchen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, muss die Beweisperson die selbstständige Anordnung mit Tatsachen begründen und zeitnah in den Akten dokumentieren.

Allerdings nicht jeder Verstoß gegen diese Regeln führt zu einem Beweisverwertungsverbot.

OLG Celle, Beschluss vom 15.9.09, 322 Ss Bs 197/09 = BA 2009, 419 = NZV 2010, 417 = VRS 117, 294

Bei hohen Blutalkoholkonzentrationen ist grundsätzlich ein Zuwarten bis zur Erreichbarkeit eines Richters möglich. Aber auch in diesen Fällen ist ein Beweisverwertungsverbot nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Polizei objektiv **willkürlich handelt**. Willkür liegt dann nicht vor, wenn der Polizeibeamte allein wegen der langen Zeit zwischen Feststellung und Erreichbarkeit eines Richters eine Verschlechterung des Untersuchungserfolges befürchtet.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.6.2010, III-2 RWs 30/10 = VA 2010, 174

Beweisverwertung nein

Erfolgt die Anordnung einer Blutprobe zu einer Zeit, in der ein richterlicher Eildienst eingerichtet ist, führt ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt zu einem Beweisverwertungsverbot.

LG Krefeld, Beschluss vom 4.11.2009, 21 Qs-12 Js 1482/09 – 224/09 = NZV 2010, 307

Die Annahme von Gefahr in Verzug lässt sich grundsätzlich nicht allein damit begründen, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicher Weise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen. Ein **Beweisverwertungsverbot** wird angenommen, wenn der Polizeibeamte die Voraussetzungen seiner Anordnungsbefugnis überhaupt nicht prüft oder Gefahr in Verzug angenommen hat, obwohl diese offensichtlich nicht vorliegen. Die richterliche Überzeugung von einer Trunkenheitsfahrt kann sich allerdings auch ohne Blutprobe oder bei Unverwertbarkeit einer Blutprobe aus anderen Beweismitteln ergeben. Dann müssen sich diese Umstände aber zweifelsfrei feststellen lassen.

LG Schwerin, Beschluss vom 9.2.2009, 33 Qs 9/09=BA 2009, 346

Zu Tageszeiten muss die Polizei grundsätzlich versuchen einen Beschluss nach § 81 a Abs. 2 StPO zu erlangen. Ansonsten kann ein Beweisverwertungsverbot gerechtfertigt sein.

Zur Prüfung einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht zwingend der Vorlage schriftlicher Akten. Zur Vorbereitung einer Blutentnahme besteht in der Regel ausreichend Zeit, telefonisch eine richterliche Anordnung zu beantragen.

Atemalkoholwerte sind nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht zur Bestimmung einer bestimmten Blutalkoholkonzentration anerkannt, weil es viele Störfaktoren, insbesondere Feuchtigkeit, Temperatur,

Mundrestalkohol, Atemkapazität und Atemtechnik gibt, die das Ergebnis beeinträchtigen können. Abweichungen von 20% sind beobachtet worden. OLG Celle, Beschluss vom 6.8.2009, 32 Ss 94/09=BA 2009, 416 = VRS 117, 298

Beweisverwertung vielleicht

Die Verletzung des Richtervorbehalts führt zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn die eine Blutprobeentnahme anordnenden Polizeibeamten willkürlich das Vorliegen von Gefahr in Verzug annehmen und bewusst die Verwirklichung des Richtervorbehalts vereiteln.

Soweit die Polizeibeamten lediglich keine Gedanken über die Anordnungscompetenz machen, weil sich der Betroffene gegen die Anordnung nicht wehrt, kann von einer willkürlichen Verletzung nicht ausgegangen werden. Das Gericht geht aber davon aus, dass in Zukunft der Richtervorbehalt beachtet wird.

KG, Beschluss vom 1.7.2009, (3) 1 Ss 204/09 (71/09)=BA 2009, 341 = VRS 117, 98

Ein Rechtssatz dahingehend, dass bei Straftaten unter Alkoholeinfluss generell von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges auszugehen ist, existiert nicht. Ein Beweisverwertungsverbot liegt vor, wenn durch die Polizeibeamten bewusst kein Versuch unternommen wurde, einen Richter zu erreichen.

OLG Dresden, Urteil vom 11.5.2009, 1 Ss 90/09=BA 2009, 344

Erfolgt eine Beweiserhebung unter bewusster Umgehung des Richtervorbehaltes, ist ein Beweisverwertungsbot möglich

Allerdings führt die fehlende Einrichtung eines Notdienstes nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.3.2010, III-3 RVs 7/10 = zfs 2010, 407 = Verkehrsanwalt 2010, 76 = StRR 2010, 305

Ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt verstößt dann zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn der Polizist selbst davon ausgeht, dass Gefahr in Verzug nicht vorliegt.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 7.12.2009, 1 St OLG Ss 232/09=StV 2010, 624

Eine unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt entnommene Blutprobe unterliegt einem Verwertungsverbot. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist daher aufzuheben.

LG Frankfurt, Beschluss vom 2.6.2010, 5/9a Qs 37/10 = StV 2010, 628 = BA 2011, 113

Verwertung ja

Die Rechtsprechung des 3. Strafsenats des OLG Hamm (anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung) kann nicht auf Fälle des § 81 a StPO übertragen werden. Für die Frage des Verstoßes gegen den Richtervorbehalt des § 81 a StPO ist es unerheblich, ob ein Organisationsverschulden des Gerichts vorliegt.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.9.2009, 4 Ss 316/09 = BA 2010, 302

Ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt führt nicht zu einem Verwertungsverbot.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 15.4.2010, 2 Ss Bs 59/10 = BA 2010, 304 = VRS 119, 40

Eine fehlende Kontaktaufnahme eines Polizeibeamten zum Bereitschaftsstaatsanwalt führt nicht zu einer Unverwertbarkeit einer Blutprobe.

OLG Celle, Beschluss vom 25.1.10, 322 Ss Bs 315 /09 = NZV 2010, 362.

Beweisanzeichen

Wenn der Polizeibeamte sich darauf beruft, dass die Anordnung von Blutentnahme durch Polizeibeamte an seiner Dienststelle bisher (15.8.2008) gängige Praxis gewesen sei, lässt sich bei dem konkreten Sachverhalt jedenfalls ein tatsächlich und eindeutig unangemessenes Verhalten nicht annehmen. Dies gilt erst recht, wenn aufgrund des festgestellten Alkoholgeruchs, sowie des zunächst durchgeführten Alkoholtests mit dem nicht gerichtsverwertbaren Handgerät der vermutete Alkoholisierungsgrad des Betroffenen mit 0,8 Promille in einem Bereich ist, bei dem es auf die genaue und zeitnahe Ermittlung des BAK besonders ankommt. Dies gilt insbesondere, wenn keine Anhaltspunkte für alkoholbedingte Fahrfehler festgestellt wurden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 16.7.2009, 2 Ss OWi 755/09 = NZV 2010, 583

Geringer Alkoholwert und Nachtrunk

Je unklarer das Ermittlungsbild oder je komplexer der Sachverhalt ist und je genauer die BAK-Ermittlung sein muss, umso eher wird man die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden bejahen müssen. Haben Polizeibeamte eine Atemalkoholmessung durchgeführt und deutet diese nur auf eine geringfügige Alkoholisierung hin, liegt Gefahr in Verzug nahe. Ebenso kommt es bei behauptetem Nachtrunk auf eine möglichst zeitnahe Messung des Blutalkoholwertes an.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.8.2008, 3 Ss 318/08 = BA 2008, 388 = NZV 2009, 90 = NJW 2009, 242 = VRR 2008, 472 = VA 2009, 28

AAK, Grenzbereich absoluter Fahruntüchtigkeit

Die Anordnung einer Blutentnahme steht gem. § 81 a Abs. 2 StPO unter Richtervorbehalt. Jedoch kann nach dieser Vorschrift auch die Ermittlungsperson eine Blutentnahme anordnen, wenn eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung besteht. Eine solche Eilkompetenz hat vorgelegen, denn der Betroffene lag mit der festgestellten BAK von 1,0 Promille im Grenzbereich zur absoluten Fahruntüchtigkeit. Die zuvor durchgeführte Atemalkoholmessung ergab Werte von 1,09 und 1,07 Promille.

OLG Koblenz, Beschluss vom 2.12.2010, 2 Ss Bs 140/10 = BA 2011, 113

Verwertung, nachts

Die Verwertung eines Sachverständigengutachtens über eine BAK ist auch möglich, wenn die Entnahme einer Blutprobe nicht durch einen Richter angeordnet wurde. Dies gilt insbesondere, wenn dies außerhalb des Notdienstes des Gerichtes (zwischen 21 Uhr und 6 Uhr) erfolgt ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 20.11.2009, 2 Ss OWi 1283/09= SVR 2010, 189 = BA 2010, 136 = StV 2010, 621

Verwertung Vortest

Die Anordnung einer Blutentnahme ist Sache des Gerichts. Aus einem Verstoß gegen den Richtervorbehalt folgt nicht generell ein Beweisverwertungsverbot, sondern nur in krassen Ausnahmefällen. Dies ist der Fall bei einer systematischen Missachtung des Richtervorbehaltes.

Bei der zu erfolgenden Abwägung muss berücksichtigt werden, dass Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstößes und auf der anderen Seite die betroffenen Rechtsgüter. Dabei sind die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege „in den Blick zu nehmen“.

Vorliegend erfolgte die Blutentnahme um 18:25 Uhr, nachdem um 17:10 Uhr ein Vortest mit dem Gerät Dräger 6510 einen Wert der AAK von 0,79 mg/ml anzeigte.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.1.2010, III-1 RVs 1/10 = NZV 2010, 306

Einwilligung

Einwilligung in Entnahme einer Blutprobe

Bei Einwilligung bedarf es keiner Anordnung einer Blutentnahme. Die Einwilligung muss aber ausdrücklich geschehen und aus freiem Entschluss erfolgen. Bei mittlerer Alkoholisierung ist eine Einwilligungsfähigkeit naheliegend.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.11.2010, III – 3 RVs 93/10 =StRR 2011, 24 = VRR 2010, 31 = VA 2011, 50

Auch bei einfach gelagerten Trunkenheitsfahrten sind Mindestfeststellungen zu inneren Tatzeit erforderlich. Die Einwilligung in die Blutentnahme ist auch bei Alkoholkonzentration von mehr als 2 ‰ möglich.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.2.2011, 3 RVs 104/10 = BA 2011, 178 = StRR 2011, 198 = VRR 2011, 191 = VA 2011, 101

Rechtsbehelfe

Die Beschwerde des Verteidigers gegen die Anordnung einer Blutprobe, nach dem Polizeibeamte überhaupt nicht versucht hatten, einen Richter zu erreichen, ist erfolgreich.

LG Osnabrück, Beschluss vom 22.10.2008, 15 Qs 931/08 = VRR 2008, 475

Revision

Will der anwaltlich verteidigte Angeklagte ein Beweisverwertungsverbot geltend machen, muss er in der Hauptverhandlung der Verwertung der Blutprobe widersprechen. Wer in der Hauptverhandlung widerspruchslos das Gutachten entgegennimmt, kann sich in der Rechtsbeschwerde nicht auf ein Verwertungsverbot berufen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 30.5.2011, 1 Ss Bs 23/11 = NJW-Spezial 2011, 427

Aus der Rechtsbeschwerde muss sich ergeben, wann einer Verwertung der Blutprobe bzw. des Gutachtens erstmals widersprochen wurde.

OLG Schleswig- Holstein, Beschluss vom 24.6.2010, 1 Ss OWi 88/10=VA 2010, 193

Zu den erforderlichen Ausführungen in der Revision gehört, dass der Betroffene darlegt, dass auch bereits in erster Instanz Widerspruch gegen die Verwertung eingelegt wurde. Dies gilt auch, wenn in erster Instanz „ein Freispruch droht“.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8.3.2010, 2 (9) Ss 18/10= VRR 2010, 354 = StRR 2010, 306

Die fehlende Erreichbarkeit eines Richters ist ein Justizorganisationsmangel, der zu einem Beweisverwertungsverbot führen kann.

In der Revision muss auch dargelegt werden, wann der Verwertung des Sachverständigengutachtens widersprochen wurde und dass dies spätestens nach der ersten Einführung des Gutachtens (auch bei ausgesetzter Hauptverhandlung) erfolgte.

OLG Celle, Beschluss vom 11.8.2010, 32 Ss 101/10 = BA 2010, 425 = NZV 2011, 48 = VRS 119, 356

Darstellungserfordernis in Revision

Beruhet die Annahme von Gefahr in Verzug auf einer evident fehlerhaften Beurteilung, liegt ein Beweisverwertungsverbot vor. In der Revision bzw. Rechtsbeschwerde muss dargestellt werden:

Die Anordnung durch den Polizeibeamten, die darauf erfolgte Entnahme, die Umstände, aufgrund derer der Polizist von Gefahr in Verzug ausgeht, welcher Verdacht bezüglich welcher Droge besteht. Außerdem ist von Bedeutung, welche Wirkstoffkonzentration festgestellt wurde und dass der Widerspruch des Betroffenen gegen die Blutentnahme bzw. keine Freiwilligkeit vorliegt.

Einer Verwertung muss in der Hauptverhandlung widersprochen werden und die Tatsachen, aus denen sich ein Verwertungsverbot ergeben soll, müssen vorgetragen werden. Dabei ist ein ausdrücklicher Widerspruch des Betroffenen gegen die Blutentnahme nicht erforderlich. Lässt ein Betroffener sich widerstandslos einer polizeilichen Anordnung folgen, eine Blutprobe entnehmen, ist dies keine Einwilligung.

OLG Celle, Beschluss vom 16.6.2009, 311 SsBs 49/09=BA 2009, 342 = VRS 117 99

Der Widerspruch gegen die Verwertung als Beweismittel muss bereits in der ersten Tatsacheninstanz erhoben werden. In der Rechtsbeschwerde muss vorgetragen werden, welche Gründe die Polizei zur Annahme einer Gefahr in Verzug angenommen hat. Sind diese Gründe nicht dokumentiert, verkürzt sich die Darlegungslast der Revision entsprechend. Die grundsätzliche und ausnahmslose Weigerung eines Ermittlungsrichters, ohne schriftlichen Vorgang fernmündlich zu entscheiden, verletzt die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 GG

Zum notwendigen Vortrag gehört auch, dass die näheren Umstände der Blutentnahme dargelegt werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.10.2010, 3 RVs 85/10 = StRR 2011, 199 = VRR 2011, 153= NZV 2011, 210 = VA 2011, 35

Wird ein Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels erhoben, muss auch im Bußgeldrecht die **Richtung des Widerspruchs** dargestellt werden.

Gem. § 79 Abs. 3 OWiG gelten für die Rechtsbeschwerde die Vorschriften der StPO. Hierzu gehören auch die Vorschriften der §§ 344, 345 StPO. Beschwerdeanträge und Rechtsbeschwerdeanträge müssen gestellt werden und die Rechtsbeschwerde muss begründet werden.

Für die Geltendmachung von Beweisverwertungsverböten muss bis spätestens zum Zeitpunkt des § 257 StPO Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss **begründet werden und seine Angriffsrichtung** erkennen lassen. Es reicht nicht aus, dass der Verwertung nur widersprochen wird. Erforderlich ist vielmehr eine spezifizierte Begründung des Widerspruchs, in der auch anzugeben ist, unter welchem Gesichtsgund der Betroffene das Beweismittel für unverwertbar hält. Dies ergibt sich daraus, dass der Beweisrichter nicht allen möglichen und denkbaren Verfahrensfehlern nachzugehen hat. Möglich ist insoweit die mögliche Unterlassung der Belehrung über die Freiwilligkeit der Mitwirkung, die Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die Eingriffsvornahmen durch einen Nichtarzt. Dies muss sich auch aus der Rechtsbeschwerde ergeben.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.8.2010, 3 RBs 223/10 = NZV 2011, 212 = NJW 2011, 467

1. Grundsatz der Öffentlichkeit

Augenschein

Sind Ort und Zeitpunkt einer in Augenscheinnahme in der Hauptverhandlung nicht konkret genannt, muss ein Aushang am Sitzungssaal oder sonst im Gerichtsgebäude erfolgen.

OLG Celle, Beschluss vom 25.0.2005 - 222 Ss 69/05 (OWi) = NZV 2006, 443

Der Wechsel des Sitzungssaals zur Inaugenscheinnahme eines Videobandes ohne Hinweis an der Gerichtstafel kann den Öffentlichkeitsgrundsatz verletzen. OLG Dresden, Beschluss vom 11.12.2008, 2 Ss 562/08 = DAR 2009, 212

Wechsel des Sitzungssaales

Findet in einem AG die Verhandlung in einem anderen Sitzungssaal, als ursprünglich mitgeteilt, statt, muss sowohl am neuen Saal wie am ursprünglich vorgesehenen Saal ein Hinweis erfolgen. Zur Wahrung der Öffentlichkeit reicht es allerdings aus, wenn mögliche Interessenten ohne besondere Schwierigkeiten vor Ort sich Kenntnis verschaffen können. Dies gilt insbesondere bei kleinen Gerichten (hier AG Linz).

OLG Koblenz, Beschluss vom 7.2.2011, 2 SsBs 144/10 = SVR 2011, 114 = NZV 2011, 266

VII. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

1. Alkohol und Fahranfänger

Bode, Absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger, zfs 2007, 488

Bei Fahranfängern sind Strategien der Wahrnehmung und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung erst im Aufbau begriffen. Daher ist Alkohol für Fahranfänger besonders unheilvoll: Hier treffen Unerfahrenheit und

gesteigerter Leichtsinns durch Alkohol zusammen und erhöhen das Unfallrisiko merklich.

Zu widerhandlungen können aber nicht nur durch eine Blutprobe oder Atemalkoholuntersuchung erfolgen. Auch Zeugenaussagen reichen für den Nachweis der Tat aus. Unter der Wirkung im Sinne der Vorschrift steht jemand, wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung psychischer und physischer Leistungsfähigkeit führen kann und in einer nicht völlig unerheblichen Konzentration im Körper vorhanden ist. Abgestellt wird auf alkoholische Getränke; die Aufnahme alkoholhaltiger Lebensmittel oder von Medikamenten ist daher von dem Tatbestand nicht erfasst.

Die Vorschrift des § 24c Abs. 1 StVG beinhaltet ein absolutes Konsumverbot von Alkohol während des Führens von Kraftfahrzeugen. Es wurde auch Kritik geäußert: Das absolute Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, könnte gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstoßen. Einschränkungen dieses Freiheitsrechtes setzen zumindest eine abstrakte Gefahr voraus, es müsste zumindest theoretisch die Möglichkeit bestehen, dass eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung aufgrund der Alkoholaufnahme möglich ist. Bei einem einzigen Schluck ist dies aber nicht der Fall. Die Bundesregierung hat gleichwohl das absolute Verbot im Gesetz belassen, da ansonsten das Gebot aufgeweicht werden könnte. Nach der zweiten Alternative der Vorschrift ist es verboten, unter der Fortwirkung zuvor getrunkenen Alkohols eine Fahrt anzutreten. Auf eine konkrete Gefährdung kommt es dabei nicht an, eine mögliche Beeinflussung muss dagegen gegeben sein. Eine solche Wirkung ist erst möglich ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille bzw. 1,0 mg/l Alkohol in der Atemluft.

Ursprünglich war nur ein Alkoholverbot während der Probezeit vorgesehen. Um zu vermeiden, dass die Probezeit als Kleinkraftstofffahrer einbezogen wird, wurde auf Vorschlag des Bundesrates auch ein Lebensalter unter 21 Jahren mit in die Bestimmung aufgenommen. Das Alkoholverbot gilt für die gesamte Probezeit, auch für eine etwaige auf vier Jahre verlängerte Probezeit.

1.1. Rechtsfolgen:

Nach Nr. 243 Bußgeldkatalog ist eine Geldbuße von 250 € vorgesehen. Nach Anlage 13 der Fahrerlaubnisverordnung sind zwei Punkte im Verkehrszentralregister vorgesehen. Ein Verstoß gegen § 24c StVG wird als schwere Zuwiderhandlung nach § 34 Abs. 1 FeV. Dies hat ein besonderes Aufbauseminar zur Folge. Die Probezeit verlängert sich weiter auf vier Jahre.

Fahrverbot und medizinische psychologische Untersuchung sind nicht vorgesehen.

1.2. Wirkung Alkohol

Das Tatbestandsmerkmal Wirkung liegt nur vor, wenn eine AAK von mindestens 1 mg/l beziehungsweise BAK von mindestens 0,2 Promille festgestellt wird.

AG Langenfeld, Urteil vom 20.4.2011, 20 OWi 30 Js 1563/11 (42/11) = VA 2011, 141

Ein Verstoß gegen § 24 c StVG ist nicht bereits dann gegeben, wenn Alkohol im Blut nachgewiesen wird – es bedarf einer gewissen Alkoholkonzentration. Bei dem Betroffenen wurde eine Atemalkoholkonzentration von 0,13 mg/l festgestellt. Das Amtsgericht hat den Betroffenen freigesprochen. Bei einer derartigen Alkoholkonzentration kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug „unter Wirkung“ alkoholischer Getränke geführt wurde. Der Sachverständige führte aus, dass eine alkoholische Wirkung erst ab einer Mindestkonzentration von 0,26‰ möglich sei, je nach Konstitution auch erst ab einer BAK von 0,3‰.

3. Handyverbot, § 23 Abs. 1a StVO

Burhoff, Die Benutzung von Mobil- und Autotelefon im Straßenverkehr, VRR 2008, 14

Krumm, Telefonieren mit dem Handy, § 23 Abs. 1a StVO, SVR 2006, 357

Seibel, Handy am Steuer – alles verboten? NZV 2007, 176

Ternig, Handy im Straßenverkehr, zfs 2007, 482

Handyverbot

Das Handyverbot ist verfassungsgemäß. Bei beharrlichen Verstößen kann der sechsfache Satz der Regelbuße genommen werden.

BVerfG, Beschluss vom 18.4.2008, 2 BvR 525/08 = DAR 2008, 387 = VRR 2008, 233 = VA 2008, 119

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1a StVO ist verfassungswidrig.

AG Gummersbach, Beschluss vom 8.7.2009, 85 OWi 196/09 = VRR 2009, 353 = SVR 2009, 430 = VA 2009, 209

Handynutzung

Hält jemand sein Handy ans Ohr, um Musik zu hören, ist dies eine unberechtigte Nutzung im Sinne der StVO.

OLG Köln, Beschluss vom 12.8.2009, 83 Ss OWi 63/09 = DAR 2011, 95 = VA 2009, 192 = VRR 2009, 468 = NZV 2010, 270

SIM-Karte

Nutzung des Autotelefons liegt auch vor, wenn der Fahrer während der Fahrt den Telefonhörer aufnimmt und die Telefonkarte hin und her schiebt, um das Autotelefon funktionsfähig zu machen.

OLG Hamm, Urteil vom 23.1.2007, 2 Ss OWi 25/07 = SVR 2007, 473 = DAR 2007, 219 = NZV 2007, 249 = VRS 112, 291 = DAR 2007, 401 mit Anm. Hufnagel

Benutzung liegt auch vor, wenn der Betroffene sein Handy an das Ohr hält, um einen **Signalton** abzuhören.

OLG Hamm, Beschluss vom 28.12.2006, 2 Ss OWi 805/06 = DAR 2007, 402 = NZV 2008,49

Der Betroffene wurde festgestellt, als er das Handy in Höhe des linken Ohrs hielt. Damit kann ein Verlegen ausgeschlossen werden. Es ist zwar wünschenswert, wenn das Tatgericht die konkrete Funktion des Mobiltelefons feststellt. Der Begriff der Benutzung eines Handys wird aber von der Rechtsprechung weit ausgelegt.

Wird die **Rechtsbeschwerde nicht zugelassen**, besteht auch nicht die Möglichkeit, eine an sich wünschenswerte Reduzierung der Geldbuße vorzunehmen.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.10.2007, 2 Ss OWi 614/07 = VRS 113, 374

Die tatsächlichen Feststellungen für einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO sind leicht zu treffen: Hält ein Betroffener während der Fahrt ein Mobiltelefon ans Ohr, kann davon ausgegangen werden, dass er auch telefoniert hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.11.2008, 2 Ss OWi 547/08 = VA 2009, 30

Es ist auch untersagt, ein Mobiltelefon als Navigationshilfe zu benutzen. Der Begriff der Benutzung im Sinne von § 23 Abs. 1 StVO beinhaltet jede Nutzung oder Inanspruchnahme sämtlicher Bedienfunktionen eines Mobiltelefons.

OLG Köln, Beschluss vom 26.6.2008, 81 Ss – OWi 49/08 = NZV 2008, 466 = NJW 2008, 3368 = VRR 2008, 353 = VA 2008, 195

Ein Fahrzeugführer, der auf einer **Kraftfahrstraße anhält** und während der Standzeit mit laufendem Motor ein Telefonat mit einem Mobiltelefon führt, verstößt gegen § 18 Abs. 8 StVO in Tateinheit mit § 23 Abs. 1a StVO. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob für die Verbotslockerung des § 23 Abs. 1a StVO eine Teilnahme am fließenden Verkehr erforderlich ist, denn dies ist vorliegend erfolgt.

Der Betroffene stand während der Benutzung des Mobiltelefons mit laufendem Motor nicht etwa auf einem Parkplatz, sondern auf einem Seitenstreifen einer Kraftfahrstraße. Der Seitenstreifen, auch als Standspur bezeichnet, ist nicht rechtlich selbstständige Verkehrsfläche: Der Seitenstreifen ist vielmehr ein

unselbstständiger Bestandteil der Richtungsfahrbahn der Autobahn oder Kraftfahrstraße und bildet mit dem angrenzenden Fahrstreifen eine Fahrbahn im Rechtssinne. Während des vorübergehenden Haltens auf dem Seitenstreifen, bleibt der Betroffene Teilnehmer des fließenden Verkehrs.
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3.6.2008, IV- 2 Ss (OWi) 84/08- OWi 39/08 III = DAR 2008, 708 = VRS 115, 144 = NZV 2008, 584

Fahrlehrer

Der Fahrlehrer, der sich während einer Fahrschulübungsfahrt auf dem Beifahrersitz befindet, gilt als Fahrzeugführer und begeht daher eine Ordnungswidrigkeit, wenn er während der Fahrt ein Mobiltelefon nutzt.

OLG Bamberg, Beschluss am 24.3.2009, 2 Ss OWi 127/09 = NZV 2009, 517 = NJW 2009 2393

Verbotswidriges Benutzen eines Mobiltelefons liegt auch vor, wenn der Fahrzeugführer das Gerät aufnimmt, um das Telefon einzuschalten, das Einschalten aber wegen entladenem Akku nicht möglich ist.

OLG Köln, Beschluss vom 14.04.09, 83 Ss – OWi 32/09 = NZV 2009, 304

Ein **Funkgerät** ist ein Mobiltelefon, wenn hiermit auch eine Kommunikation im öffentlichen Fernsprechnetz möglich ist.

OLG Celle, Beschluss vom 17.6.2009, 311 Ss Rs 29/09 = VRS 116, 461 = DAR 2009, 655

Ein mit Mobiltelefonfunktion ausgestatteter **Palm-Organizer** ist ein Mobiltelefon im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO. Die Benutzung eines Mobiltelefons ist dann auch erfüllt, wenn dieses Gerät bei eingeführter aber auch deaktivierter Mobilkarte benutzt wird.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.11.06, 3 Ss 219/05 = SVR 2007, 309 = DAR 2007, 99 = NZV 2007, 48 = VRS 111, 444 = Justiz 2007, 196

Auch ein **Walkie-Talkie** ist ein Mobiltelefon. Allerdings: auch wenn der Begriff des Mobiltelefons nicht definiert ist, muss doch eine Kommunikation über ein Telefonnetz erfolgen. Dies ist bei einem Walkie-Talkie nicht möglich.

AG Sonthofen, Urteil vom 1.9.2010, 144 Js 5270/10 = NZV 2011, 214 = DAR 2011, 99 = VA 2011, 13 = VRR 2010, 475

Keine Nutzung

Die Nutzung eines Mobiltelefons als Wärme-Akku ist nicht bußgeldbewehrt.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.9.2007, 2 Ss OWi 606/07 = VRS 113, 376= zfs 2008, 51

Das **Mobilteil** des zu einem Festnetzanschluss gehörenden schnurlosen Telefons ist kein Mobiltelefon.

OLG Köln, Beschluss vom 22.10.2009, 82 Ss – OWi 93/09 = NJW 2010, 546 DAR 2009, 712 = NZV 2010, 268 VRS 117, 313

Die Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass das Gerät zum Zwecke der Nutzung aufgenommen oder gehalten wird. Erforderlich ist deshalb, dass die Handhabung einen Bezug zu seiner Funktion aufweist (siehe auch OLG Hamm, NJW 2003, 912; NJW 2005, 2469; OLG Köln NZV 2005 547).
OLG Bamberg, Beschluss vom 27.4.2007, 3 Ss OWi 452/07 = DAR 2007, 395

Die Nutzung eines Mobiltelefons bei ausgeschaltetem Motor ist nicht mit einem Bußgeld bewehrt. Soweit ein Gericht annimmt, dass dem Ausschalten des Motors vor einer Rotlicht zeigenden Ampel keine Bedeutung beizumessen sei, so ist dies eine unzulässige Ausdehnung, die mit Artikel 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist.
OLG Hamm, Beschluss vom 6.9.2007, 2 Ss OWi 190/07 = SVR 2008, 312 = zfs 2008, 50 = VRS 113, 379

Freisprecheinrichtung

Es liegt keine unerlaubte Benutzung des Mobiltelefons vor, wenn ein Betroffener sein Auto mit einer Freisprecheinrichtung ausgerüstet hat und diese Freisprecheinrichtung während eines Halts an einer roten Ampel (mit eingeschaltetem Motor) wegen eines Defektes in die Hand nimmt.
OLG Bamberg, Beschluss vom 15.11.2007, 3 Ss OWi 744/07 = DAR 2008, 217 = NZV 2008, 214 = VRR 2008, 35 = NJW 2008, 599 = zfs 2008, 52

Legt der Kraftfahrer das in einer Handylvorrichtung befindliche Mobiltelefon unter Benutzung eines Headsets (über Bluetooth) an sein Ohr, ist der Tatbestand des § 23 Abs. 1a StVO nicht erfüllt. Es gilt auch, wenn zur Verbesserung der Hörqualität das über eine Spange am Ohr gehaltene Headset mit der Hand an das Ohr gedrückt wird.

Der Betroffene hatte das Mobiltelefon in eine fest eingebaute Schale eingelegt. Das AG war der Auffassung dass das Einlegen des Mobiltelefons in die Schale einem „Autotelefon“ entspricht und der „Führer“ mit dem Headset gleichzusetzen sei. Diese Auffassung verstößt gegen das Analogieverbot.
OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.6.2008, 1 Ss 187/08 = DAR 2008, 654 = NZV 2009, 95 = NJW 2008, 3368 = VRS 115, 209 = VA 2008, 208

Tateinheit

Das Führen eines Kraftfahrzeuges mit überhöhter Geschwindigkeit und gleichzeitiges Benutzen eines Mobiltelefons stehen zueinander in Tateinheit.
Thüringer OLG, Beschluss vom 15.10.2009, 1 Ss 230/09 = DAR 2010, 31 = VRS 117, 352

Tateinheit, § 24a StVG

Die Rechtskraft eines Bußgeldbescheides wegen verbotener Benutzung eines Mobiltelefons steht der Ahndung eines Verstoßes gegen die **0,5 Promille-Grenze** entgegen.

Nach § 84 Abs. 1 OWiG kann, wenn über die Tat als Ordnungswidrigkeit bereits rechtskräftig entschieden wurde, dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Der Begriff der Tat richtet sich dabei nach dem prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO, der auch im Verfahren über Ordnungswidrigkeiten Geltung hat. Tat ist in diesem Sinne ein bestimmter Lebensvorgang, ein bestimmtes geschichtliches Ereignis, innerhalb dessen der Betroffene einen Bußgeldtatbestand verwirklicht hat. Ein solcher einheitlicher geschichtlicher Vorgang liegt vor, wenn einzelne Lebenssachverhalte und Verhaltensweise inhaltlich so miteinander verknüpft sind, dass sie nach der Lebensauffassung eine Einheit bilden. Eine Behandlung im getrennten Verfahren würde als unnatürliche Aufspaltung eines zusammengehörenden einheitlichen Geschehens erscheinen. Im Falle eines Bußgeldbescheides trifft die Verwaltungsbehörde eine umfassende „Kognitionspflicht“. Der geschichtliche Vorgang ist deshalb erschöpfend im Hinblick auf verwirklichte Tatbestände zu untersuchen. Ergeht ein Bußgeldtatbestand über die Tat im verfahrensrechtlichen Sinne und wird dieser rechtskräftig, so tritt damit eine Sperrwirkung hinsichtlich der Verfolgung aller Bußgeldtatbestände ein. Verfolgbar bleiben dann lediglich Vorgänge, die mit der Tat im verfahrensrechtlichen Sinne, die Verfahrensgegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahrens sind, weder in einem äußeren noch in einem inneren Zusammenhang stehen und deswegen selbstständige Taten sind.

Das Führen des Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss und das teils zeitgleiche Verwenden eines Mobiltelefons beruhen auf sich überlagernden Willensbetätigungen des Betroffenen und sie stellen sich als zeitgleich – einheitliches Handeln dar.

Saarländisches OLG, Beschluss vom 24.03.2006, Ss (B) 2/06 (3/06) = BA 2007, 175

Beharrlicher Verkehrsverstoß, Geschwindigkeit-Handy

Aus einem einmaligen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO kann auch bei einer wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitung nicht ohne weiteres von einer Beharrlichkeit ausgegangen werden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 4.10.2007, 3 Ss OWi 1364/07 = NJW 2007, 3655

Rechtsbeschwerde

Die Frage der Benutzung eines Mobiltelefons ist in Rechtsprechung und Literatur ausreichend geklärt und bedarf daher nicht mehr der Zulassung der Rechtsbeschwerde. Dabei kann auch nicht die Rechtsbeschwerde darauf gegründet werden, dass das AG wegen des vorsätzlichen Verstoßes die Regelbuße von 40 auf 60 € erhöht hat. Nach allgemeiner Auffassung wird die Benutzung eines Mobiltelefons regelmäßig nur vorsätzlich begangen, sodass eine Erhöhung der Regelbuße nicht in Betracht kommt.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2008, 2 Ss OWi 580/08 (92/08) = NZV 2008, 583 = VRS 115, 207

Der Begriff der Nutzung des Mobiltelefons ist in der Obergerichtlichen Rechtsprechung inzwischen ausreichend geklärt. Danach ist es dem Fahrzeugführer untersagt, im Rahmen der Nutzung das Mobiltelefon aufzunehmen oder zu halten. Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich eine Telefonverbindung hergestellt wird. Eine Benutzung des Mobiltelefons liegt auch vor, wenn das Mobiltelefon in der Hand gehalten wird, um eine Kommunikation vorzubereiten. Dass kein ledigliches Umlegen vorliegt, ergibt sich bereits daraus, dass der Betroffene mit der linken Hand das Telefon am Ohr hielt.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.04.2007, 2 Ss OWi 227/07 = NZV 2007, 483 = VRS 113, 75 = VRR 2007, 317

Einstellung des Verfahrens

Eine Einstellung kann gerechtfertigt sein, wenn eine etwaige Ahndung der Tat unter Berücksichtigung des weiteren Verfahrensverlaufs in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht. Hintergrund ist eine unzureichende Aufklärung des Sachverhaltes durch die Bußgeldbehörde.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.8.2009, 1 Ss 135/08 = VA 2009, 210

4. Anlegen des Sicherheitsgurt § 21a Abs. 1 S. 1 StVO

Ein Sicherheitsgurt ist nicht angelegt im Sinne von § 21a Abs. 1 Satz 1 StVO, wenn der Gurt lediglich über den linken Arm geführt wird. Notwendig ist also die Verwendung des Sicherheitsgurts in der vorgesehenen Form.

OLG Hamm, Beschluss vom 29.10.2007, 2 Ss OWi 695/07 = DAR 2008, 34 = VRS 113, 373VA 2008, 18 = VRR 2008, 74

Gurt

Die Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes entfällt nicht bei einem kurzfristigen, verkehrsbedingtem Anhalten. Gleiches gilt für das Verbot des Benutzen eines Handys.

OLG Celle, Beschluss vom 24.11.2005 - 211 Ss 111/05 (OWi) = SVR 2006, 232

5. Fahrverbot

Backmann, Europarechtliche Vorgaben für Ausnahmen vom Entzug der Fahrerlaubnis und vom Fahrverbot, BA 2010, 189

Burhoff, Neue Rechtsprechung zum Fahrverbot, VA 2010, 159

Burhoff: Rechtsprechung zum Fahrverbot, Teil 3 (berufliche Folgen), VRR 2010, 293

Burhoff, Vollstreckung mehrerer Fahrverbote, VRR 2008, 409

- Burhoff**, Arbeitshilfe, Rechtsprechung zum Fahrverbot Teil 2 VRR 2010, 52 Burhoff,
- Deutscher**, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbots im Jahr 2009, NZV 2010, 175
- Deutscher**, das Fahrverbot bei beharrlicher Pflichtwidrigkeit, VRR 2007,169
- Deutscher**, Die Entwicklung des strassenverkehrsrechtlichen Fahrverbots im Jahr 2006, NZV 2007, 161
- Deutscher**, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbots im Jahre 2007, NZV 2008, 182
- Deutscher**, die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbots im Jahre 2008, NZV 2009, 111
- Deutscher**, Das bußgeldrechtliche Fahrverbot bei Trunkenheitsfahrten VRR 2009, 248
- Deutscher**, Ausnahmen vom Entzug der Fahrerlaubnis und vom Fahrverbot VRR 2010, 8
- Entwurf** eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe, Blutalkohol 2008, 238
- Fromm**, Neues zum Parallelvollzug von Fahrverboten VRR 2010, 368
- Fromm**: Fahrverbot Kontra Augenblicksversagen, VRR 2010, 410
- Fromm**, Arbeitsplatz oder Verkehrssicherheit? Neue praktische Erfahrung mit dem Wegfall von (Regel-) Fahrverboten NZV 2010, 1
- Himmelreich**, Unfallflucht (§ 142 StGB): Wegfall oder Verkürzung der Fahrerlaubnisentziehung und Fahrverbot bei Nachschulung und Therapie; DAR 2008, 69
- Janker**, Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug in Deutschland nach Verstößen in Ausland, DAR 2009, 314
- Koehl**, Effektiver Rechtsschutz gegen Auferlegung eines Fahrverbotes, NZV 2008, 169
- Krumm**, Fahrverbot, Die wichtigsten Leitsätze 2010, SVR 2011, 170
- Krumm**, Ausnahmen vom Entzug der Fahrerlaubnis und vom Fahrverbot, ZRP 2010, 11
- Krumm**, Fahrverbot, Verkehrsjurist 2007, 1
- Krumm**, Absehen vom Regelfahrverbot bei Selbstständigen, SVR 2006, 412
- Krumm**, Absehen vom (Regel-)Fahrverbot, DAR 2011, 379
- Krumm**, Bußgeldverstöße und Fahrverbot bei verbotswidriger Querung des Bahnübergangs, NZV 2010, 602
- Mietsch**, Die Strafbarkeit der Fahrverbotübertretung – ein Unikum, NZV 2007, 66
- Rebler**, Die Beschränkung eines Fahrverbots auf Kraftfahrzeuge einer bestimmten Art, DAR 2011, 109
- Schäfers**, Fahrverbot für wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen, DAR 2011, 190
- Schäpe**, Ausnahmen vom Entzug der Fahrerlaubnis und vom Fahrverbot, BA 2011, 194

Schröder, § 25 StVG, Parallelvollstreckung von Fahrverboten, SVR 2010, 452

Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrverbots

Grundlage für ein Fahrverbot ist stets § 25 Absatz 1 StVG. Im Bußgeldkatalog sind einige besondere typisierte Fälle aufgeführt worden, insbesondere der Fall des beharrlichen Verkehrsverstößes (neben dem groben Verkehrsverstoß) gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BKatV.

Beharrlicher Pflichtenverstoß

Die Anordnung eines Fahrverbotes kommt in Betracht, wenn zwar der Pflichtverstoß außerhalb des Regelfalles ist, die erneute Geschwindigkeitsüberschreitung jedoch wertungsmäßig einen beharrlichen Pflichtenverstoß gleichsteht.

Da das Fahrverbot nicht isoliert angefochten werden kann, ist es gerechtfertigt, im Falle das erkennbar das einzige Ziel des Betroffenen der Wegfall des Fahrverbotes ist und er dieses in der Rechtsbeschwerde erreicht, die Kosten Rechtsmittel insgesamt der Staatskasse aufzuerlegen.

Beharrlichkeit: Verkehrsverstöße, die zwar objektiv nicht zu den groben Zuwiderhandlungen zählen, die aber durch ihre zeit- und sachnahe wiederholte Begehung erkennen lassen, dass es dem Täter subjektiv für die Teilnahme am Straßenverkehr notwendigen rechtstreuen Gesinnung und Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt. Folge dieser Einstellung und Handlung ist die wiederholte Überschreitung von Verkehrsvorschriften.

OLG Bamberg, Beschluss vom 10.4.2008, 3 Ss OWi 376/08 = zfs 2008, 470

Zu Annahme einer Beharrlichkeit bedarf es näherer Feststellungen. Nur wenn die Beharrlichkeit der Pflichtverletzung von ähnlich starkem Gewicht ist, wie der Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV, kann das Gericht auf ein Fahrverbot erkennen. Stellt das Gericht fest, dass zahlreiche Voreintragungen vorhanden sind, die aber länger zurückliegen und im letzten Jahr lediglich einen Verstoß erfolgt ist, kann es gefertigt sein, einen Regelfall zu verneinen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2007, 2Ss OWi 953/08= NJW 2008 3155

Die Verhängung eines Fahrverbotes kommt nur dann in Betracht, wenn die Beharrlichkeit der Pflichtverletzung von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV.

Die Entscheidung des Tatrichters kann dabei vom Rechtsbeschwerdegericht nur auf einen Ermessensfehler überprüft werden.

Überschreitet ein Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h und wurde jeweils wegen Geschwindigkeitsüberschreitung ein Jahr und zwei Monate zuvor wegen 25 km/h und ein Jahr und neun Monate zuvor wegen 33 km/h rechtskräftig mit einem Bußgeld belegt, ist aus zeitlichen Gründen keine beharrliche Pflichtverletzung notwendig festgestellt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 15.10.2007, 2 Ss OWi 263/07 = DAR 2008, 150

Liegen als aktuelle Taten eine Überschreitung der Geschwindigkeit von 22 km/h und als Voreintragung eine Geschwindigkeit um 32 km/h außer Orts (3 Jahre) und eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von 37 km/h außer Orts (16 Monate) vor, dann muss kein beharrlicher Pflichtenverstoß bejaht werden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2007, 2 Ss OWi 1691/07 = DAR 2008, 152

Das AG hat den Betroffenen wegen Unterschreitung des notwendigen Abstandes zu einer Geldbuße von 200,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg:

Das AG hat das Fahrverbot wegen eines beharrlichen Verkehrsverstößes angeordnet. Die Feststellungen zu den Vorahndungen war fehlerfrei, aber für die Feststellung eines beharrlichen Pflichtenverstößes außerhalb eines Regelfalles ist neben den Angaben zur Tatzeit und zur Rechtskraft der Entscheidung auch die Mitteilung des konkreten Ausmaßes einer früheren Abstandsunterschreitung nicht verzichtbar, zumal auch diese Angaben regelmäßig der Auskunft aus dem Verkehrszentralregister entnommen werden können. Beharrlich begangen sind Verkehrsverstöße, die zwar nach ihrer Art oder den Umständen ihrer Begehung für sich allein betrachtet nicht bereits zu den objektiv oder subjektiv groben Zuwiderhandlungen zählen, die aber durch ihre zeit- und sachnah wiederholte Begehung erkennen lassen, dass es den Täter an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und an der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt. Selbst eine Häufung von nur leicht fahrlässig begangenen Verkehrsverstößen kann unter solchen Umständen mangelnde Rechtstreue offenbaren.

OLG Bamberg, Beschluss vom 27.3.2007, 3 Ss OWi 334/07 = NZV 2007, 534

Der Betroffene war wegen vier Geschwindigkeitsüberschreitungen (23 km/h, 34 km/h, 23 km/h, 36 km/h) verurteilt worden. Abweichend vom

Bußgeldbescheid verhängte das AG kein Fahrverbot. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Beharrlich sind Pflichtverletzungen, die den Umständen des Einzelfalles nach bereits zu den objektiven oder subjektiven groben Zuwiderhandlungen zählen.

Hierdurch zeigt der Betroffene, dass ihm die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche rechtstreue Gesinnung fehlt. Dabei ist nicht jede wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitung ein Anzeichen hierfür, § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV schildert lediglich einen Regelfall. Aber eine Vielzahl von Vorverurteilungen kann ebenfalls zwingend zu diesem Schluss führen.

KG, Beschluss vom 22.8.2007, 2 Ss 193/06 – 3 Ws (B) 429/06 = DAR 2007, 712 = VRS 114, 58 = VRR 2007, 434

Gegen den Betroffenen war zuletzt wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h eine Geldbuße von 40,00 € angeordnet worden, weiter ein Bußgeld wegen Benutzung eines Mobiltelefons. Wegen eines weiteren Verstoßes (zwei Jahre zurückliegend) war wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 24 km/h außerhalb geschlossener Ortschaft ein Bußgeld von 40,00 € verhängt worden.

Das AG hat jetzt wegen beharrlichen Verkehrsverstoßes ein Fahrverbot angeordnet. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

OLG Bamberg, Beschluss vom 4.10.2007, 3 Ss OWi 1364/07 = NZV 2008, 48 = zfs 2007, 707 = DAR 2008, 152

Kein Absehen bei grober und beharrlicher Pflichtverletzung

Die Messung mit dem Gerät ES 3.0 ist ein standardisiertes Messverfahren. Ein Absehen vom Fahrverbot scheidet aus, wenn ein grob pflichtwidriger Geschwindigkeitsverstoß zugleich eine beharrliche Verkehrsübertretung ist.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 27.10.2008, 19 OWi - 89 Js 1585/08 – 146/08 = NZV 2009, 205 = VA 2009, 103 = VRR 2009, 150

Ein Fahrverbot kommt also in der Regel in Betracht, wenn ein Fahrzeugführer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits innerhalb eines Jahres verurteilt wurde. Maßgeblich dabei ist der Eintritt der Rechtskraft der ersten Verurteilung. Entsprechende Feststellungen müssen aus dem Verkehrszentralregister erhoben. Der Richter kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein beharrlicher Verkehrsverstoß vorliegt. Einwendung müssen seitens des Betroffenen dargelegt werden.

Allerdings kann auch in Fällen in denen ein längerer Zeitraum als 12 Monate zwischen den Verurteilungen liegt, ein Fahrverbot angeordnet werden. Zwischen den Taten hinaus muss darüber hinaus ein engerer Zusammenhang bestehen.¹ Maßgeblich sind hierbei Art, Anzahl und Schwere der Verstöße so wie ein zeitlicher Zusammenhang. Ein Zusammenhang wird angenommen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsverstößen, Rotlichtverstößen sowie Benutzung des Mobiltelefons bei zahlreichen Vorbelastungen.²

Tat	Zeitraum	Beharrlichkeit	Fundstelle
29 + 32 km/h	4 Monate	Ja	OLG Düsseldorf NZV 1994, 91
14, 17 und 13 mal 19 km/h	30 Monate	Ja	OLG Bamberg, VRR 2006,432
24 und 29 plus Überholverstoß	8 Monate	Ja	BayObLG DAR 2004, 230
41 und 102	1 Jahr und ein Tag	Ja	OLG Koblenz, NJW 2005, 1061
24, 33 und 38 km/h	17 Monate	Angenommen Ja	OLG Bamberg 2006, 147
22, und 25 km/h	Weniger als 2 Jahre	Angenommen Ja	BayObLG NZV 2004, 48
4 mal erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ein Fahrverbot	2,5 Jahre	Angenommen Ja	OLG Düsseldorf 1999, 178
9 Verstöße, 6 Fahrverbote	2,5 Jahre	Angenommen Ja (3 Monate Fahrverbot)	AG Lüdinghausen NZV 2005, 332
3 mal Rotlichtverstoß, einmal qualifiziert	16 Monate	Angenommen Ja (aber Augenblicksversagen)	OLG Karlsruhe NJW 2003, 3719
21, 24 und 28 km/h	21 Monate	Nein	OLG Bamberg, DAR 2006, 514
21, 24 und 26 km/h	Weniger als 3 Jahre	Nein	OLG Bamberg DAR 2006, 336
Zwei Mal Rotlichtverstoß	Fast 2 Jahre	Nein	OLG Hamm, NZV 2001 ,221
Dreimal Rotlichtverstoß, mehrere Vorbelastungen	2 Minuten	Nein	Thüringisches OLG, NZV 1999, 304

¹ BayObLG NZV 2004, 102

² Thüringisches OLG, RR 2007, 157

Droht die Anordnung eines Fahrverbotes von mehreren Monaten, muss der Verteidiger, auch wenn ein Absehen wegen Vorverurteilungen ausscheidet, prüfen und gegebenenfalls darlegen, ob gerade durch das mehrmonatige Fahrverbot eine besondere Existenzgefährdung entstehen kann. Auch in diesen Fällen muss das Gericht wegen des Übermaßverbotes sorgfältig prüfen, ob Besonderheiten der Tat oder in der Persönlichkeit des Betroffenen eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit rechtfertigt.

Weiter muss der Verteidiger darauf achten, ob vom Fahrverbot eine bestimmte **Fahrzeugart** ausgenommen werden kann. **Kreditaufnahme:** Kann der Betroffene zur Überbrückung der besonderen Schwierigkeiten einen Kredit aufnehmen? Bei Selbstständigen soll dies grundsätzlich zumutbar sein, bei abhängig Beschäftigten lehnen dies einige Gerichte ab.

Voreintragungen Verkehrsstraftaten

Solche dürfen nach fünf Jahren, selbst wenn sie noch nicht tilgungsreif sind, gemäß § 29 Abs. 8 StVG nicht berücksichtigt werden.

Achtung Augenblicksversagen: Dies kann nicht zu einer Erhöhung der Geldbuße führen.¹

Augenblicksversagen wurde bejaht:

- Ortsunkundige Fahrer, nachts, Schild nur einmal, nicht wahrgenommen, OLG Hamm VA 2006, 121
- Beginn einer 30er-Zone nur einmal ausgeschildert, AG Hanau zfs 2006, 654

Dagegen nicht:

- Beschränkung nur als Lärmschutzmaßnahme, OLG Bamberg VA 2007, 50; KG VRS 109, 132, andere Ansicht AG Frankfurt DAR 2007, 278
- Geschwindigkeitsüberschreitung nachts bei fast fehlendem Verkehrsaufkommen, OLG Bamberg VRR 2007, 235; OLG Hamm VA 2006, 103
- Betroffener übersieht Rotlicht einer Ampel, weil er von einem liegen gebliebenen Kfz abgelenkt war, OLG Karlsruhe VRS 111, 439,)
- Verkehrsverstoß ereignet sich auf dem täglichen Weg zur Arbeit, Geschwindigkeitsbeschränkung drängt sich durch eine Tunneldurchfahrt und einen nahe gelegene Schule auf, OLG Hamm VA 2006, 138

¹ OLG Zweibrücken NJW 2006, 1301

Aus beruflichen Gründen kann vom Fahrverbot abgesehen werden:

- Busfahrer mit mehreren Voreintragungen – beschränkt auf Klasse D, OLG Bamberg VA 2006, 102
- Busfahrer in der Probezeit, AG Gelnhausen NZV 2006, 327
- Gastwirt, wenn weitere Umstände vorliegen wegen Existenzgefährdung vorliegen OLG Hamm, VA 2004, 138
- Selbstständige Unternehmer für Hausmeisterdienste, OLG Köln VRS 111, 438
- Vermögensberater mit Kunden in drei Städten, OLG Hamm VA 2007, 129
- Außendienstmitarbeiter mit monatlichem Fixum von 500,00 €, OLG Hamm NZV 2007, 261
- Handelsvertreter im Außendienst, der Musterwaren mit sich führen muss, AG Hof DAR 2007, 40

Dagegen scheidet es aus,

- wenn der Arbeitgeber bei Fahrverbot eine Kündigung in Aussicht stellt – vielmehr muss die Kündigung ausgesprochen werden, OLG Hamm VA 2007, 33
- Zirkusdirektor, OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.2006, 4 Ss OWi 690/06
- Rechtsanwältin, die im Umkreis von 250 bis 300 km überregionale Besprechungs- und Gerichtstermine wahrnehmen muss, OLG Hamm, Beschluss vom 20.7.2006, 3 Ss OWi 325/06

Die Anwältin hätte im Einzelnen konkret darlegen müssen, wie die Mandate im Einzelnen wahrgenommen werden, an wie vielen Tagen wöchentlich und ob bei überregionalen Terminen öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Zeitablauf, siehe AG Bensheim NZV 2006, 442 – ein Absehen ist auch bei einer Zeitdauer von weniger als 22 Monaten möglich.

Fahrverbot nach § 44 StGB

Auch das Fahrverbot nach § 44 StGB ist eine Besinnungsstrafe. Die Denkkettelfunktion steht im Vordergrund. Das Fahrverbot verliert daher seinen Sinn, wenn der Zeitraum zwischen Tat und Entscheidung besonders lang ist. Nach einer Zeit von 21 Monaten liegt es nahe, dass die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.10.2010, 2 St OLG Ss 147/10 = VA 2011, 49

Folgen eines Verstoßes gegen das Fahrverbot

Die Fahrerlaubnis ist ein Verwaltungsakt¹ im Sinne von § 35 VwVfG. Mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis wird das Führen eines erlaubnispflichtigen Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr gestattet. Ist die Fahrerlaubnis nicht befristet – etwa nach § 23 Abs. 1 Satz 2 FeV erlischt dieses Recht, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis wieder entzogen wird – etwa nach § 3 Abs. 2 Satz 1 StVG. Die Entziehung kann durch die Behörde erfolgen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG) oder durch ein Strafgericht (§ 69 StGB).

Dagegen ist das Fahrverbot eine Maßnahme des Strafrecht oder des Rechts der Ordnungswidrigkeiten nach § 44 StGB oder § 25 StVG. Diese Fahrverbote sind Nebenfolgen einer Hauptstrafe bzw. einer Geldbuße gem. § 17 OWiG. Voraussetzung für die Anordnung eines Fahrverbots ist jeweils eine schuldhafte und vorwerfbare Tat.

Gründe für eine Bestrafung

Strafvorschriften sind rechtstaatlich dann legitimiert, wenn sie ein verhältnismäßiges, erforderliches und damit geeignetes Mittel zur Verhinderung von Verletzungen Rechtsgüter Dritter werden. Das Fahren ohne Fahrerlaubnis muss daher ein Verhalten sein, durch das ein schutzwürdiges und schutzbedürftiges Rechtsgut verletzt wird. Hierfür genügt die abstrakte Gefährlichkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens. Es muss daher der Abwehr der verkehrstypischen Gefahren und Risiken dienen und Personen, die hierzu zur Wahrung der Sicherheit anderer nicht in der Lage sind, vom Verkehr ausschließen. Die ausreichenden Schutzgüter sind das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit der Menschen sowie das Eigentum Dritter, die mit Verkehrsvorgängen in Berührung kommen.

Der Entzug der Fahrerlaubnis kann nach § 69 StGB oder nach § 3 Abs. 1 StVG erfolgt, wenn der Betroffene ungeeignet ist zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nimmt eine solche Person am öffentlichen Straßenverkehr teil, liegen Gefahren auf der Hand. Ein ungeeigneter Kraftfahrzeugführer ist eine Gefahrenquelle und ein Risiko für sich selbst und Dritte. § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist also eine Schutzvorschrift, die letztlich den Schutz potenzieller individueller Opfer bezweckt.²

Wesen des Fahrverbotes

Dagegen tangiert die Anordnung eines Fahrverbotes die Fahrerlaubnis nicht. Der Verurteilte bleibt weiterhin Inhaber der Fahrerlaubnis und braucht sich nach Ablauf der Verbotsfrist nicht um die Erteilung einer

¹ **Mietsch**, Die Strafbarkeit der Fahrverbotübertretung – ein Unikum, NZV 2007, 66

² So auch Jakow, Straßenverkehrsrecht 19. Auflage, § 21 Rn. 1

neuen Fahrerlaubnis zu bemühen und muss auch keine neue Prüfung ablegen. Anderenfalls hätte ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden müssen: Also ergibt sich, dass diese Person zum Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist.

Das Fahrverbot ist daher keine Präventivmaßnahme zur Gefahrenabwehr, sondern eine repressive Sanktion gegen pflichtvergessener Kraftfahrer.¹ Hintergrund ist die so genannte Denkkzettel- oder Besinnungsmaßnahme.

Die Strafvorschrift des § 21 StVG kann in diesen Fällen nicht darauf gestützt werden, dass Dritte vor gefährlichen und ungeeigneten Kraftfahrzeugführern geschützt werden müssen.

Sanktionsvoraussetzung ist daher lediglich der Ungehorsam gegenüber einem verhängten Verbot. Der Zwang zu Gehorsam und das Gehorsamswillen ist aber reine Willkür.²

Gründe gegen eine Strafbarkeit:

- Grundsätzliche Straflosigkeit eigennütziger Sanktionsvereitelung
- Vergleich mit Jagdausübung: Nach § 41a BJagdG ist ein Verstoß gegen das Verbot der Jagdausübung als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Die Strafbarkeit ist daher eine Vollstreckungshilfe des Fahrverbotes.

Adressat

Die Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 StVG ist nur gegen den Kfz-Führer möglich, nicht auch gegen mögliche Mitverantwortliche.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.7.2007, 4 Ss OWi 428/07 = DAR 2008, 625 = VRR 2007, 435

Bestimmung der Dauer des Fahrverbots

Ist eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nur eine grobe Pflichtverletzung, sondern zugleich auch eine beharrliche Pflichtverletzung, so dürfen beide Umstände nicht zu einer Addition beim Fahrverbot führen. Ein Fahrverbot von zwei Monaten erscheint in der pauschalen Form nicht gerechtfertigt.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 4.1.2011, 53 Ss-OWi 546/10=VRR 2011, 157

Mindestdauer Fahrverbot

Eine Verurteilung zu „einem halben Monat“ Fahrverbot ist unzulässig. Die Mindestdauer beträgt ein Monat.

¹ Herzog im Nomos-Kommentar zum StGB, 2. Auflage, Rn. 823, § 44

² **Mietsch**, Die Strafbarkeit der Fahrverbotübertretung – ein Unikum, NZV 2007, 66

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.12.2010, IV-3 RBs 210/10 = DAR 2011, 149 = VRS 120, 202 = VRR 2010, 73 = VA 2011, 48

StGB, § 44

KG, Beschluss vom 10.1.2007, 1 Ss 389/06 (125/06) = VRS 113, 45

Zwischen Haupt- und Nebenstrafe besteht eine Wechselwirkung. Die Nebenstrafe darf nur verhängt werden, wenn die Hauptstrafe alleine den mit der Nebenstrafe verfolgten spezialpräventiven Zweck nicht erreichen kann. Beide zusammen dürfen die Tatschuld nicht überschreiten.

Wird ein Fahrverbot mit den „schweren Verletzungen des Geschädigten“ begründet und der Hinweis auf die Tatsache, dass die Straftat beim Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde, so reicht dies für die Annahme eines Fahrverbotes nicht aus.

Bußgeldbescheid

Das Bestimmtheitsgebot des § 66 OWiG ist erfüllt, wenn die entsprechenden Vorschriften erwähnt sind. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Bußgeldbescheid lautet: „Das Fahrverbot ordne ich gem. § 4 Abs. 2 der BKatV an.“ Hierbei ist zwar nicht angegeben, wie lange das Fahrverbot gelten soll, dies ergibt sich aber aus dem Gesetz. Zur Klarstellung ist aber im Tenor zu übernehmen, dass das Fahrverbot für ein Monat angeordnet wird.

AG Gelnhausen, Urteil vom 18.6.2010, 44 OWi-2949 Js 6566/10=VerKA 2010, 143

Keine Beschränkung des Einspruchs

Lässt sich der Betroffene dahingehend ein, es gehe ihm um das Fahrverbot, ist dies keine Einspruchsbeschränkung. Beabsichtigt das Gericht, wegen vorsätzlicher Begehung zu verurteilen, ist ein Hinweis gem. § 265 StPO notwendig.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 9.11.2008, 2 Ss OWi 441/07 = Mittl. 2008, 28

Das OLG muss eine Entscheidung des Tatrichters über das Fahrverbot bis zur Grenze des Vertretbaren hinnehmen. Es kommt nicht darauf an, ob auch eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre.

OLG Hamm, Beschluss vom 7.2.2008, 2 Ss OWi 29/08 = VRS 113, 383 = NZV 2008, 306 VA 2008, 142

Aufklärungsverpflichtung

Legt der Betroffene eine Bescheinigung seines Arbeitgebers dar, aus der sich ergibt, dass er seinen Arbeitsplatz verliert, sind dem Gericht Anknüpfungstatsachen bekannt, die weitere Aufklärung bedürfen. Eine Darlegungspflicht durch den Betroffenen entsteht hierdurch nicht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 26.1.2011, 3 Ss OWi 2/11 = DAR 2011, 404

Liegen Umstände vor, die es möglich erscheinen lassen, dass das Fahrverbot zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führt, muss sich der Tatrichter auseinandersetzen.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.01.2007, 4 Ss OWi 891/06 = VRR 2007, 236

Zweifelt der Tatrichter den Wahrheitsgehalt einer Arbeitgeberbescheinigung an, muss er den Arbeitgeber vor einer Entscheidung weiter befragen. Weitere Darlegungslast darf dem Betroffenen nicht auferlegt werden.

OLG Köln, Beschluss vom 16.11.2007, 83 Ss – OWi 82/07 = VRS 113, 441 = VRR 2008, 156 = DAR 2008, 158

Hinweispflicht

Ist im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot nicht angeordnet worden, kann dies im gerichtlichen Verfahren nur nach Hinweis gem. § 265 Abs. 2 StPO erfolgen.

Verstoß gegen diese Regel führt in der Regel zu einer Aufhebung des Urteils im Schuldpruch, da ansonsten dem Betroffenen die Möglichkeit genommen wäre, den Einspruch zurückzunehmen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 26.2.2010, 1 Ss 270/09 = StraFo 2010, 206 = NZV 2010, 311 = VA 2010, 155 = VRS 118, 365

Auch eine Verdopplung des Regelsatzes bedarf in der Regel keines gerichtlichen Hinweises gem. § 265 StPO.¹ Anders wird es allgemein gesehen, wenn in einer Hauptverhandlung erstmals ein Fahrverbot verhängt werden soll.²

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.10.2010, 3 Ss OWi 1380/10 = zfs 2011, 410 = DAR 2011, 214 = VA 2011, 89

Nur ein einheitliches Fahrverbot

Wegen zwei in Tatmehrheit zueinander stehender Ordnungswidrigkeiten kann in einem einheitlichen Urteil nur ein einziges Fahrverbot erkannt werden.

Tatmehrheit bei 24a StVG und Besitz von BtM.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2009, 3 Ss OWi 451/09 = VRR 2010, 155 = DAR 2010, 335 = NZV 2010, 159 = BA 2009, 29

¹ anderer Ansicht: OLG Hamm, VRR 2010, 99

² BGH NJW 80, 2479; Thüringer OLG, VA 2010, 155

Abkürzung des Regelfahrverbotes,

Es entspricht tatrichterlichem Ermessen, wenn aufgrund besonderer Sanktionsempfindlichkeit der Betroffene trotz zweier Voreintragungen im Verkehrszentralregister lediglich mit einem Fahrverbot von zwei Monaten belegt wird anstelle des dreimonatigen Regelfahrverbotes. Zugleich war die Geldbuße von der Regelbuße von 375,00 € auf 500,00 € erhöht worden.

Der Betroffene war beruflich „besonders auf die Fahrerlaubnis angewiesen“ und aufgrund des positiven Eindrucks in der Hauptverhandlung erschien dem Gericht ein dreimonatiges Fahrverbot als unzumutbare Härte.

Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg: Es liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es ausnahmsweise der Warn- und Denkwertfunktion eines Fahrverbotes nicht bedarf. Der Betroffene hatte nur ein Verkehrszeichen übersehen und das Amtsgericht ist von einfacher Fahrlässigkeit ausgegangen, hat aber gleichwohl die Verhängung eines Fahrverbots für erforderlich gehalten. Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen waren ausführlich.

OLG Bamberg, Beschluss vom 19.1.2007, 2 Ss OWi 1653/05 = NZV 2007, 213

Beschränkung des Fahrverbots

Das Gericht kann nur eine bestimmte Art von Kfz vom Fahrverbot ausnehmen. Hauptsächlich betrifft dies Kfz-Gruppen nach § 5 Abs. S. 2 StVZO. Eine weitere Differenzierung kann nach dem Verwendungszweck möglich sein, insbesondere wenn bestimmte Ausrüstungen oder eine besondere Bauart dies bedingen. Nicht zulässig ist es, Fahrzeuge nach Fabrikat oder Zeit zu bestimmen.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.4.2010, 2 RBs 31/10= VRR 2010, 352 = VA 2010, 139

Beschränkung des Fahrverbots

Ein Fahrverbot kann im Einzelfall auf Krafträder beschränkt werden, wenn ansonsten eine Existenzgefährdung eines Taxifahrers gegeben ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 19.10.2007, 3 Ss OWi 1344/07 = DAR 2008, 33 = VRS 113, 357 = VA 2007, 219 = VRR 2008, 75

Die Beschränkung des Fahrverbotes auf die Benutzung eines Kraftrades ist nicht möglich.

KG, Beschluss vom 11.01.2006, 3 Ws (B) 5/06 = VRS 111, 204

Einsatzfahrzeuge der **Feuerwehr und Krankenkraftwagen** können als Kraftfahrzeugarten von einem Fahrverbot ausgenommen werden. Krankenkraftwagen sind gem. § 3 Abs. 1 RettG Nordrhein Westfalen Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind. Entsprechendes gilt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, die Sonderrechte in Anspruch nehmen können.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.9.2007, IV-2 Ss (OWi) 118/07 – (OWi) 50/07 III = DAR 2008, 154 = NZV 2008, 104 = VRS 113, 442 = VRR 2008, 114

Erhöhung der Geldbuße?

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV kommt die Anordnung eines Fahrverbotes wegen grober Verletzungen der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in Betracht. Wird in einem solchen Fall ausnahmsweise von der Anordnung des Fahrverbotes abgesehen, soll nach § 4 Abs. 4 BKatV das für den Betreffenden Tatbestand als Regelsatz vorgesehene Bußgeld angemessen erhöht werden. Dies gilt nach Auffassung des Thüringer OLG auch, wenn ein beschränktes Fahrverbot auf Kraftfahrzeuge einer bestimmten Art verhängt wird, da darin zugleich ein Absehen des Regelfahrverbotes enthalten ist. Werden nur bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen, ist die vorgenommene Verdoppelung des Bußgeldes jedoch nicht mehr angemessen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 7.12.2006, 1 Ss 285/06 = VRS 113, 71

Tatbestandskatalog

Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten entfaltet nur verwaltungsintern eine Bindungswirkung, keine für das Gericht. Ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO kann zu einem Fahrverbot führen. Siehe auch OLG Düsseldorf, DAR 2004, 712; Schäpe. Anmerkung zu OLG Hamm, DAR 2005, 695.

Thüringer OLG, Beschluss vom 23.5.2006, 1 Ss 54/06 = VRS 111, 205 = DAR 2007, 157

Keine Addition von Fahrverbot

Bei Vorliegen eines groben und eines beharrlichen Pflichtverstoßes sind die verwirkten Fahrverbote nicht zu addieren. Erfüllt ein Verhalten mehrere in der Bußgeldkatalogverordnung aufgeführte Tatbestände, die ein Fahrverbot indizieren, so sind die in der Bußgeldkatalogverordnung vorgesehenen Verbotsfristen nicht ohne weiteres zu addieren. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 19 OWiG, 3 Abs. 5 BKatV. Gemäß Bußgeldkatalogverordnung ist nur ein Regelsatz bei unterschiedlichen der höchste anzuwenden, wenn eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, die wie jeweils einen Bußgeldregelsatz von mehr als 35 € vorsehen.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 4.1.2011, (2 B) 53 Ss-OWi 546/10 (257/10) = VRS 120, 339 = NZV 2011, 358 = DAR 2011, 215

Vier-Monats-Frist (§ 25 Abs. 2 a StVG)

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6.2.2009, IV – 2 Ss – OWi 9/09 – (OWiG) 11/09 IV = SVR 2010, 472 = DAR 2009, 211 = BA 2009, 224 = NZV 2009, 519

Auch ein langer Zeitraum zwischen Begehung einer Ordnungswidrigkeit und Urteil führt nicht zum Wegfall der Vier-Monats-Frist.

Fahrverbot, wirtschaftliche Verhältnisse

Die Grenze für die Höhe der Geldbuße – insbesondere in Fällen des § 4 Abs. 4 BKatV muss das Gericht beachten. Nach § 17 OWiG beträgt der Höchstbetrag 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit höchstens 500,00 €, bei Drogenfahrten das maximale Bußgeld 1.500,00 € (jetzt 3.000 €), bei Fahrlässigkeit 750,00 €.

Bei geringfügigen Geldbußen bedarf es keiner Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Grenze für die geringfügige Geldbuße beträgt ca. 200,00 €.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.2006, 4 Ss OWi 690/06 = SVR 2007, 186

Gegen ein **Urteil in einem Strafverfahren** ist Berufung und Revision möglich, selbst wenn in dem Urteil nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt wird.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.11.2006, 4 Ss 471/06 = SVR 2007, 188

Urteilsgründe

Auch im Falle eines Regelfalles gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV entfällt nicht die Notwendigkeit sich mit dem persönlichen Verhältnissen auseinanderzusetzen. Ohne Darstellung der persönlichen Verhältnisse kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht feststellen, ob die Anordnung eines Fahrverbotes unverhältnismäßig ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.8.2009, 2 Ss OWi 593/09 = VA 2009, 192

In der **Rechtsbeschwerde** muss ausgeführt werden, dass ein Fahrverbot zu einer Existenzbedrohung geführt hat, wenn die Beschwerde darauf gestützt wird, dass dem Betroffenen ein Pflichtverteidiger hätte beigeordnet werden müssen.

KG, Beschluss vom 10.7.2009, 1 Ss 138/09- 3 Ws (B) 283/09= VRR 2009. 392

Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot gilt nicht bei Änderungen des Schuldspruchs.

Eine Erhöhung der Geldbuße mit Rücksicht auf den Wegfall des Fahrverbots scheidet aus, wenn die Anordnung des Fahrverbotes deswegen unterbleiben muss, weil zwischen Tat und Ahndung ein erheblicher Zeitablauf liegt.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.8.2010, 1 (8) SsBs 382/09 – AK 100/09 = zfs 2011, 231

Trunkenheitsfahrt

Ein Absehen vom Fahrverbot kommt in Fällen des § 24a StVG nur unter ganz besonderen Ausnahmeumständen in Betracht.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.04.2008, 5 Ss OWi 205/08 = DAR 2008, 652 = VA 2008, 156 = VRR 2008, 434

Der Betroffene ist selbstständiger Transportunternehmer. Wegen einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt nach § 24a mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,26 mg/l hat das AG auf eine Geldbuße von 500,00 € erkannt und von einem Fahrverbot abgesehen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg: Auch wenn einschlägig Voreintragungen fehlen und die Grenze des § 24a StVG nur geringfügig überschritten ist, reicht eine Verdopplung des Bußgeldes nicht aus, um ein Fahrverbot zu vermeiden.

OLG Hamm, Beschluss vom 9.5.2006, 4 Ss OWi 896/05 = SVR 2007, 274 = DAR 2007, 340

Trunkenheit – deklaratorische Bedeutung

Eine Trunkenheitsfahrt ist auch dann eine einheitliche Fahrt, wenn die Fahrt an einer Tankstelle zum Zwecke des Einkaufs von Spirituosen kurzfristig unterbrochen wird. Von der Anordnung eines Fahrverbots nach einer Trunkenheitsfahrt (§ 24a StVG) kann jedenfalls dann abgesehen werden, wenn dem Fahrverbot wegen Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nur noch deklaratorische Bedeutung zukommt.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 6.5.2008, 9 Ds – 82 Js 64/08-35/08 = SVR 2008, 473 = DAR 2009, 102 = BA 2008, 269 = NZV 2008, 419 = VA 2008, 142 = VRR 2008, 431

Atemalkoholmessung ist ein standardisiertes Messverfahren, weitere Ausführungen bedarf es nicht, wenn keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung vorliegen.

Auch das Fahrverbot ist angemessen. Zwar besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit unter Erhöhung der Geldbuße, von einem Fahrverbot abzusehen. Die bloße Behauptung des Verlusts der wirtschaftlichen Existenz reicht nicht aus.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.7.2006, 2 Ss OWi 423/06 = SVR 2008, 27

Elektrollstuhl

Der Angeklagte befuhr mit seinem elektrobetriebenen Rollstuhl (Höchstgeschwindigkeit 6 km/h) den Bürgersteig. Eine entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,66 Promille. Das Amtsgericht hat ihn zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus wurde ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet.

Mit 1,66 Promille war der Betroffene absolut fahruntüchtig. Es ist angemessen, eine entsprechende Regelung wie beim Fahrradfahren bei 1,66 Promille die absolute Fahruntüchtigkeit anzunehmen.

Der Elektrollstuhl ist ein Fahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 2 StVG. Auf der anderen Seite ist der Betroffene auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesen. Es bedarf daher einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ohne Rollstuhl ist der Angeklagte nicht in der Lage, seine täglichen Geschäfte zur Deckung des Lebensunterhaltes zu erledigen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Von daher trifft ihn ein Fahrverbot härter als die Verhängung einer unbedingten Haftstrafe. Da der Betroffene aber auch im Besitz eines handbetriebenen Rollstuhles ist, ist das Fahrverbot noch verhältnismäßig.

AG Löbau, Urteil vom 7.6.2007, 5 Ds 430 Js 17736/06 = SVR 2008, 266 = DAR 2008, 405 = NJW 2008, 530 = NZV 2008, 370 = NJW 2008, 530

Rennen

Gem. § 25 StVG in Verbindung mit Nr. 248 Bußgeldkatalog kommt bei Teilnahme an einem Rennen ein Fahrverbot in Betracht. Hiervon kann nicht mit der Begründung abgesehen werden, der Betroffene sei Fahranfänger und noch in der Probezeit und müsse daher mit besonders empfindlichen Maßnahmen nach § 2a StVG rechnen.

Rennen sind auch wilde Rennen, nicht organisierte Rennen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 29.11.2010, 3 Ss OWi 1756/10 = NZV 2011, 208 = DAR 2011, 93 = VA 2011, 33 = VRR 2010, 71

Berufliche und wirtschaftliche Nachteile

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung hat der Betroffene **berufliche und wirtschaftliche** Nachteile als Folge eines angeordneten Fahrverbots regelmäßig hinzunehmen. Derartige Nachteile rechtfertigen daher kein Absehen von der Verhängung eines Regelfahrverbotes, sondern grundsätzlich nur Härten ganz außergewöhnlicher Art, wie z. B. ein drohender Verlust des Arbeitsplatzes oder der Verlust einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage. Hinsichtlich dieser Gründe bedarf es jedoch der positiven Feststellung durch den Tatrichter, der die entsprechenden Tatsachen in den Urteilsgründen darlegen muss. Er hat

die Angaben des Betroffenen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und im Urteil darzulegen, aus welchen Gründen er diese für glaubhaft erachtet.

So muss dargestellt werden, wann ein Betroffener an seinem Arbeitsplatz erscheinen muss und wie die Verkehrsverbindungen vom Wohnort zur Arbeitsstelle sind. Werden Termine bei Kunden geltend gemacht, so müssen diese detailliert beschrieben werden. Ebenso müssen Angaben, dass die Inanspruchnahme eines Taxis finanziell nicht möglich ist, überprüft werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.2006, 2 Ss OWi 237/06 = VRS 112, 131 = NZV 2007, 263

Absehen vom Fahrverbot

Will der Tatrichter im Regelfall von der Verhängung eines Fahrverbotes absehen, so muss er eine auf Tatsachen gestützte Begründung hierfür im Urteil niederlegen. Dabei muss zu erkennen sein, dass das Absehen einen **Ausnahmecharakter** hat.

Das Absehen vom Fahrverbot ist ein Ausnahmefall. Dies kann erfolgen, wenn der Sachverhalt zugunsten des Betroffenen wesentliche Besonderheiten aufweist, wobei schon eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände ausreicht, wenn der Tatrichter aufgrund dessen die Überzeugung gewinnt, dass es der Warn- und Denkfunktionsfunktion eines Fahrverbotes im Einzelfall nicht bedarf. Im Urteil bedarf es hierzu einer eingehenden, auf Tatsachen gestützten Begründung. Das Gericht hat eine Geldbuße von 200,00 € festgesetzt und hat hierbei berücksichtigt, dass diese Geldbuße den vom Hilfsarbeiterlohn lebenden und drei Familienmitglieder unterhaltenden Betroffene besonders schwer trifft. Der Arbeitsplatz des Betroffenen, der in Wechselschicht arbeitet, liegt 15 km entfernt. Wegen der Wechselschicht ist dieser Arbeitsplatz nur schwer oder überhaupt nicht zu erreichen.

OLG Hamm, Beschluss vom 1.3.2007, 2 Ss OWi 82/07 = SVR 2007, 474 = NZV 2007, 258

Beruft sich ein Betroffener in einem Verfahren darauf, dass der Verlust der Fahrerlaubnis zu **einer Existenzgefährdung** führt, muss sich das Gericht damit auseinandersetzen. Im Urteil muss angeführt werden, welchen Beruf der Betroffene ausübt und in wie weit er für seine berufliche Tätigkeit auf eine Fahrerlaubnis angewiesen ist.

KG, Beschluss vom 09.06.2006, 3 Ws (B) 231/06 = VRS 111, 207

Die Angaben im Urteil, der Betroffene sei **Außendienstmitarbeiter** und durch ein Fahrverbot sei seine wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet, da sein wesentliches Einkommen auf Provisionsbasis verdient wird, sind nicht ausreichend. Es fehlen **detaillierte Feststellungen** dazu, wie sich die Tätigkeit im Einzelnen darstellt und ob nicht bei überregionalen Terminen die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel

möglich ist. Auch alleine die Möglichkeit einer Kündigung ohne nähere Feststellungen reicht nicht aus. Insbesondere muss der Richter beachten, wenn der Betroffene im laufenden Jahr mehrere Pflichtenverstöße begangen hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.11.2006, 2 Ss OWi 712/06 = VRS 112, 212 = NZV 2007, 261 = VJ 2007, 11

Allein die Feststellung, der Betroffene habe „große Angst um seinen Arbeitsplatz“ reicht zur Begründung für ein Absehen von Fahrverbot aus beruflichen Gründen nicht aus.

OLG Hamm, Beschluss vom 6.3.2006, 3 Ss OWi 86/06 = SVR 2007, 150

Vom Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn die Durchführung des Fahrverbotes für den Betroffenen mit schwer wiegenden Härten ganz außergewöhnlicher Art verbunden ist. Das Urteil muss aufgehoben werden, wenn sich aus den Urteilsgründen keine konkreten Tatsachen ergeben, die den Rückschluss zulassen, dass der Betroffene auch für den Fall, dass er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, seinen **Arbeitsplatz** zu verlieren. Hierzu gehören: Urlaub, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxen, die Beschäftigung eines Aushilfsfahrers, Kreditaufnahme.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.2.2006, 3 Ss OWi 140/06 = SVR 2007, 185

Existenzgefährdung

Ein Richter darf nicht auf ein Fahrverbot erkennen, wenn eine Existenzgefährdung unterstellt wird. Dies kann auch nicht mit der Begründung erfolgen, dass der Verkehrsverstoß an der oberen Grenze der Fahrlässigkeit erfolgte.

OLG Bamberg, Beschluss vom 22.1.2009, 2 Ss OWi 5/09 = NZV 2010, 46

Für die Feststellung eines drohenden Arbeitsplatzverlustes eines Berufskraftfahrers infolge eines einmonatigen Fahrverbotes reicht ausnahmsweise dann alleine die Verlesung einer sogenannten Arbeitgeberbescheinigung aus, wenn der Arbeitgeber die Kündigung ohne Angaben von Gründen in der Probezeit jederzeit aussprechen darf. Hier bedarf es keiner Vernehmung des Arbeitgebers als Zeuge. Vorliegend war dem Betroffenen vorgeworfen worden, innerhalb einer geschlossenen Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 33 km/h überschritten zu haben. Er wurde zu einer Geldbuße von 300,00 €. Vom Fahrverbot wurde abgesehen.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 12.11.2007, 19 OWi – 89 Js 1767/07 – 183/07 = NZV 2008, 105 = DAR 2008, 161 = VRR 1008, 117

Wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers kann sowohl die Geldbuße erhöht werden, als auch ein Fahrverbot

angeordnet werden. Beruft sich ein Betroffener darauf, dass ein Fahrverbot **existenzgefährdend** sei, darf der Tatrichter dies nicht ohne weiteres übergehen. Er hat das Vorbringen von Amts wegen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht aufzuklären. Ein solcher Aufklärungsmangel ist bereits auf die Sachrüge hin zu überprüfen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 21.9.2007, 1 Ss 157/07 = VRS 113, 339 = NZV 2008, 372

§ 24a StVG

Auch in Fällen des § 24a StVG muss sich der Tatrichter davon überzeugen, dass ein Fahrverbot nicht zur Existenzvernichtung des Betroffenen führt. Ein Absehen vom Fahrverbot kommt allerdings nur in Härtefällen ganz außergewöhnlich Art oder wegen ganz besonderer Umstände des Tatgeschehens in Betracht. Die Angaben eines Betroffenen, es drohe im Falle des Fahrverbots ein Existenzverlust, darf der Amtsrichter aber nicht ungeprüft übernehmen

OLG Bamberg, Beschluss vom 20.8.2008, 3 Ss OWi 966/08 = BA 2008, 394 = DAR 2009, 39 = VRR 2009, 33 = VA 2009, 48

wirtschaftliche Verhältnisse

Ist der Betroffene Präsident eines Arbeitgeberverbandes und GmbH Geschäftsführer kann das Gericht auch ohne weitere Erkenntnisse zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen davon ausgehen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Anstellung eines Fahrers für die Dauer des Fahrverbots möglich ist.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 22.09.2008, 19 OWi – 89 Js 850/08 – 89/08 = NZV 2009, 251 = VA 2009, 102 = VRR 2009, 199

Friseur

Das AG hatte vom Fahrverbot abgesehen und die Geldbuße verdoppelt mit der Begründung, der Betroffene als Friseur mache des Öfteren Hausbesuche. Es ist nicht ausreichend, dass das AG ungeprüft die Einlassung des Betroffenen übernimmt. Es gilt der Grundsatz, dass berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge des Fahrverbotes gewollt sind. Gleiches gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Betroffenen. Die Unterstützung eines pflegebedürftigen Angehörigen erfordert detaillierte Angaben zum Umfang der erforderlichen Hilfeleistung und die auf Tatsachen gestützte Feststellung, dass diese Hilfeleistung von keiner anderen, unentgeltlichen Betreuungsperson gewährt werden könne. Weiter muss dargestellt werden, ob dem Bedürftigen das Engagement einer kostenpflichtigen Hilfe zugemutet werden kann.

OLG Hamm, Beschluss vom 23.4.2009, 2 Ss OWi 213/09 = BA 2009, 337 = VRR 2009, ?

Absehen vom Fahrverbot

Das AG hat bei Verdopplung der Geldbuße auf ein Fahrverbot bei einem Fahrzeuglackierer abgesehen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. So ist es bei Selbständigen nicht ausreichend, wenn das AG keine Feststellungen zu den privaten Vermögensverhältnissen trifft.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.11.2007, 3 Ss OWi 414/07 = VRR 2008, 115

Macht ein Betroffener im Rahmen seiner Einlassung eine außergewöhnliche Härte dahingehend geltend, dass sein **Arbeitsplatz** gefährdet ist, muss sich das AG hiermit auseinandersetzen. Es reicht nicht aus, wenn das AG lediglich mitteilt, dass der Betroffene wegen eines Fahrverbotes seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Der Betroffene muss allerdings darstellen, dass er einer drohenden Kündigung mit angemessenen Mitteln nicht entgegentreten kann. So muss er beispielsweise Urlaub nehmen, dies ist jedoch nur möglich, wenn feststeht, dass er tatsächlich noch über ausreichend Jahresurlaub verfügt.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.8.2007, 2 Ss OWi 527/07 = VRS 113, 315

Maßnahmen des Betroffenen

Das AG hat den Betroffenen zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt. Der Betroffene hatte vorgetragen, als Selbständiger mit 15 Angestellten berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge des Fahrverbotes zu bekommen.

Das Gericht stellte klar, dass ein Betroffener verpflichtet ist, sämtliche **Alternativmaßnahmen** zu ergreifen und zu prüfen: Urlaub, öffentliche Verkehrsmittel und Taxis, Heranziehung Angestellter oder Familienangehöriger als Fahrer, Beschäftigung eines Aushilfsfahrers, Ausnutzen der 4-Monats-Frist und eine Kombination dieser Maßnahmen. Für hierdurch auftretende finanzielle Belastungen muss ein Kredit aufgenommen werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.4.2006, 3 Ss OWi 95/06 = SVR 2007, 274

Kreditaufnahme

Die Rechtsbeschwerde gegen ein Absehen vom Fahrverbot seitens der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge eines Fahrverbotes rechtfertigen nur ausnahmsweise ein Absehen vom Verhängen dieses Regelfahrverbotes. Bei auftretenden finanziellen Belastungen muss notfalls ein Kredit aufgenommen werden. Insbesondere muss aus einem Urteil erkennbar sein, dass auch ein Mix verschiedener Positionen nicht zum Erfolg führt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.1.2008, IV-5 Ss (OWi) 139/07-(OWi) 54/05 IV = VRR 2008, 234 = VA 2008, 119

Urlaub

Will der Tatrichter auf ein in der Regel vorgesehenes Fahrverbot verzichten, muss seine Entscheidung auf Tatsachen begründet sein.

Ein Absehen vom Fahrverbot scheidet aus, wenn der Betroffene einen gegebenenfalls drohenden Arbeitsplatzverlust mit zumutbaren Mitteln begegnet kann: So muss er in Kauf nehmen, dass das Fahrverbot während seines Urlaub vollstreckt wird. Hierzu muss das AG Feststellung zum Resturlaub erheben. Auch muss der Amtsrichter feststellen, ob öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

OLG Hamm, Beschluss vom 07.08.2008, 2 Ss OWi 505/08 = NZV 2008, 645 = DAR 2008, 708 = VRS 115, 204 = VA 2008, 193 = VRR 2008, 435

Fahrverbot und Kreditaufnahme

Das OLG hebt ein Urteil des AG auf und spricht die Regelgeldbuße sowie ein Fahrverbot von einem Monat aus (mit Vollstreckungsaufschub). Auch fehlende Eintragungen im Verkehrszentralregister und ein Geständnis beseitigen die Indizwirkung des Regelbeispiels nicht. Eine besondere Härte liege nicht vor, da der Betroffene ohne weiteres auch einen Kredit aufnehmen kann. Die Folgen eines Fahrverbots sind grundsätzlich als selbstverschuldet hinzunehmen.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.10.2009, 2 Ss OWi 239/09 = SVR 2010, 227 = VRR 2010, 74 = NZV 2010, 311

Kredit: Eine Kreditaufnahme scheint bei abhängig Beschäftigten in der Regel unzumutbar zu sein, bei Selbstständigen und Freiberuflern muss die Möglichkeit einer Kreditaufnahme positiv festgestellt werden.

Kein Fahrverbot, Augenblickversagen

Beruft sich ein Betroffener darauf, ein Verkehrsschild übersehen zu haben, steigt zwar das objektive Gewicht des Verkehrsverstoßes mit dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, nicht jedoch die subjektive Vorwerfbarkeit. Diese besteht darin, dass der Betroffene die geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen übersehen hat. Ein Fahrverbot kommt nur dann in Betracht, wenn **gerade diese Fehlleistung** eine grob pflichtwidrige Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers ist. Entscheidend kann hierfür sprechen, dass ein Verkehrszeichen mehrfach wiederholt wurde oder beidseitig aufgestellt war.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.7.2009, 2 Ss (OWi) 87 B/09 = VRR 2010, 72 = VRS 117, 310

Der Tatrichter muss bereits dann ein mögliches Augenblicksversagen prüfen, wenn der Betroffene sich dahingehend einlässt, er habe das die Geschwindigkeit beschränkende Schild nicht gesehen. Allein die

Überschreitung der aus Sicht des Betroffenen geltenden hypothetischen Höchstgeschwindigkeit führt nicht zur Annahme einer groben Pflichtverletzung.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.04.2007, 1 Ss OWi 8/07 = SVR 2008, 311

Vom Fahrverbot konnte abgesehen werden. Der Betroffene hat sich wie folgt eingelassen:

„Er fädelt sich von einer Schnellstraße kommend, die autobahnähnlich ausgebaut ist, auf die „Limesspange“ ein. Hierbei musste er sich in der Einfädelspur, um Stau oder Unfall zu vermeiden, auf den von hinten kommenden Verkehr auf der Hauptstraße konzentrieren. Das die Geschwindigkeit beschränkende Schild war nur einmal und das genau am Ende der Einfädelspur angebracht. Zu dieser Zeit ist die Aufmerksamkeit in besonderem Maße abgelenkt.“

Das AG schließt hieraus, dass lediglich ein Augenblickversagen vorliegt. Im Falle eines beharrlichen Verkehrsverstoßes muss der zweite Verstoß subjektiv grob fahrlässig sein. Dies scheidet vorliegend aus.

Ist darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbegrenzung lediglich aus Lärmschutzgründen angeordnet, so kann selbst bei grob fahrlässigem Nichtbeachten nicht ohne weiteres ein Fahrverbot indiziert sein (Hentschel, 38. Auflage, § 25 StVG, Anmerkung 22).

AG Frankfurt, Urteil vom 26.10.2006, 903 OWi 434 Js 13759/06 = Mitteilungsblatt 2007, 128

Rotlichtverstoß

Vom Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einer groben Pflichtwidrigkeit widersprechen. Dies gilt insbesondere bei Augenblicksversagen, wenn der Betroffene an einer mehrspurigen Ampelanlage auf das falsche Lichtzeichen reagiert. In diesen Fällen kann vom Fahrverbot abgesehen werden.

AG Frankfurt/Main, Urteil vom 28.11.2007, 912 B-OWi 37451/07 = NZV 2008, 371

Mitzieheffekt reicht alleine nicht aus

Allein die Feststellung eines Mitzieheffektes reicht nicht aus, von einem in der Regel gebotenen Fahrverbot abzusehen. Es müssen weitere Umstände hinzukommen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 24.07.2008, 3 Ss OWi 1774/07 = NZV 2008, 596 = VA 2008, 196 = VRR 2008, 433

1. Nur die Tatsache, dass der Betroffene das Rotlicht zunächst beachtet, dann jedoch auf Grund einer Fehlentscheidung als Frühstarter bei noch anhaltender Rotlichtstraße über die Ampelanlage fährt, rechtfertigt noch nicht das Absehen vom Fahrverbot.

2. Ein Ausnahmefall von der Regel, dass bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß ein Fahrverbot anzuordnen ist, kann jedoch vorliegen, wenn das missachtete Rotlicht gerade nicht im **Schutz des Querverkehrs** dient, sondern ausschließlich eine den Verkehrsfluss regelnde Funktion erfüllt und deshalb eine auch abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Nr. 1 32.2 BKat will vorrangig Kraftfahrer erfassen, die bewusst das Gelblicht missachten, weil sie hoffen, Notfalls unter Erhöhung der Geschwindigkeit, noch bei spätem Gelb oder zumindest frühem Rot die Haltelinie passieren und die Kreuzung überqueren können. Ein solches Verhalten, das zu besonders schwerwiegenden Unfällen führen kann, wollte der Ordnungsgeber nicht nur dann schärfer ahnden, wenn eine konkrete Gefahr eintritt, sondern auch dann, wenn die Rotphase bereits länger als eine Sekunde dauert- weil in solchen Fällen eine abstrakte Gefährdung naheliegt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 29.6.2009, 2 Ss OWi 573/09 = DAR 2009, 653 = NZV 2009, 616 = NJW 2009 3736 = VA 2009, 209 = VRR 2010, 34

Grundsätzlich kann sich ein Betroffener **nicht auf Augenblicksversagen** berufen, wenn er die an sich zulässige Höchstgeschwindigkeit (innerorts 50 km/h) um 30 % überschreitet. Will das AG gleichwohl vom Fahrverbot absehen, muss es ausführlich sämtliche Umstände und Gegebenheiten schildern.

OLG Bamberg, Beschluss vom 1.6.2010, 3 Ss OWi 814/10=VA 2010, 193

Fußgängerampel

Die Betroffene war von einer Kreuzung abgebogen und hatte kurz nach der Kreuzung an einem Rotlicht angehalten, um Fußgänger die Straße queren zu lassen. So dann ist sie weitergefahren, obwohl die Fußgängerampel noch Rotlicht zeigte.

Dies ist ein qualifiziertes Rotlichtverstoß. Auch in diesen Fällen ist eine zumindest abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich. Das Verhalten minderte die Gefährlichkeit nicht so stark, dass ein Absehen vom Regelfahrverbot geboten ist. Eine abstrakte Gefährdung für etwaige querende Fußgänger wird so nicht ausgeschlossen. Um die Tageszeit (18.00 Uhr) ist erfahrungsgemäß Fußgängerverkehr nicht nur rudimentär vorhanden. Plötzlich, noch auf die Fahrbahn tretende, vielleicht sogar rennende, Fußgänger können jederzeit auftreten.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.10.2009, 3 Ss OWi 763/09

Linksabbieger

Das Rotlicht für Linksabbieger verbietet nicht nur die Einfahrt in die Kreuzung auf ihr sondern untersagt jedwede Benutzung dieser Spur im gesamten Kreuzungsbereich. Dies gilt auch, wenn der Fahrzeugführer erst

nach Einfahrt in den Kreuzungsbereich von der freigegebenen Geradeausspur auf die linke Spur abbiegt.

Allerdings führt es nicht zu einem Fahrverbot, wenn eine Gefährdung nicht gegeben war.

KG, Beschluss vom 7.4.10, 3 Ws (B) 115/10 – 2 Ss 40/10 = NZV 2010, 361.= VRS 110, 48

Benutzung eines Sonderstreifens beim Rotlicht-Verstoß

Benutzt ein Fahrzeugführer unberechtigt einen Sonderstreifen (z.B. für Linienbusse), gelten für ihn die Lichtzeichen des allgemeinen Fahrverkehrs auf den übrigen Fahrstreifen. Fährt er allerdings los, ist auch bei einer Rotlichtphase von mehr als einer Sekunde eine Gefährdung des Querverkehrs ausgeschlossen, sodass gegebenenfalls eine Unterschreitung der Regelgeldbuße und ein Absehen vom Fahrverbot möglich ist.

KG, Beschluss vom 21.5.2010, 3 Ws (B) 138/10=VA 2010, 209

Rotlichtverstoß

Bei Lichtzeichenanlagen gilt für jede Spur einer Fahrbahn nur das dieser Spur zugeordnete Signal. Aus diesem Grunde ist auch ein Kraftfahrer, der auf einem Linksabbiegerstreifen, für den Rot gilt, in die Kreuzung einfährt und dann aber geradeaus weiterfährt zurecht wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt. Das entsprechende Rotlicht sperrt die Einfahrt in die Kreuzung ohne jede Einschränkung. In solchen Fällen kann aber von einem an sich verwirkten Fahrverbot ohne Erhöhung der Geldbuße abgesehen werden.

KG, Beschluss vom 18.3.2009, 3 Ws (B) 46/09 = VRS 117, 168

Kein Fahrverbot bei langer Verfahrensdauer

Liegt ein Zeitraum von 15 Monaten zwischen der Tat und der Hauptverhandlung und hat der Angeklagte in dieser Zeit ohne weitere Beanstandungen am Straßenverkehr teilgenommen, kommt ein Absehen vom Regelfahrverbot in Betracht.

Mit dieser Entscheidung „rettete“ das AG (Bensheim den Führerschein eines Autofahrers. Es verwies dabei auf die Rechtsprechung der Obergerichte. Danach könne ein Fahrverbot in der Regel nicht mehr verhängt werden, wenn ein langer Zeitraum zwischen dem Verkehrsverstoß und der Ahndung liege. Üblicherweise werde das ab einem Zeitraum von zwei Jahren angenommen. Allerdings habe das Oberlandesgericht Hamm schon vor einiger Zeit einen Zeitraum von rund 22 Monaten für ausreichend erachtet. Das AG Bensheim hat diese Grenze jetzt noch weiter gesenkt.

AG Bensheim, Urteil vom 4.4.06, 8229 Js 22570/05 5 Ds IX,

23 Monate

Das AG hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer AAK von mehr als 0,25 mg/l zu einer Geldbuße von 250,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Auf die Rechtsbeschwerde hin entfiel das Fahrverbot. Vorliegend ist ein **Abweichen von der Regelfolge gerechtfertigt**, weil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Verhängung eines Fahrverbotes nicht mehr geboten ist. Das Fahrverbot hat nach der gesetzgeberischen Intention eine Erziehungsfunktion und ist als „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ gedacht. Von ihm soll eine warnende Wirkung auf den Betroffenen ausgehen. Aus diesem Grunde kann das Fahrverbot seinen Sinn verlieren, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und dem Wirksamwerden der Methode ein erheblicher **Zeitraum** liegt und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten festgestellt wird. Der spezialpräventive Zweck kann in diesen Fällen entfallen.

Im vorliegenden Verfahren liegen zwischen der Tatbegehung und der Ahndung durch das AG **etwa dreiundzwanzig Monate**. Die lange Verfahrensdauer beruht auf Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches des Betroffenen liegt.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.6.2007, 1 Ss 44/07 = SVR 2008, 269 = DAR 2007, 528 = VRS 113, 123

2 Jahre

Eine Kreditaufnahme ist nur dann ausnahmsweise angezeigt, wenn sie zumutbar ist. Bei abhängig Beschäftigten dürfte dies in der Regel nicht der Fall sein.¹ Bei Selbstständigen hingegen kann die Kreditaufnahme ein geeignetes und zumutbares Mittel sein.

Ob bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder alleine oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigt, ist eine Frage des Einzelfalles. Der Sinn eines Fahrverbotes dürfte jedoch dann in Frage stehen, wenn die zu ahndende Tat mehr als zwei Jahre zurück liegt.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.4.2007, 2 Ss 218/07 = VRS 113, 68 = zfs 2007, 474 = NZV 2007, 583 = VRR 2007, 275.

Ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigt es im Einzelfall, vom Fahrverbot abzusehen.

KG, Beschluss vom 5.9.2007, 2 Ss 193/07 – 3 Ws (B) 459/07 = DAR 2007, 711

¹ OLG Koblenz, NJW 2004, 1400

Ein Fahrverbot hat seinen Sinn verloren, wenn zwischen der Zuwiderhandlung und der Anordnung ein erheblicher Zeitraum liegt, ohne dass der Betroffene die hierfür maßgeblichen Umstände wesentlich beeinflusst hat. Weitere Voraussetzung ist, dass er sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat. Ein solcher Zeitraum ist auf jeden Fall nach Ablauf von zwei Jahren gegeben.

KG, Beschluss vom 25.02.2008, 3 Ws (B) 41/08 und 3 Ws 42/08 = VRS 114, 381 = VA 2008, 179

Andere Oberlandesgerichte akzeptieren auch kürzere Zeiträume (s. OLG Karlsruhe, VA 2007, 164). Wird ein Fahrverbot wegen der langen Verfahrensdauer nicht angeordnet, ist kein Grund vorhanden, die Geldbuße zu erhöhen.

Enthält das Urteil des AGs keine Gründe und liegen die Voraussetzungen des § 77b OWiG nicht vor, muss das Urteil auf die Sachrüge hin aufgehoben werden. Nach einer Verfahrensdauer von 2 Jahren kann ein Fahrverbot nicht mehr angeordnet werden, wenn es in der Zwischenzeit zu keinen weiteren Vorfällen gekommen ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 15.5.2008, 2 Ss OWi 681/08 = zfs 2008, 469

Die Angabe der Blattzahl reicht nicht aus, um eine Bezugnahme im Urteil gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wirksam zu veranlassen.

Vorsatz bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung liegt vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h überschritten wird. Die 2-Jahresfrist ist kein Grund zum Absehen vom Fahrverbot, kann aber ein Anhaltspunkt sein.

OLG Koblenz, Beschluss vom 2.10.2009, 2 Ss Bs 100/09= VRR 2010, 194 = NZV 2010, 212

2 Jahre nur Anhaltspunkt

Der Zeitablauf von zwei Jahren führt nicht automatisch zu einem Absehen vom Fahrverbot. Es ist lediglich ein Anhaltspunkt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 16.7.2008, 2Ss OWi 835/08 = DAR 2008, 651 = zfs 2008, 591 = VA 2008, 194

StGB § 44

Ein Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten ist zu lang für die Anordnung eines Fahrverbotes. Der spezialpräventive Zweck ist in diesen Fällen nicht mehr zu erreichen.

OLG Hamm, Beschluss vom 23.7.2007, 2 Ss 224/07 = DAR 2007, 714 = VRS 113, 232 = VA 2007, 194

Nötigung – zwei Jahre und vier Monate

Der Betroffene war durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt worden wegen Nötigung, gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sowie wegen Beleidigung. Außerdem wurde ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Auf die Berufung hin wurde das Fahrverbot auf einen Monat reduziert.

Auf die Revision hin wurde der Betroffene wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nicht mehr verurteilt. Eine neue Hauptverhandlung führte wegen Nötigung und Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen, ein Fahrverbot von einem Monat wurde angeordnet.

Mit der erneuten Revision greift der Angeklagte überwiegend das Fahrverbot an. Die zulässige Revision wird als eine Revision beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch behandelt.

Hinsichtlich des Fahrverbotes hat die Revision Erfolg. Nach mehr **als zwei Jahren und vier Monaten** bedarf es einer besonderen Begründung, weshalb ein Fahrverbot als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme noch notwendig ist. Wird dies nicht ausreichend dargestellt, kann das Oberlandesgericht auch alleine über den Wegfall des Fahrverbots entscheiden.

Thüringer OLG; Urteil vom 19.7.2006, 1 Ss 113/06 = VRS 112, 351

Keine Erhöhung der Geldbuße

Das AG hat den Betroffenen zu einer Geldbuße von 150,00 € und einem Fahrverbot verurteilt. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Daraufhin hat das AG den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zur einer Geldbuße von 300,00 € verurteilt und von einem Fahrverbot wegen langer Verfahrensdauer abgesehen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Erfolgt das Absehen vom Fahrverbot wegen langer Verfahrensdauer, ist kein Raum mehr für eine Erhöhung der Geldbuße.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.7.2007, 3 Ss OWi 360/07 = NZV 2007, 635 = zfs 2007, 591

Verkehrsgerechtes Verhalten

Lichtbilder werden nur dann zum Bestandteil des Urteils, wenn die Bezugnahme eindeutig und zweifelsfrei ist.

Fahrverbot: ein Fahrverbot kann auch nach längerem Verfahren angeordnet werden. Es hat allerdings den Sinn verloren, wenn die zu ahndende Tat lange zurückliegt, die lange Verfahrensdauer außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegt und der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat.

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.10.2007, 1 Ss 356/06 = NZV 2008, 165
= zfs 2008, 411

Drei Jahre

Das Beschwerdegericht hat die Entscheidung bezüglich des Fahrverbots aufgehoben. Die Akte war beim Beschwerdegericht außer Kontrolle geraten, sodass dessen Beschwerde erst 21 Monate nach Eingang der Rechtsbeschwerde beim Beschwerdegericht bearbeitet werden konnte. Feststellungen dazu, ob der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat, waren daher nicht mehr nötig, da der Vorfall bereits mehr als drei Jahre zurücklag.

OLG Rostock, Beschluss vom 12.6.2008, 2 Ss (OWi) 271/06 I 169/06 = StV 2009, 363 = VA 2009, 11

§ 44 StGB und 2 ½ Jahre

Nach einem Zeitraum von 2 ½ Jahren nach der Tat (fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs) kommt eine Verhängung eines Fahrverbots nicht mehr in Betracht.

OLG Hamm, Beschluss vom 07.02.2008, 4 Ss 21 08 = BA 2009, 46

Rotlicht-1 Jahr

Ein Absehen vom Fahrverbot ist möglich bei einem Berufskraftfahrer, der 2.000 € netto verdient, Angst um seinen Arbeitsplatz hat, dessen Ehefrau geringfügig beschäftigt ist und der Unterhalt für drei minderjährige Kinder aufzubringen hat. Dies ist insbesondere möglich, wenn bislang keine Eintragung im Verkehrszentralregister vorliegt, der Betroffene geständig ist und der Vorfall mehr als ein Jahr zurückliegt.

AG Wuppertal, Urteil vom 25.1.2010, 28 OWi 923 Js 946/09 (58/10) = VerkA 2010, 108

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen im Bußgeldverfahren

Auch im Bußgeldbereich muss eine Kompensation für rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen geschaffen werden. Eine Verfahrensverzögerung von sieben Monaten, die allen von der Justiz zu vertreten ist, rechtfertigt aber noch kein Absehen vom Fahrverbot.

OLG Bamberg, Beschluss vom 04.12.08, 3 Ss OWi 1386/08 = NZV 2009, 201 = zfs 2009, 229 = VA 2009, 82 = VRR 2009, 152

Vollstreckungslösung bei Verzögerung

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen im Bußgeldverfahren führen dazu, dass entsprechend der Anwendung der Vollstreckungslösung ein Fahrverbot teilweise als vollstreckt gilt.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.3.2011, III-3 RBs 70/10 = DAR 2011, 409 = VRR 2011, 232 = VA 2011, 137

Sonstige Gründe

Aufbauseminar

Vom Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn ein Betroffener nach Begehung einer Ordnungswidrigkeit an einem Aufbauseminar für Kraftfahrer teilnimmt, welches zur Gewährung eines Punktabzuges von zwei Punkten im Verkehrszentralregister gemäß § 4 Abs. 4 StVG führt. Dies gilt auch in Fällen einer beharrlichen Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers.

AG Esslingen, Urteil vom 5.3.2008, 5 OWi 75 Js 7057/08 = Mitteilungsblatt 2008, 94

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.3.2008, 2 Ss OWi 265/08 = VRS 114, 379 = VRR 2008, 272 = VA 2008, 120

Allein der Umstand, dass ein betroffener Kraftfahrer schwerbehindert ist und auf Gehhilfen angewiesen ist, rechtfertigt ein Absehen vom Fahrverbot nicht. Dies gilt auch, wenn er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.06.2008, 5 Ss OWi 280/08 = VA 2008, 194

Besondere Umstände

Betroffen war die Geschwindigkeitsüberschreitung von 32 km/h. Das AG hat vom Fahrverbot unter Verdreifachung der Regelgeldbuße abgesehen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Betroffene war verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten, als Krankentransportfahrer bei 13 Wochenstunden erzielt er ein monatliches Einkommen von 324,00 €, daneben eine Rente von 1.500,00 €. Bei der Fahrt transportierte er eine 80-jahre alte Dialysepatientin vom Krankenhaus zurück in ihre Wohnung, wobei während der Fahrt eine Blutung auftrat.

AG Bochum, Urteil vom 14.11.2007, 33 OWi 54 Js 945/07 – 385/07 = VRR 2008, 117

geringe Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Das Fahrverbot entfällt nicht, weil der Grenzwert nur um 1 km/h überschritten wurde.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.6.2009, 3 Ss OWi 68/09 = VRR 2009, 430

Kranke Mutter

Ein Fahrverbot muss nicht angeordnet werden, wenn der Betroffene in Anbetracht des schlechten Zustandes seiner Mutter diese möglichst schnell erreichen möchte und hierbei nicht immer die notwendige Obacht auf Geschwindigkeitsbeschränkungen hatte. Außerdem war die Messung in unmittelbarer Nähe des Ortausganges.

AG Bad Salzungen, Urteil vom 19.09.07, 310 Js 8653/07 6 OWi = zfs 2008, 168

Schwerbehinderte

Der Betroffene ist zu 50 % schwer behindert und verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Er verfügt über eine monatliche Rente von ca. 950,00 €. Wegen eines Verstoßes gegen § 37 Abs. 2, 1 Abs. 2 StVO wurde er zu einer Geldbuße von 125,00 € verurteilt und ein Fahrverbot angeordnet. Der Betroffene hat nach 20 Sekunden ein Rotlicht überfahren.

Augenblickversagen lag nicht vor. Der Betroffene hat ausgeführt, er fahre seit 37 Jahren Auto, sei zu 50 % gehbehindert, seine Wohnung liege 500 Meter von einer Bushaltestelle entfernt auf einem Berg. Fahrten zum Einkaufen mit einem Taxi seien zu teuer, außerdem liege der Vorfall bereits mehr als 1 Jahr zurück. Die Überlegungen des AGs, von einem Fahrverbot nicht abzusehen, halten einer Überprüfung stand. Auch die Tatsache, dass der Vorfall bereits 19 Monate zurückliegt rechtfertigt ein Absehen nicht.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.03.2006, 2 Ss OWi 687/06 = VRS 112, 282

Fahrverbot für allein erziehende Apothekerin

Die Tatsache, dass die Kinder der Betroffenen in Nachbarstädten zur Schule gehen, rechtfertigt kein Absehen vom Fahrverbot.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.1.2008, 2 Ss OWi 7/08 = VRS 114, 295 = NZV 2008, 308

Verbotsirrtum OWi

Ein Irrtum über die objektiv beschränkte Wirkung von Zusatzschildern kann eine Ausnahme vom Fahrverbot rechtfertigen, wenn die Fehlvorstellung des Betroffenen angesichts der festgestellten Beschilderung nicht als fernliegend gewertet werden muss.

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.7.2007, 3 Ss OWi 924/07 = NZV 2007, 633 = VA 2007, 185 = VRR 2007, 432

Verstoß gegen die Richtlinien

Wird ein Geschwindigkeitsmessgerät entgegen den Richtlinien unmittelbar nach der Ortstafel eingesetzt, so ist dies ein besonderer Tatumstand, der die Annahme einer Ausnahme vom Fahrverbot rechtfertigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 27.8.2009, Ss OWi 410/09 = DAR 2010, 29

Wird innerhalb von Toleranzgrenzen gemessen, muss das AG sich mit der Frage auseinandersetzen, ob Ausnahmen von den Richtlinien vorlagen.

Um feststellen zu können, ob tatsächlich keine Ausnahme vom Regelfall vorliegt, muss sich das AG damit aber auseinandersetzen. Eine

Geschwindigkeitsmessung innerhalb von 98 m hinter einem Ortsschild ist ungewöhnlich, aber nicht unzulässig. In Baden-Württemberg ist ein Mindestabstand von 150 m vorgesehen. Erlasse sind zwar lediglich innerdienstliche Vorschriften, sie sichern jedoch auch eine Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer bei vergleichbaren Kontrollsituationen,
OLG Stuttgart, Beschluss vom 3.2.2011, 2 Ss 8/11 = DAR 2011, 220 = VRR 2011, 235 = VA 2011, 122

Aufbauseminar

Hat der Betroffene an einem Aufbauseminar für Punkteauffällige (ASP) teilgenommen, kann davon ausgegangen werden, dass die Warnfunktion des Fahrverbots nicht notwendig ist.

AG Miesbach, Beschluss vom 4.10.2010, 1 OWi 57 Js 26159/10 = DAR 2010, 715

Beschilderung

Weigert sich eine Straßenverkehrsbehörde trotz Kenntnis einer unübersichtlichen Beschilderung, die Beschilderung zu ändern, kann dies zum Absehen vom Fahrverbot führen.

AG Stollberg, Urteil vom 27.4.09, 2 OWi 550 Js 10913/08 = VRR 2009, 473

Fahrverbot trotz Voreintragung – Einwirkung durch erhöhte Geldbuße

Trotz der Eintragung von vier Vorverurteilungen im VZR verhängt das AG kein Fahrverbot. Die erfolgt, weil bislang noch nicht **versucht wurde**, auf den Betroffenen durch eine erhöhte Geldbuße einzuwirken. Das AG verhängt deshalb für die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 21 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften (Regelbuße 70 €) ein Bußgeld von 350 € und ordnet kein Fahrverbot an.

AG Günzburg, Beschluss vom 8.9.2010, 1 OWi 114 Js 13095/10 = NZV 2011, 265

Vollstreckung

Fahrverbot und Haft

Haftzeiten eines Freigängers sind in die Fahrverbotsfrist nicht einzurechnen.

OLG Köln, Beschluss vom 11.05.2007, 2 Ws 233/07 = SVR 2007, 468 = BA 2008, 140 = StraFo 2007, 345

Berechnung des Endes des Fahrverbots

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ende eines Fahrverbotes ist der Antrag auf **gerichtliche Entscheidung gem. § 458 Abs. 1 StPO**. Ein Fahrverbot gem. § 44 StGB wird mit

Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Die Berechnung der Dauer des Fahrverbots bzw. deren Ende erfolgt ab dem Tag, an dem der Führerschein zwecks Vollstreckung des Fahrverbots in amtliche Verwahrung gegeben wird. Dadurch verlängert sich das Fahrverbot um die Zeit zwischen Rechtskraft und Beginn der Verwahrung.

Hat der Verurteilte seinen **Führerschein verloren**, ist für die Fristberechnung weder der Verlust noch die Anzeige des Verlusts maßgeblich. Es wird stattdessen zunächst als gleichwertiger Ersatz für die Abgabe des Führerscheins angesehen, dass ein Ersatzführerschein in Verwahrung gegeben wird. Die Verbotsfrist beginnt sodann vom Zeitpunkt der Abgabe des Ersatzführerscheins. Soweit kein Ersatzführerschein in Verwahrung gegeben wird, ist nach § 463 b StPO zu verfahren (bei Fahrverboten nach § 25 StVG entsprechend § 25 Abs. 4 StVG).

Dem vom Fahrverbot Betroffenen ist dann eine eidesstattliche Versicherung abzuverlangen. Mit dem Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beginnt die Verbotsfrist, unabhängig davon, welche Angaben der Verurteilte zum Zeitpunkt des Verlusts des Führerscheins macht. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist als Ersatz für die Verwahrung anzusehen.

Soweit der Führerschein verloren ist, hat der Betroffene die Verpflichtung, den Verlust unverzüglich anzuzeigen und sich ein Ersatzdokument zu besorgen. Es ist daher gerechtfertigt, den Beginn des Fahrverbotes ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung des Ersatzführerscheins zu messen.

AG Bremen, Beschluss vom 28.7.2010, 82 Cs 650 Js 62443/09 (12/10) = NZV 2011, 151

Hat ein Betroffener sein Führerschein nach Rechtskraft der Entscheidung verloren, so ist für den Beginn der Verbotsfrist der Tag des Verlustes maßgeblich.

AG Viechtach, Beschluss vom 24.7.2006, 7 II OWi 808/06 = NZV 2007, 159

Gemischte Fahrverbote

Parallelvollstreckung

Wenn gegen den Betroffenen mehrere Fahrverbote festgesetzt sind, bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob diese nacheinander oder nebeneinander vollstreckt wird:

Handelt es sich um Mehrfachtäter laufen die Verbotsfristen nebeneinander, sodass die Verbotsfrist des zweiten Fahrverbots, wenn der Führerschein wegen des ersten bereits amtlich verwahrt wird, mit der Rechtskraft des zweiten Urteils zu laufen beginnt.¹

¹ OLG Karlsruhe, NZV 2005, 211, anderer Ansicht: AG Stuttgart, NZV 2006, 328

Handelt es sich um einen Ersttäter und wird gegen diesen nach einem Fahrverbot gemäß § 25 Abs. 2a StVG ein weiteres Fahrverbot rechtskräftig, gilt Satz 2 dieser Vorschrift: Die Fahrverbote werden sukzessive vollstreckt.

Entschieden ist bislang noch nicht, wie es bei gemischten Fahrverboten aussieht. Obergerichtliche Rechtsprechung gibt es hierzu nicht.
AG Viechtach, Beschluss vom 22.02.2007, 7 II OWi 00289/07 = DAR 2007, 411 = VRR 2007, 156

Läuft bereits die Vollstreckung eines Fahrverbotes innerhalb der Viermonatsfrist und wird während der Vollstreckung ein weiteres Fahrverbot nach § 25 Abs. 2 StVG rechtskräftig, so werden ab Rechtskraft der zweiten Entscheidung beide Fahrverbote parallel vollstreckt.
AG Münster, Beschluss vom 4.4.2007, 51 OWi-290/07 GE = DAR 2007, 409

Gegen den Betroffenen bestand ein Fahrverbot mit Vollstreckungsaufschub und ein weiteres Fahrverbot ohne Vollstreckungsaufschub. Das AG stellt fest, dass eine Parallelvollstreckung möglich ist. Treffen Fahrverbote mit und ohne Vollstreckungsaufschub aufeinander. Die Ausnahmegvorschrift des § 25 Abs. 2 a S. 2 StVG ist dagegen eng auszulegen. Hieraus ergibt sich eine sukzessive Vollstreckung nur, wenn sämtliche Fahrverbote mit Vollstreckungsaufschub versehen sind.
AG Bremen, Beschluss vom 20.8.2010, 82 OWi 660 Js 71222/09 -4/10 = VRR 2010, 435 = NZV 2010, 50 = DAR 2010, 591 = Verkehrsanwalt 2010, 141 = zfs 2010, 651 BA 2011, 114

Das strafrechtliche Fahrverbot ist neben dem Bußgeldrechtlichen Fahrverboten zu vollstrecken.
AG Passau, Beschluss vom 06.04.2005, 7 Cs 312 Js 17738/04 = BA 2006, 159

Sukzessive Vollstreckung

Treffen ein Fahrverbot nach § 25 Abs. 2 StVG und ein weiteres Fahrverbot innerhalb der Viermonatsfrist nach § 25 Abs. 2a StVG zusammen, so sind diese nacheinander zu vollstrecken.

AG Hamburg-St. Georg, Beschluss vom 30.3.2007, 950 OWi 55/07 = DAR 2007, 408

Fahrverbote werden auch bei gleichzeitigem Eintreten der Rechtskraft nacheinander vollzogen. Auch in so genannten Mischfällen wird gemäß § 25 Abs. 2a StVG das Fahrverbot jeweils nacheinander vollzogen.

Besteht zwischen einem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde Uneinigkeit darüber, wie Fahrverbote zu vollziehen sind, besteht die Möglichkeit, **gemäß § 103 Abs. 1 Nr.1, 62 OWiG** einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Zur Sache: § 25 Abs. 2a, Satz 2 StVG bestimmt, dass die Fahrverbote nacheinander in der Folge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung zu vollstrecken sind. Eine Beschränkung auf Fahrverbote nach § 25 Abs. 2a ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Die Vorschrift verlangt aufgrund ihrer Stellung im Rahmen des § 25 Abs. 2a jedenfalls aber nur ein Zusammentreffen mit einem Fahrverbot nach Abs. 2a.

AG Viechtach, Beschluss vom 4.3.2007, 7 II OWi 307/08 = NZV 2008, 276 = BA 2009, 53 = VA 2008, 177

Grundsätzlich gilt, dass Fahrverbotsfristen nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft berechnet werden (§ 25 Abs. 2a StVG). Dies gilt jedoch nur, soweit die Voraussetzung des § 25 Abs. 2a vorliegen. Eine den § 25 Abs. 2a StVG entsprechende Regelung gibt es bei § 44 StVG nicht. Demnach sind mehrere Fahrverbote im Übrigen parallel zu vollstrecken.

LG Regensburg, Beschluss vom 15.01.2008, 1 Qs 7/08 = DAR 2008, 403

Wird gegen den Betroffenen ein Fahrverbot vollstreckt und steht ein weiteres zur Vollstreckung an, je eines mit und eines ohne die Ausnahmeregelung nach § 25 Abs. 2a StVG, so werden beide Fahrverbote nacheinander vollstreckt (andere Ansicht: AG Münster DAR 2007, 409, AG Viechtach = VA 2007, 111).

AG Erlangen, Beschluss vom 9.7.2008, 1 OWi 915 Js 146911/07

AG Offenbach, Beschluss vom 26.9.2008, 27 OWi 272/08

Fällt die Vollstreckbarkeit eines Fahrverbotes innerhalb der 4-Monats-Frist mit einem anderem Fahrverbot zusammen, so sind beide Fahrverbote nacheinander zu vollstrecken. Fallen mehrere Fahrverbote (keines unter der Voraussetzung des § 25 Abs. 2a StVG) zusammen, können diese gleichzeitig vollstreckt werden.

AG Velbert, Beschluss vom 08.01.09, 20 OWi 12/08 (b) = DAR 2009, 285

Mehrere Fahrverbote sind grundsätzlich nacheinander zu vollstrecken. Konkretisiert die Entscheidung und sagt, werden zwei Fahrverbote gleichzeitig rechtskräftig, trifft die Beschränkung des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG nicht zu, da beide zur selben Zeit rechtskräftig werden.

AG Essen, Beschluss vom 15.9.2009, 35 OWi - 457/09 und 458/09 = DAR 2009 (mit Anmerkung Krumm)

Auch in Mischkonstellationen findet die Regel des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG Anwendung. Siehe auch OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2009, DAR 2010, 335

AG Bielefeld, Beschluss vom 25.3.2011, 10 OWi 468/11 = VA 2011, 100

Auch gleichzeitig rechtskräftig werdende Fahrverbote werden nacheinander vollstreckt (anderer Ansicht Krumm DAR 2008, 54, siehe auch Burhoff VRR 2008, 409).

AG Waiblingen, Beschluss vom 9.1.09, 5 OWi 5/08 = VA 2009, 47

Ausland

Führerscheinmaßnahmen ausländischer Behörden gelten nicht im Inland. Das Einbehalten des deutschen Führerscheins im Ausland kann nur so lange erfolgen, bis der Betroffene das Hoheitsgebiet dieses Auslandes verlässt. Führerscheinmaßnahmen in Frankreich oder Österreich können in Deutschland nicht vollstreckt werden.

Eine Verfolgung einer Straftat in Deutschland ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Rahmen des sogenannten Punktesystems kommt allerdings bei Verstößen im Ausland nicht in Betracht.¹

Ne bis idem

Es ist nicht von verfassungs wegen geboten, auf die Durchführung eines deutschen Strafverfahrens zu verzichten, wenn wegen derselben Tat eine Verurteilung im Ausland erfolgt ist.

Ein in Deutschland verhängtes Fahrverbot erfüllt auch dann noch einen sinnvollen Strafzweck, wenn von einer Schweizer Behörde bereits ein Fahrverbot verhängt wurde, den dieses Fahrverbot ist nur auf das Staatsgebiet der Schweiz und Lichtenstein beschränkt gewesen.

Die Angeklagte wurde verurteilt, wegen Trunkenheit im Straßenverkehr. Das Gericht erkannte auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen je 40,00 €. Aufgrund des Schweizer Urteils (400,00 €) bestimmte das Gericht, dass von der Geldstrafe 10 Tagessätze je 40,00 € als vollstreckt gelten.

Weiter hat das AG ein Fahrverbot von 2 Monaten festgesetzt.

BVerfG, Beschluss vom 04.12.2007, 2 BvR 38/08 = NZV 2008, 586

¹ **Janker**, Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug in Deutschland nach Verstößen in Ausland, DAR 2009, 314

Übersicht

Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage ist allein § 25 Abs. 1 StVG. Der Bußgeldkatalog beschreibt lediglich besonders schwerwiegende Verkehrsverstöße. Es müssen mithin auch die zusätzlichen Merkmale des § 25 Abs. 1 StVG erfüllt sein, sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht	
Verteidigungsansätze	Formelle Prüfung	Identifizierung möglich? Messung in Ordnung? Verjährung?
Grund für Fahrverbot	Nur zur Einwirkung auf den Betroffenen	Nicht generalpräventiv
Vorbereitung des Mandanten	Nachschulung	
	Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten	Oder bestimmte Fahrzeugarten werden ausgenommen
	Besondere Härte	Bescheinigung des Arbeitgebers vorbereiten
Verkehrssituation	Augenblicksversagen?	

Sonstige Gründe für ein Absehen	Zeitablauf etc.	
---------------------------------	-----------------	--

VIII. ergänzende Anmerkungen

1. Punkte

Wesen der Punkte

Im Prinzip doppelte Geldbuße statt Eintragung im Verkehrszentralregister gibt es nicht. Diesbezüglich besteht auch keine Regelungslücke und die Eintragung im Verkehrszentralregister steht nicht zur Disposition des Gerichts. § 4 Abs. 4 BKatV ist nicht analog auf § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG anzuwenden. Die Eintragung im Verkehrszentralregister ist keine mit einem Fahrverbot vergleichbare Nebenfolge. Das Verkehrszentralregister sichert nur, dass Ordnungswidrigkeiten einer bestimmten Bedeutung zentral erfasst werden und damit bei zukünftigen Entscheidungen berücksichtigt werden können. Das Punktesystem bezweckt eine Vereinheitlichung der Behandlung von Mehrfachtätern und stellt keine eigene Sanktion dar.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.11.2008, 2 Ss OWi 803/08 = NJW 2009, 1014 = NZV 2009, 156

Punkte – fiktive Vorverlegung

Bei besonders langer Verfahrensdauer, die von dem Betroffenen nicht zu vertreten ist, insbesondere in der Rechtsmittelinstanz, kommt eine fiktive Vorverlegung der Tilgungsfrist in Betracht. Dies kann aber grundsätzlich nicht auf den Umstand der Rechtsmitteleinlegung gestützt werden, da die Hinausschiebung der Rechtskraft ein allgemeines Risiko des Rechtsmittelführers ist.

VGH Baden- Württemberg, 10.5.2011, 10 S 137/11 = VA 2011, 140

Punkteabzug

Kein Punkteabzug bei Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG (Fahrerlaubnis auf Probe).

BayVGH, Urteil vom 30.3.2005 - 11 Cs 04.3250 = SVR 2006, 195

Ein Punkteabzug erfolgt auch bei nicht freiwilliger Teilnahme an einer Maßnahme nach § 4 Abs. 4 StVG¹.

Rechtsmittel gegen Mitteilung von Punkten

Gegen die Mitteilung der Staatsanwaltschaft gem. § 13b Abs. 2 S. 2 StVZO des Kraftfahrtbundesamts ist nach vorangegangenem Beschwerdeverfahren der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.

¹ VGH Mannheim, VRS 108, 386 = zfs 2005, 417

Sieht der Amtsrichter gem. § 77b Abs. 1 OWiG von einer schriftlichen Urteilsbegründung ab, so sind die Feststellungen im Bußgeldbescheid für die Bewertung des Vorfalles beim Kraftfahrtbundesamt die Feststellungen im Bußgeldbescheid maßgebend. Dies gilt auch, wenn die gerichtlich festgesetzte Geldbuße hinter der im Bußgeldbescheid zurückbleibt.
OLG Hamm, Beschluss vom 10.7.2007, 1 VAs 48/07 = NZV 2008, 365

Nebenfolge/Punkte

Die Eintragung im Verkehrszentralregister ist keine mit einem Fahrverbot vergleichbare Nebenfolge. Die Regelung kann auch nicht analog angewandt werden. Es ist einem Amtsgericht nicht möglich bei Verdoppelung der Geldbuße zu bestimmen, dass Punkte nicht eingetragen werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.11.08, 2 Ss OWi 102/08 = VA 2009, 83= VRR 2009, 235

Punktelöschung

Der Verzicht auf die Fahrerlaubnis führt nicht zur Löschung von Punkten im Verkehrszentralregister. § 4 Abs. 2 S. 3 StVG ist nicht auf den Verzicht anwendbar.

BVerwG, Beschluss vom 3.3.2011, 3 C 1/10

2. Mitteilung der Staatsanwaltschaft an das KBA

Krumm, Grundlagenwissen: Verkehrszentralregister, SVR 2006, 476

Fromm, Übersichtlichkeit des Flensburger Verkehrszentralregisters, SVR 2010, 410

Der Antrag auf Aufhebung einer Mitteilung einer verkehrsstrafrechtlichen Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft an das KBA ist zulässig. Dabei ist das Gericht auch nicht auf die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlicher Bestimmungen beschränkt. Die Prüfung erstreckt sich vielmehr darauf, ob die Mitteilung überhaupt ergehen durfte.

Gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 StVG werden im Verkehrszentralregister über rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte gespeichert, soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen rechtswidrigen Tat auf Strafe oder Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen oder einen Schuldspruch enthalten. Der Begriff des „Zusammenhangs“ entspricht den der §§ 44 Abs. 1, 69 Abs. 1 StGB. Damit liegt eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges vor, wenn ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges besteht. Hierzu

zählen insbesondere auch verbale Auseinandersetzungen zwischen Verkehrsteilnehmern, wenn die Auseinandersetzung ihren Anlass in einem Streit über das Fahrverhalten der Beteiligten hat.

Thüringer OLG, Beschluss vom 13.07.2006 1VAs 6/05 =zfs 2006, 652 = VRS 111,0277 = DAR 2007, 402

Eine falsche Versicherung an Eides Statt, die zur Erlangung eines Ersatzführerscheins abgegeben wird, stellt dann keine im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangene rechtswidrige Tat dar, wenn der Täter nach wie vor im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Gegen den Betroffenen war wegen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen festgesetzt worden. Gegen die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Verurteilung an das Verkehrszentralregister legte der Verteidiger Beschwerde ein. Der Generalstaatsanwalt wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG ist zulässig. Für entsprechende Mitteilungen der Justizbehörden ist die gerichtliche Überprüfung gegeben. Ein Ausschlussgrund gemäß § 22 Abs.1 S 2 EGGVG ist nicht gegeben, solange das Landratsamt noch keine Maßnahmen (Entzug der Fahrerlaubnis) ergriffen hat. Hierbei ist die Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich, Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an das Kraftfahrtbundesamt keine Entscheidung oder Anordnung einer Vollstreckungsbehörde sind. Für die Auslösung der Monatsfrist ist auch die Bekanntmachung einer entsprechenden Verfügung durch Übersendung der Akten möglich. Wird gleichwohl Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingelegt, muss die Staatsanwaltschaft die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlegen.

OLG Stuttgart, Beschluss von 5.2.2008, 4 VAs 1/08 = Die Justiz 2008, 194 = VRR 2008, 315

Datenlöschung

Nach Einstellung eines Strafverfahrens beantragt der Verteidiger die Löschung aller Daten des Antragstellers. Nach Ablehnung stellt der Verteidiger den Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG.

Das AG hält die Weigerung der Staatsanwaltschaft für rechtmäßig. Eine Weigerung, gespeicherte Daten zu löschen, ist nicht zu beanstanden. Ziel der Speicherung ist es, auch eingestellte Verfahren bis zum Ende einer Verjährungsfrist zugänglich zu machen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 9.8.2006, 1 VAs 14/06 = SVR 2007, 351

3. Fahrtenbuch

Voraussetzung die die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage

Eine Fahrtenbuchauflage kann bereits angeordnet werden bei nicht ausreichender Überzeugung von der Täterschaft eines Verdächtigen.
OVG NRW, Beschluss vom 25.03.2008, 8 A 586/08 = NZV 2008, 536

Vor Verhängung eines Fahrtenbuches muss die Bußgeldbehörde den betroffenen Fahrzeughalter nicht nur als Betroffenen, sondern auch als Zeugen hören.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4.8.2009, 10 S 1499/09 = VA 2009, 193

Pflichten des Halters

Ein Kraftfahrzeugführer ist nicht verpflichtet, seinen Kraftfahrzeugschein vorzulegen, damit dort eine Fahrtenbuchauflage eingetragen wird¹.

4. Medizinisch-psychologische Untersuchung

Held, Rechtsmittel gegen die Anordnung der „MPU“, VRR 2008, 215

Hillmann, Verteidigungsstrategien in Verkehrsstrafsachen im Hinblick auf die MPU, DAR 2008, 376,

Schubert, Die medizinisch-psychologische Untersuchung auf dem Prüfstand, BA 2010, 161

Statistische Angaben zur MPU (20089)

- Alkohol erstmalig, geeignet 49%, nachschulungsfähig 14%, ungeeignet 36% (von 32.610 Probanden)
- Alkohol wiederholt aufgefallen, geeignet 41,75%, nachschulungsfähig 12,84%, ungeeignet 45,42% (von 18.095 Probanden)
- BtM, geeignet 57%, nachschulfähig 10%, ungeeignet 31% (von 14.590 Probanden)

- Verkehrsunfälle erstes Halbjahr 2009 1.109.304
- Unfälle mit Personenschaden 144.034
- Getötete Verkehrsteilnehmer 1.955
- Verletzte Verkehrsteilnehmer 184.593

MPU

Eine MPU kann auch angeordnet werden, wenn bei zwei Zuwiderhandlungen wegen Alkohol im Straßenverkehr eine Ordnungswidrigkeit schon verjährt ist.
VG Stade, Urteil vom 2.9.2005 - 1 B 169/05 = SVR 2006, 194

¹ OVG Münster, DAR 2005, 411 = VRS 108, 457

Allein die Verurteilung wegen Verkehrsunfallflucht rechtfertigt nicht bei der Neubeantragung eine MPU anzuordnen.
OVG Saarlouis, Beschluss vom 27.07.2006, 1W33/06 = Mitt.Bl. 2006, 171

Beurteilung von Drogenkonsum

Die schematische Unterscheidung zwischen einmaligem, gelegentlichem und regelmäßigem Konsum von Cannabis wird der Gefährdungslage nicht gerecht. Erst in ernsthaften Risikolagen und bei konkreten Gefahren ist die Abwehr durch verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen (etwa MPU oder Entziehung der Fahrerlaubnis) gerechtfertigt.¹

Frist einer Vorverurteilung

Ist die Fahrerlaubnis wegen eines Drogendelikts im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr entzogen, so ist bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis die Anordnung eines medizinischen psychologischen Gutachtens nicht mehr zulässig, wenn die Tat wegen Zeitablaufs nicht mehr im Bundeszentralregister eingetragen ist.

BVerwG, Urteil vom 09.06.2005, 3 C 21/04 = BA 2006, 52

Fahrradverbot nach Alkoholmissbrauch

Es ist unverhältnismäßig, einem Fahrradfahrer, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ist, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachten aufzugeben, nachdem er erstmals mit dem Fahrrad unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr aufgefallen ist.

OVG Koblenz, Beschluss vom 25.9.2009, 10 B 10930/09. OVG = VA 2009, 208

Ausländische Fahrerlaubnis

Einem EU-Bürger, dem in Deutschland das Recht entzogen wurden, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, kann das Recht zur Nutzung seiner ausländischen Fahrerlaubnis erst wieder erteilt werden, wenn eine MPU nachgewiesen wurde. Notwendig ist also, dass der Nachweis wieder gewonnener Fahreignung erbracht wird.

BVerfG, Urteil vom 29.01.09, 3 C 31/09 = NZV 2009, 306

MPU

Allein die Verurteilung wegen Verkehrsunfallflucht rechtfertigt nicht bei der Neubeantragung eine MPU anzuordnen.

OVG Saarlouis, Beschluss vom 27.07.2006, 1W33/06 = Mitt.Bl. 2006, 171

¹ **Gehrmann**, Grenzwerte für Drogeninhaltsstoffe im Blut und die Beurteilung der Eignung im Fahrerlaubnisrecht = NZV 2008, 377

2. Verwaltungsrecht

Anerkennung der Europäische Fahrerlaubnis

Ein Staat muss ein in einem Drittstaat ausgestelltes Führerscheint nicht anerkennen, wenn dieser vor einer inländischen Entziehung der Fahrerlaubnis erteilt wurde.

EuGH, Urteil vom 20.11.2008, C-1/07 (Frank Weber) = NJW 2008, 3767 = BA 2009, 93 = VA 2009, 30 = DAR 2009, 1

Ausländische Fahrerlaubnis

Die nach der Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis in Tschechien erworbene Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Betroffene ein berechtigterweise angefordertes Gutachten über seine Fahreignung nicht vorgelegt hat.

Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz im Fall eines Autofahrers, der nach Ablauf der vom AG wegen drei Trunkenheitsfahrten verhängten Sperrfrist in Tschechien eine Fahrerlaubnis erworben hatte. Bei einer Verkehrskontrolle fiel der Antragsteller mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,4 ‰ auf dem Fahrersitz seines auf einem Gehweg abgestellten Fahrzeugs auf. Dass er das Fahrzeug auch gefahren hatte, konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Da er das daraufhin von ihm geforderte medizinisch-psychologische Gutachten zur Klärung seiner Fahreignung nicht vorgelegt hatte, entzog ihm die Straßenverkehrsbehörde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis. Den hiergegen begehrten vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht ab.

Das OVG bestätigte diese Entscheidung. Da der Autofahrer die Vorlage eines Gutachtens über seine Fahreignung verweigert habe, sei er als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs anzusehen. Obwohl er nicht beim Fahren seines Kraftfahrzeugs angetroffen worden sei, sei das Eignungsgutachten zu Recht gefordert worden. Es bestünden Zweifel, ob er zwischen Alkoholkonsum und Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr trennen könne. Die Blutalkoholkonzentration von 2,4 ‰ weise auf eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung des aus beruflichen Gründen regelmäßig am Straßenverkehr teilnehmenden Antragstellers hin. Deshalb sei zu befürchten, dass er an einer dauerhaften, ausgeprägten Alkoholproblematik leide und zur Risikogruppe der überdurchschnittlich alkoholgewohnten Kraftfahrer gehöre, die im Straßenverkehr doppelt so oft auffällig würden wie andere Personen. Hinzu komme, dass er bereits vor der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis mit drei Trunkenheitsfahrten aufgefallen sei. Die Entziehung der Fahrerlaubnis sei schließlich auch nicht unverhältnismäßig, weil der Antragsteller auf sie zur Erreichung seines Arbeitsplatzes angewiesen sei. Vielmehr gehe der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Verkehrsteilnehmern den Interessen des einzelnen Autofahrers vor.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.9.2006, 10 B 10734/06.OVG,

Entziehung der Fahrerlaubnis

Hat ein Fahrerlaubnisinhaber als Radfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 1,6 ‰ am Straßenverkehr teilgenommen, darf ihm die Fahrerlaubnis

entzogen werden, wenn zu erwarten ist, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führen wird.

Bei chronisch überhöhtem Alkoholkonsum und damit mit einhergehender Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren, setzt die Bejahung der Kraftfahrereignung regelmäßig eine stabile Änderung des Trinkverhaltens voraus.

Die Regel des § 13 Nr. 2c FeV verpflichtet die Verwaltungsbehörde eine MPU anzuordnen, wenn ein Verkehrsteilnehmer mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 ‰ auffällig geworden ist. Nach § 3 Abs. 1 FeV kann auch das Führen von Fahrrädern untersagt werden (OVG Lüneburg NJW 2008, 2059; VG Neustadt NJW 2005, 2471).

BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, 3 C 32.07 = DAR 2008, 537 = zfs 2008, 535 = NJW 2008, 2601

Hat ein Radfahrer mit einer BAK 1,6 ‰ oder mehr am Straßenverkehr teilgenommen, bestehen berechnigte Zweifel an seiner Eignung im Führen eines nichterlaubnispflichtigen Fahrzeuges. Dies rechtfertigt die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens gem. §§ 3 Abs. 2, 13 S. 1 Nr. 2 c FeV. Dies gilt auch bei Ersttätern, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind (Gegen OVG Koblenz, DAR 2010, 35 = NZV 2010, 54 = NJW 2010, 457 = BA 46, 437).

Hessischer VGH, Beschluss vom 21.7.2010, 2 B 1076 = VRS 120, 38

Fahrerlaubnis, MPU

Entziehung der Fahrerlaubnis ist rechtmäßig, wenn der Führerscheininhaber sich geweigert hat, eine MPU beizubringen. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Alkohol mehrere Jahre zurückliegt. Entscheidend ist alleine, ob diese Verurteilung noch im Verkehrszentralregister eingetragen ist.

Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 25.4.2007, 12 ME 142/07 = Verkehrsblatt 2007, 560

Punkte

Auch eine Vielzahl von mit Punkte bewerteten Parkverstößen kann im Einzelfall die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen. Aus dem Verhalten im ruhenden Verkehr kann auch auf das Verhalten im fließenden Verkehr geschlossen werden.

OVG NRW, Beschluss vom 18.1.2006, 16 B 2137/05 = VRS 110, 232